

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Generaldirektion Wissenschaft

ARBEITSDOKUMENT

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DIE UMWELTPOLITIK DER
EUROPÄISCHEN UNION

Reihe Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

W - 20

DIESE VERÖFFENTLICHUNG ERSCHEINT IN ALLEN AMTSSPRACHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN.

Diese Studie gibt nicht notwendigerweise die offizielle Meinung des Europäischen Parlaments wider.

Vervielfältigung und Übersetzung - außer zu kommerziellen Zwecken - erlaubt, unter der Voraussetzung der Angabe der Quelle, der Unterrichtung des Herausgebers und Übersendung eines Exemplars an den Herausgeber.

HERAUSGEBER : EUROPÄISCHES PARLAMENT
 GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT
 Abteilung für Umweltfragen
 L-2929 LUXEMBURG
 Fax: (352) 4300 7718

oder:

97-113, rue Belliard
B-1047 BRÜSSEL
Fax: (32) 2 284 49 55

REDAKTION : Hans-Hermann KRAUS
 Hauptverwaltungsrat

REDAKTIONS-
SCHLUSS : April 1997

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Generaldirektion Wissenschaft

ARBEITSDOKUMENT

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE UMWELTPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Reihe Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

W - 20

07-1997

I N H A L T

VORWORT von Herrn Ken COLLINS, Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz	8
Tabellenübersicht	9
TEIL I: DIE UMWELTPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION	10
1. UMWELTPOLITIK	10
1.1 Allgemein	10
1.1.1 Allgemeine statistische Daten	10
1.1.2 Rechtsgrundlagen	11
1.1.3 Ziele	11
1.1.4 Umweltschutz und öffentliche Meinung	11
1.2 Durchführung	12
1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	12
1.2.2 Europäische Umweltagentur	12
1.2.3 Freier Zugang zu Informationen über Umweltverschmutzung	13
1.2.4 Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse	13
1.2.5 Öko-Audit	14
1.2.6 Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ...	15
1.2.7 Grünbuch der Kommission über Sanierung der Umweltschäden	15
1.2.8 Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie	15
1.2.9 LIFE II	16
1.2.10 Umweltvereinbarungen zwischen der Industrie und nationalen Behörden .	16
1.3 Rolle des Europäischen Parlaments	16
1.3.1 Wichtige Initiativentschließungen	17
1.3.2 Fünftes Aktionsprogramm	17
1.3.3 Anwendung von Gemeinschaftsrecht	18
1.3.4 Regierungskonferenz	18
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich allgemeine Umweltpolitik	19

2. LUFTVERSCHMUTZUNG	20
2.1 Allgemein	20
2.2 Die Emissionen aus dem Verkehrssektor	20
2.2.1 Leichte Nutzfahrzeuge	22
2.2.2 Lastkraftwagen	23
2.2.3 Leichte Nutzfahrzeuge (Höchstgewicht 3.500 kg) und schwerere Fahr- zeuge, die für den Transport von mehr als 6 Personen bestimmt sind	23
2.2.4 Mobile Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren	24
2.2.5 Motorräder und Mopeds	24
2.2.6 Bleigehalt des Benzins	24
2.2.7 Schwefelgehalt in flüssigen Brennstoffen	25
2.2.8 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	25
2.2.9 Auto-Öl-Programm	25
2.3 Emissionen aus feststehenden Quellen (Treibhauseffekt)	25
2.4 Emissionen bei der Energieerzeugung (Schwefeldioxid)	27
2.5 Aussichten betreffend die Entwicklung von Emissionen	28
2.6 Rolle des Europäischen Parlaments	29
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich Luftverschmutzung	31
3. GEWÄSSERVERSCHMUTZUNG	35
3.1 Allgemein	35
3.2 Wassernutzung und Wasserverbrauch	35
3.3 Die Qualität der Gewässer	36
3.3.1 Binnengewässer	36
3.3.1.1 Grundwasser	36
3.3.1.2 Flüsse und Seen	37
3.3.2 Küstengewässer und Meere	38
3.4 Rolle des Europäischen Parlaments	40
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich Gewässerverschmutzung	41

4. DIE ABFALLBESEITIGUNG UND -VERWERTUNG	44
4.1 Allgemein	44
4.2 Maßgebliche Bestimmungen	45
4.3 Rolle des Europäischen Parlaments	48
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich Abfallbeseitigung und -verwertung	49
5. CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLE RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE	52
5.1 Allgemein	52
5.2 Maßgebliche Bestimmungen	52
5.2.1 Die gefährlichen Stoffe	52
5.2.2 Die Detergentien	54
5.2.3 Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	55
5.2.4 Biotechnologie	55
5.2.5 Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Stoffe	56
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich chemische Stoffe, industrielle Risiken und Biotechnologie	57
6. LÄRM	60
6.1 Allgemein	60
6.2 Maßgebliche Bestimmungen	61
6.2.1 Kraftfahrzeuge	61
6.2.2 Motorisierte Zweiräder	62
6.2.3 Flugzeuge	63
6.2.4 Schienenverkehr	63
6.2.5 Industrie- und Gewerbelärm	64
6.3 Vorschläge für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft zum Lärmschutz	64
6.4 Rolle des Europäischen Parlaments	65
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich Lärm	66

7. NATURSCHUTZ	69
7.1 Allgemein	69
7.2 Internationale Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt	70
7.3 Maßgebliche Bestimmungen und Bereiche	70
7.3.1 Wildlebende Vogelarten	70
7.3.2 Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	71
7.3.3 Der Walfang	72
7.3.4 Schutz der Pelztiere	72
7.3.5 Einfuhr von Robbenbaby-Fellen und anderen Erzeugnissen	72
7.3.6 Tierversuche	72
7.3.7 Tropische Regenwälder	73
7.3.8 Zoologische Gärten	73
7.3.9 Wüstenbildung	74
7.3.10 Alpen	74
7.4 Rolle des Europäischen Parlaments	74
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich Naturschutz	76
8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	78
8.1 Allgemein	78
8.2 Abkommen	79
8.2.1 Abkommen mit internationaler Tragweite	79
8.2.2 Abkommen von regionaler Bedeutung	80
8.2.3 Bilaterale Abkommen	80
8.3 Aktionen auf internationaler Ebene- Mitarbeit in internationalen Gremien	81
8.3.1 Allgemein	81
8.3.2 Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa	81
8.3.3 Beziehungen zur EFTA	83
8.3.4 Beziehungen zu Staaten der Dritten Welt	83
8.3.5 Konferenz von Rio de Janeiro	83
Die wichtigsten gesetzlichen EG-Bestimmungen zum Bereich internationaler Zusammen- arbeit	85

9. DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK	88
9.1 Allgemein - Informationssysteme	88
9.2 Forschungsprogramme	89
9.3 Kohäsionsfonds	90
9.4 Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Umwelt	90
TEIL II: ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABENBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ ...	92
1. Zusammensetzung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz	92
2. Aufgabenbereich des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz	95
Bibliographie für diese Ausgabe	96
Stichwortverzeichnis	97

V O R W O R T

von
Herrn Ken COLLINS, MdEP,

Vorsitzender des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Umweltfragen,
Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Der Europäischen Union kommt bei der Entwicklung der Umweltpolitik in jedem der 15 Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle zu. So wie die Umweltverschmutzung keine Rücksicht auf Grenzen nimmt, müssen auch wir uns um gemeinsame Lösungen für Umweltprobleme bemühen, vor die wir uns alle als Bürger der Union gestellt sehen. Seit ihrer formellen Einführung durch die Einheitliche Europäische Akte und ihrer Anerkennung als vorrangiger Politikbereich der Union im Vertrag von Maastricht hat die EU-Umweltpolitik ständig an Bedeutung und Format gewonnen.

Es ist dies ein Bereich, in dem das Europäische Parlament stolz auf seine Leistungen sein kann. In Fragen wie Bekämpfung des Ozonlochs, gentechnisch veränderte Nahrungsmittel (Novel Food), Wasserqualität, Luftverschmutzung und Abfallwirtschaft sind wir zusammen mit dem Rat aktiv geworden und haben so erheblich zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Mitbürger beigetragen.

An der Schwelle des neuen Jahrtausends dürfen wir in Umweltfragen keine Selbstgefälligkeit aufkommen lassen. Das vorliegende Arbeitsdokument gibt Aufschluß über die Herausforderungen, die es nach wie vor zu bewältigen gilt, und die politischen Maßnahmen, die wir im Laufe der Zeit als Antwort darauf ergriffen haben.

Diese Broschüre ist ein äußerst nützliches Hilfsmittel und ein Leitfaden für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und alle, denen die Entwicklung und Durchführung der Europäischen Umweltpolitik ein Anliegen ist. Sie enthält eine genaue Beschreibung und Analyse des Beitrags des Parlaments zu den Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet und ist somit ein wertvolles Plus für alle, die sich unentwegt dafür einsetzen, daß Umweltfragen im Mittelpunkt des Europäischen Einigungsprozesses stehen sollen.

TABELLENÜBERSICHT

Tabelle 1:	Allgemeine statistische Daten	10
Tabelle 2:	Anzahl der Kraftfahrzeuge (1970-1991) in Mio in den Mitgliedstaaten der EU	21
Tabelle 3:	Grenzwerte für Benzin- und Dieselmotoren seit 1996	22
Tabelle 4:	Grenzwerte für Lkw (2. Stufe)	23
Tabelle 5:	Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge	24
Tabelle 6:	Kohlendioxidemissionen von fossilen Brennstoffen in der EU	28
Tabelle 7:	Kohlendioxidemissionen nach Sektoren	29
Tabelle 8:	Wasserverbrauch im Ländervergleich - Haushalte und Kleingewerbe	35
Tabelle 9:	Allgemeine statistische Daten zur Abfallbeseitigung	44
Tabelle 10:	EG-Lärmgrenzwerte für Kraftfahrzeuge.	62
Tabelle 11:	PHARE Umweltprogramme, 1990-1995 in Mecu	82
Tabelle 12:	In den Titel "Umwelt" des Haushaltsplans eingesetzte Mittel (in ECU)	91

TEIL I: DIE UMWELTPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. UMWELTPOLITIK

1.1 Allgemein

1.1.1 Allgemeine statistische Angaben

Im Jahre 1993 betrug die Gesamtbevölkerung der 15 Mitgliedstaaten der EU 371 Millionen Menschen. Dieses entspricht 6,5 % der Weltbevölkerung, verglichen mit 9,8 % im Jahre 1960 und dem im Jahre 2000 zu erwartenden Wert von 4,2 %. Der Rückgang der EU-Bevölkerung beruht auf dem relativ geringen Bevölkerungszuwachs im Gegensatz zu dem Ansteigen der Weltbevölkerung insgesamt. Die Bevölkerungsdichte in der EU beträgt im Durchschnitt 115 Einwohner pro km². In den dicht besiedelten Gebieten vom Nordwesten Englands aus über Belgien, Niederlande, das deutsche Ruhrgebiet bis nach Norditalien liegt diese im Durchschnitt bei 350 Einwohner pro km².

Die einzelnen Mitgliedstaaten weisen höchst unterschiedliche Bevölkerungszahlen, -dichten und -zunahmen auf (siehe Tabelle 1). Der dicht besiedelste Mitgliedstaat der EU (371 Einwohner pro km²) mit gleichzeitig der höchsten Bevölkerungszuwachsrate (33 % im Zeitraum 1960 bis 1990) sind die Niederlande, verglichen mit der allgemeinen Zuwachsrate der EG-Bevölkerung von 17 % von 1960 bis 1990.

In der EU gab es 1994 146 Millionen Haushalte, durchschnittlich lebten in jedem Haushalt 2,7 Personen.

Tabelle 1: Allgemeine statistische Daten

Die Länder	EUR 15	A	B	D	DK	E	F	FIN	GR	I	IRL	L	NL	P	S	UK
1995 Gesamtfläche (1.000 km ²) davon:	3236	84	31	357	43	506	544	338	132	301	70	3	42	92	450	244
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (%) (1)	:	41	47	48	63	50	56	:	:	:	:	49	47	43	8	65
Waldfläche (%) (2)	:	39	20	29	10	31	28	69	22	:	5	34	8	34	50	10
1.1. 1995 Einwohner/km ²	115	96	332	228	121	77	107	15	79	190	51	157	371	108	20	239

(1) D, L, NL, S und UK: 1994.

(2) F und L: 1994; A, D und UK: 1993.

1.1.2 Rechtsgrundlagen

Das Europäische Umweltschutzrecht geht zurück auf eine Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs im Oktober 1972, bei dem die Notwendigkeit der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik festgelegt wurde. In Kraft sind zur Zeit (24.6.1996) 332 Gemeinschaftsrechtsakte im Umweltschutzbereich, davon 212 Richtlinien, 43 Verordnungen und 77 Entscheidungen. Den Rahmen für diese Gesetzgebung bildeten die verschiedenen Aktionsprogramme. Das 5. Aktionsprogramm, das "Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" ist vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 15./16. Dezember 1992 angenommen worden. Die rechtliche Grundlage für die EG-Umweltpolitik findet sich nach der Reform der "Römischen Verträge" durch den sog. Unionsvertrag von Maastricht im Jahre 1993 in Art. 130 r bis t EG-Vertrag.

1.1.3 Ziele

Nach Art. 130 r Abs. 2 EG-Vertrag wird die EG-Umweltpolitik von folgenden Prinzipien bestimmt: dem Vorsorgeprinzip, dem Verursacherprinzip, dem Integrationsprinzip (d. h. der Einbeziehung der Umwelterfordernisse auch bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken) und dem Ursprungsprinzip (d. h. Umweltbeeinträchtigungen sind an ihrem Ursprung zu korrigieren). Zudem bestimmt der EG-Vertrag in Art. 100 a Abs. 3 ausdrücklich, daß in den "Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz ... von einem hohen Schutzniveau" auszugehen ist. In diesem Sinne betreibt die EU eine aktive Politik zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt. Sie wird jedoch aufgrund des in Art. 3 b Abs. 2 EG-Vertrag festgelegten "Subsidiaritätsprinzip" zur Bewältigung der Umweltprobleme nur tätig, soweit diese wirksamer im gemeinschaftlichen Rahmen als auf Mitgliedstaaten- oder Regionalebene gelöst werden können.

1.1.4 Umweltschutz und öffentliche Meinung

Die letzte große europaweite Erhebung zum Thema Umweltsorgen wurde 1995 von Eurobarometer durchgeführt¹. Demnach

- hielten 82 % der Europäer den Umweltschutz für ein "aktuelles und dringliches Problem";
- meinten 72 % der Europäer, daß wirtschaftliches Wachstum gewährleistet, aber die Umwelt ebenfalls geschützt werden mußte;
- waren die Europäer der Ansicht, daß folgende Faktoren maßgeblich zur Gefährdung der Umwelt beitragen:
 - Fabriken, die gefährliche Chemikalien in die Luft oder das Wasser ableiten (68 %);

¹ Zitiert nach: Wie trägt die Europäische Union zum Umweltschutz bei? Seite 5.

- die weltweite Umweltzerstörung wie das Abholzen der tropischen Wälder, die Zerstörung der Ozonschicht und der Treibhauseffekt (48 %);
 - Ölverschmutzung der Meere und der Küstengebiete (40 %);
 - die Lagerung von Atommüll (39 %);
- haben die Europäer bereits überwiegend zu sechs konkreten Maßnahmen zugunsten der Umwelt gegriffen [kein Papier oder sonstige Abfälle auf die Erde werfen (95 %), Energie sparen (81 %), Hausmüll für Recycling sortieren (84 %), Trinkwasser sparen (82 %), weniger Lärm verursachen (79 %) oder umweltfreundliche Produkte kaufen (67 %)] bzw. gaben an, dazu öfter oder grundsätzlich bereit zu sein;
- waren 72 % der Befragten der Auffassung, daß Beschlüsse, die sich auf den Umweltschutz beziehen, eher auf Gemeinschaftsebene als auf nationaler Ebene gefaßt werden sollten.

1.2 Durchführung

1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Wichtiges Instrument zur Umsetzung der Prinzipien der EG-Umweltpolitik ist die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP Richtlinie (85/337/EWG). Sie beinhaltet ein systematisches Verfahren zur Prüfung potentieller Umweltbelastungen einzelner Projekte und Planungen und schließt die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Es bestehen allerdings noch Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. . Inzwischen ist vom Rat und dem Europäischen Parlament eine ergänzende Richtlinie (RL 97/11) verabschiedet worden, die eine Liste von Informationen vorsieht, die für Umweltverträglichkeitsprüfungen mindestens erfaßt werden müssen. Sie betrifft auch die Herstellung und Anreicherung von Kernbrennstoffen, Abfallverbrennungsanlagen, die Entnahme von Grundwasser und bestimmte Formen der Intensivtierhaltung.

Weiterhin hat die Kommission einen Vorschlag unterbreitet, der die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) zum Inhalt hat (geänderter Vorschlag: ABl. C 112/15 vom 22.04.1993). In ihm ist die grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit bei dem Bau von bestimmten Anlagen, z. B. Kraftwerken und Anlagen zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen, oder bei der Rodung großer Flächen vorgesehen (dieses Verfahren ist ebenfalls noch anhängig).

1.2.2 Europäische Umweltagentur

Am 7. Mai 1990 verabschiedete der Rat eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (VO 1210/90). Die Agentur ist als ein zentrales Organ der Gemeinschaft konzipiert, das

- der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den Drittländern, die sich daran beteiligen wollen, die notwendigen objektiven Informationen für die Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Umweltschutzpolitiken liefert;
- insbesondere die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen liefert, die zur Festlegung, Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und umweltschutzrelevanten Rechtsvorschriften benötigt werden;
- die Techniken zur Vorhersage entwickelt, damit rechtzeitig geeignete vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können;
- die Aufnahme der europäischen Umweltdaten in die internationalen Umweltprogramme, wie z. B. die im Rahmen der Vereinten Nationen erstellten Programme und ihres Agentursystems, gewährleistet.

Die Verordnung über die Errichtung der Europäischen Umweltagentur trat am 30.11.1993 in Kraft, nachdem sich der Europäische Rat in Brüssel am 29.10.1993 über den Sitz der Agentur in Kopenhagen verständigen konnte.

Angesichts der Verzögerung, die bei der Aufnahme ihrer Arbeit eingetreten ist, hat der Rat einem Kommissionsentwurf (KOM(95)325) zugestimmt, die Entscheidung, der Agentur neue Aufgaben zu übertragen, bis zum 30. Oktober 1997 zu verschieben. Bis 1996 sollten die nationalen Umweltinformationsnetze auf ein entsprechendes Niveau angehoben und Abkommen mit Einrichtungen in Drittländern abgeschlossen werden.

1.2.3 Freier Zugang zu Informationen über Umweltverschmutzung

Ziel dieser Richtlinie (90/313/EWG), die bis zum 31.12.1992 in nationales Recht umgesetzt sein mußte, ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Bedingungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Grundsätzlich werden die nationalen Behörden verpflichtet, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Die Richtlinie gibt außerdem allen Personen, die der Ansicht sind, daß ihr Informationsersuchen grundlos abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde keine schlüssige Antwort erhalten haben, das Recht, den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anzufechten.

1.2.4 Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse

Am 23.03.1992 wurde die Verordnung betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens erlassen (VO 880/92).

Danach soll der Hersteller oder der Erstimporteur eines Produktes das Umweltzeichen bei der dafür zuständigen Stelle des Mitgliedstaates beantragen, in dem das Produkt hergestellt, zum ersten Mal in den Verkehr gebracht oder importiert wurde. Diese Stelle entscheidet über die Vergabe, nachdem sie das Produkt aufgrund der in der Verordnung verankerten Grundsätze und entsprechend den

spezifischen für die einzelnen Produktgruppen geltenden Kriterien bewertet hat. Die Produktgruppen und die spezifischen Kriterien werden von der Kommission in enger Kooperation mit einem dazu gebildeten Ausschuß festgelegt. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedsstaaten. Zuvor werden Vertreter der wichtigsten Interessengruppen aus Industrie, Handel, Verbraucherorganisationen und Umweltorganisationen angehört. Im Amtsblatt der EG werden die Vergabekriterien der Produktgruppen, ein Verzeichnis der ausgezeichneten Erzeugnisse sowie die Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Stellen veröffentlicht.

Die Kommission hat bereits für folgende Produktgruppen die Vergabekriterien festgelegt: Bodenverbesserungsmittel, Toilettenpapier, Küchenrollen, Waschmittel, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Innenfarben, Innenlacke, Lampen mit ein- und zweiseitigem Anschluß (Leuchtstoffröhren), Bettzeug, T-Shirts, sowie Kopierpapier und Kühlschränke ohne HFC oder HCFC.

Bis heute hat das Umweltzeichen nach einer Studie allerdings kaum die mit ihm verbundenen Erwartungen erfüllt. Bislang sind nur wenige Produkte mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet worden. Grund für den mangelnden Erfolg des Umweltzeichens ist u.a. das Vergabesystem, dessen Kriterien nach der Studie zu niedrig angesetzt sind, so daß dementsprechend der Ansporn der Unternehmen, innovative Produkte auf den Markt zu bringen und sich um die Vergabe des Umweltzeichens zu bewerben, nur gering ist.

Die Kommission hat daher einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 880/92 vorgelegt. Dieser sieht vor, daß Umweltzeichen der EU zum besseren Verständnis der Verbraucher nach einem bestimmten Stufensystem zu vergeben und dieses Vergabesystem mit nationalen Systemen stärker zu koordinieren. Ferner soll eine unabhängige Öko-Label Organisation (EEO) zur Entwicklung neuer Vergabekriterien eingerichtet und die oberste Grenze der jährlichen Gebühr für die Verwendung des Gütezeichens festgelegt werden, wobei die Gebühren für kleine und mittlere Unternehmen der Entwicklungsländer verringert werden sollen (KOM (96)603).

Desweiteren hat die Kommission in Anlehnung an die Richtlinie 94/62/EG einen Vorschlag für eine Richtlinie ausgearbeitet, die sich mit der neuen Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen mit einem bestimmten Symbol befaßt (KOM (96)191). Dadurch soll der Verbraucher über die Beschaffenheit der gekauften Verpackung informiert werden, diese zwecks Neuverwertung sammeln und somit zu einem umweltgerechten Abbau des Verpackungsmülls beitragen. Ferner ist ein Bewertungsverfahren vorgesehen, das über die Konformität der Verpackungen entscheidet.

1.2.5 Öko-Audit

Verabschiedet wurde die Verordnung Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System

Mit dieser Verordnung wurde ein neuartiges System geschaffen, das durch die Einführung von Umweltmanagement Verbesserungen im betrieblichen Umweltschutz bewirken soll. Unternehmen, die sich über das geltende Recht hinaus zu einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen

Umweltschutzes verpflichten, dürfen mit einem EU-einheitlichen Zeichen auf das fortschrittliche Umweltschutzniveau ihrer Betriebe aufmerksam machen. Die Verordnung stellt die Anforderungen für die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen und für die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen auf und bestimmt, daß die vom Unternehmen verfaßte Umwelterklärung durch einen unabhängigen Umweltgutachter für gültig erklärt werden muß. Das Ziel ist es, den Umweltschutz als einen Teil der Unternehmertätigkeit zu "internalisieren", und zu zeigen, daß umweltbewußtes Produzieren letztlich zu Kostensenkungen führt.

1.2.6 Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Die im Oktober 1996 in Kraft getretene Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum Ende der Umsetzungsfrist Ende 1998, ein umweltmedienübergreifendes und damit ein integriertes Anlagenzulassungsverfahren zu schaffen. Diese Richtlinie stellt einen weiteren Schritt weg von einem medienspezifischen (Luft, Wasser, Boden, Lärm, Abfall etc.) hin zu einem übergreifenden, alle Umweltauswirkungen einer Anlage berücksichtigenden Ansatz dar. Somit wird, wie schon bei der UVP vorgesehen, eine ganzheitliche Analyse der Umweltauswirkungen einer Anlage möglich, Verlagerungen der Belastung von einem Medium in ein anderes können besser verhindert und Wechselwirkungen besser erkannt werden. Die Richtlinie gilt nur für besonders stark umweltbelastende Anlagen (z.B. Kraftwerke), für weniger umweltbelastende Anlagen ist derzeit eine gesonderte Regelung in der Diskussion.

Die Richtlinie enthält jedoch keine materiellen Umweltstandards. Sie wird insofern durch bestehende oder noch zu schaffende spezifische Standards auf Gemeinschafts- oder Mitgliedsstaatsebene ausgefüllt.

1.2.7 Grünbuch der Kommission über Sanierung der Umweltschäden

Um die Öffentlichkeit besser über geplante Maßnahmen im Bereich der Sanierung von Umweltschäden zu informieren und eine Diskussion in Gang zu bringen, nahm die Kommission am 14.05.1993 ein Grünbuch an, das Konzepte für die Haftung für Umweltschäden enthält (KOM(93) 47). In seiner Entschließung vom 20.04.1994 zur Verhütung und Behebung von Umweltschäden (ABl. C 128/165 vom 09.05.1994) fordert das EP die Kommission unter Bezugnahme auf das Grünbuch auf, einen entsprechenden Richtlinienvorschlag auszuarbeiten.

1.2.8 Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

Mit diesem Richtlinienvorschlag kommt die Kommission einer auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen eingegangenen Verpflichtung nach, Leitlinien vorzulegen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, nach Wunsch eine solche Steuer auf der Grundlage gemeinsamer Parameter zu erheben (KOM(95)172). Ziel dieser Steuer ist die rationelle Energienutzung und die Verringerung der Treibhausemissionen.

1.2.9 LIFE II

Für das einzige speziell für Umweltzwecke bestimmte Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft, LIFE, sind vom Ministerrat für die zweite Phase (1996-1999) 450 Mio. ECU vorgesehen (VO 1973/92).

LIFE dient dem Zweck, einen Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zu leisten. Die Gemeinschaft kann mit Hilfe von LIFE Pilotprojekte und Demonstrationsprogramme finanziell unterstützen und Drittländern des Mittelmeer- und des Ostseeraums technische Hilfe gewähren.

Für 1996 ist ein Budget von 43 Millionen ECU vorgesehen. Hiermit sollen Maßnahmen mit innovativem oder Demonstrationscharakter zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Industrietätigkeit, Maßnahmen zur technischen Unterstützung von Gebietskörperschaften, zum Schutz von Küstengebieten, zur Abfallverminderung und zum Schutz von Wasservorkommen gefördert werden. Weiterhin sollen Naturschutzmaßnahmen unterstützt werden. So hat die Kommission den Vorschlag gebilligt, 63 neue Projekte im Bereich des Naturschutzes durch LIFE zu finanzieren. Diese betreffen die Erhaltung der Heidelandschaft in Belgien, der "grauen" Dünen in Dänemark, der Stepplandschaft in Sardinien, der Sumpfgebiete in Finnland, sowie der Flußmündungen in Großbritannien. Ferner sollen seltene Tierarten, wie der Braunbär oder der "Bonelli"-Adler geschützt werden.

1.2.10 Umweltvereinbarungen zwischen der Industrie und nationalen Behörden

In einer Mitteilung vom November 1996 schlägt die Kommission den Abschluß von Umweltvereinbarungen zwischen der Industrie und nationalen Behörden vor. Ziel dieser Vereinbarungen ist die Steigerung der Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft und die effektive Anwendung bestimmter legislativer Umweltmaßnahmen (KOM(96)561).

Die Mitteilung befaßt sich mit den Vorteilen und Risiken solcher Verträge und stellt generelle Kriterien für deren Erfolg auf, die auf marktorientierten Mechanismen und auf dem Prinzip der "geteilten" Verantwortlichkeit zwischen den Behörden und der Industrie basieren. Vorteil der Umweltvereinbarungen ist die Förderung einer aktiven, umweltfreundlichen Einstellung der Unternehmen und die Möglichkeit, auf eigene Verantwortung situationsgerechte und kostenwirksame Lösungen zur Erreichung der Umweltziele zu finden.

1.3. Rolle des Europäischen Parlaments

Zahlreiche Gesetzgebungsmaßnahmen, vor allem im allgemeinen Umweltpolitikbereich sind auf Initiativen des EP zurückzuführen, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung, der freie Zugang zu Informationen und das Gütezeichen für umweltfreundliche Produkte.

1.3.1. Wichtige Initiativentschlüsse hat das EP in letzter Zeit zu folgenden Themen angenommen:

- gesamteuropäische parlamentarische Zusammenarbeit in Umweltfragen (Abl. C 326/43 vom 16.12.1991) und zur 3. gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister in Sofia im Oktober 1995 (Abl. C 249 vom 25.09.1995),
- Umwelt und Handel (GATT) - (Abl. C 42 vom 15.02.1993, Abl. C 114 vom 25.04.1994), Abl. C 18 vom 23.01.1995, Abl. C 166/260 vom 10.06.1996),
- Ausfuhren von Giftmüll (Abl. C 329 vom 06.12.1994),
- Globale Umweltfazität (Abl. C 44 vom 14.02.1994),
- Notwendigkeit der Bestimmung der wirklichen Kosten einer "Nicht-Umwelt" für die Gemeinschaft (Abl. C 91/130 vom 28.03.1994),
- Verhütung und Behebung von Umweltschäden (Abl. C 128 vom 09.05.1994),
- Umwelttechnologien - Chancen für Wachstum und Beschäftigung (Abl. C 205/465 vom 25.07.1994).
- Verbringung gefährlicher, zur Verwertung bestimmter Abfälle in Nicht-OECD-Länder (Abl. C 109 vom 01.05.1995),
- Integration von bevölkerungs- und umweltpolitischen Maßnahmen und Programmen (Abl. C 249 vom 25.09.1995),
- Umweltindikatoren und ein grünes Rechnungssystem (Abl. C 287/115 vom 30.10.1995)
- Darüberhinaus fanden in jüngster Zeit öffentliche Anhörungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu folgenden Themen statt: Klimaveränderungen (21.2.1996), Anwendung des EU-Umweltrechts (30.5.1996), Auto-Oil-Programm (20.11.1996) und zukunftsfähigen Städten (19.3.1997).

1.3.2 Fünftes Aktionsprogramm

In einer Entschließung (angenommen am 17.11.1992 - Abl. C 337 vom 21.12.1992) zum 5. Aktionsprogramm hat das EP seine eigenen Vorstellungen zur Zukunft der europäischen Umweltpolitik konkretisiert. Grundsätzlich wurden zwar die ihm vorgeschlagenen Leitlinien begrüßt, gefordert wurde aber u. a. eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips, nicht zuletzt zwecks Verhinderung eines Umweltdumpings und die Schaffung von Verfahren und Mechanismen, die zur Ausweitung der Umweltpolitik in den übrigen Gemeinschaftspolitiken führen. In einer weiteren Entschließung zum 5. Aktionsprogramm (angenommen am 22.04.1993 - Abl. C 150/289 vom 31.05.1993) forderte das EP die Kommission auf, regelmäßig ein Weißbuch über die Einbeziehung der Umweltpolitik in die anderen Politiken vorzulegen. Inzwischen hat die Kommission einen Bericht (KOM(95)624) über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung erarbeitet. Außerdem hat sie einen neuen Entwurf für eine Überarbeitung des 5. Aktionsprogrammes vorgelegt (KOM(95)647; geändert durch KOM(96)648).

1.3.3 Anwendung des Gemeinschaftsrechts

In einer vom EP angenommenen grundlegenden Entschließung über die Umsetzung des Umweltrechts (Abl. C 125/15 vom 18.05.1992) wird darauf hingewiesen, daß es in der Vergangenheit zu schwerwiegenden Verletzungen des gemeinschaftlichen Umweltrechts gekommen ist. Als Ursachen werden sechs Gründe genannt:

- Ursachen, die auf das Gemeinschaftsrecht selbst zurückzuführen sind (z. B. großer Umfang und Ungenauigkeit des Rechts),
- Ursachen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der EG-Organe (z. B. schwerfällige Beschlußfassung, geringe Flexibilität, unzulängliche Sanktionsmöglichkeiten, Personalmangel),
- Wirtschaftliche Gründe (z. B. Bestreben, die nationalen Erzeuger zu begünstigen, Vorrang der Wirtschaft vor dem Umweltschutz, Fehlen wirtschaftlicher und steuerlicher Anreize),
- Soziologische Gründe (z. B. zu wenig ausgeprägtes Umweltbewußtsein),
- Administrative und politische Gründe in den Mitgliedstaaten (z. B. Besonderheiten föderaler Verfassungssysteme und Ungereimtheiten der nationalen Gesetzgebungssysteme),
- Rechtliche Gründe (z. B. Unterschiedlichkeit strafrechtlicher Sanktionen).

Dieses Thema war auch Gegenstand einer vom Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des EP gemeinsam mit der Generaldirektion XI der Kommission am 30.05.1996 veranstalteten Anhörung, deren Ergebnisse in einer Mitteilung der Kommission an das EP und den Rat veröffentlicht werden.

Da noch Schwachpunkte bei der Umsetzung der über 200 Umweltnormen existieren, hat die Kommission eine Mitteilung über die "Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft" erarbeitet. Diese beinhaltet Vorschläge zur Verbesserung der Um- und Durchsetzung des Umweltrechts der EG auf allen Ebenen und sieht vor, die Verantwortung für die Anwendung der Umweltschutzvorschriften stärker auf die Betroffenen, wie die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Regional- und Kommunalverwaltungen, die Industrie, die Bürger und private Umweltorganisationen, zu verteilen (KOM(96)500).

In einer Entschließung vom 4. Juli (Abl. C 211 vom 22.7.1996) erinnerte das Europäische Parlament daran, daß sich die Europäische Union verpflichtet habe, ihre Umweltnormen auf das höhere Niveau von Österreich, Finnland und Schweden anzuheben, und forderte, diese Mitgliedstaaten bei Nichtzustandekommen der Angleichung in größerem Maße zu ermächtigen, Artikel 100 a Absatz 4 EG-Vertrag in Anspruch zu nehmen.

1.3.4 Regierungskonferenz

In einer Entschließung im Hinblick auf die 1996 stattgefundene Regierungskonferenz (Abl. C 96/77 vom 01.04.1996) hat das EP seine politischen Prioritäten in Bezug auf die Änderung der Gründungsverträge festgelegt:

- Einfügung einer gesonderten Klausel in die Präambel über Nachhaltigkeit und Umwelt,
- Umweltpolitik als ein zu integrierender Bestandteil in andere Politiken,
- Einbeziehung des Prinzips der Umweltverträglichkeit und des Tierschutzes in den Vertrag.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH
ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1985	RL 85/337/EWG ABl. L 175/40 vom 05.07.1985	Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	ABl. C 66/89 vom 15.03.1982	01.07.1988
1997	RL 97/11/EG Abi. L 73/5 vom 14.03.1997		Abi. C 287/83 vom 30.10.1995	
1990	Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ABl. L 120/1 vom 11.05.1990	Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes	ABl. C 96 vom 17.04.1990	30.10.1993
1990	RL 90/313 ABl. L 158/56 vom 23.06.1990	Freier Zugang der Bürger zu Informationen über Umweltverschmutzung	ABl. C 120/231 vom 16.05.1989	31.12.1992
1991	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991	Vereinheitlichung und zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien	ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	23.12.1991
1992	Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ABl. L 99/1 vom 11.04.1992	Gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens	ABl. C 13/37 vom 20.01.1992	11.04.1992
1993	Entschließung 93/C 138/01 ABl. C 138/1 vom 17.05.1993	Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (5. Aktionsprogramm)	ABl. C 337/34 vom 21.12.1992	
1993	Verordnung (EG) Nr. 1836/93 ABl. L 168/1 vom 10.07.1993	Freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinsamen Öko-Audit-System	ABl. C 42/60 vom 15.02.1993	13.07.1993
1996	Verordnung Nr. 1404/96 Abi. L 181/1 vom 15.07.1996	LIFE II	Abi. C 181/18 vom 24.01.1996	
1996	RL 96/61 Abi. L 257/26 vom 10.10.1996	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Abi. C 166/69 vom 10.06.1996	01.11.1999

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

2. LUFTVERSCHMUTZUNG

2.1 Allgemein

Die Palette der Schadstoffe, die aus den verschiedensten Quellen in die Luft gelangen, kann in drei große Kategorien von Emissionen eingeteilt werden:

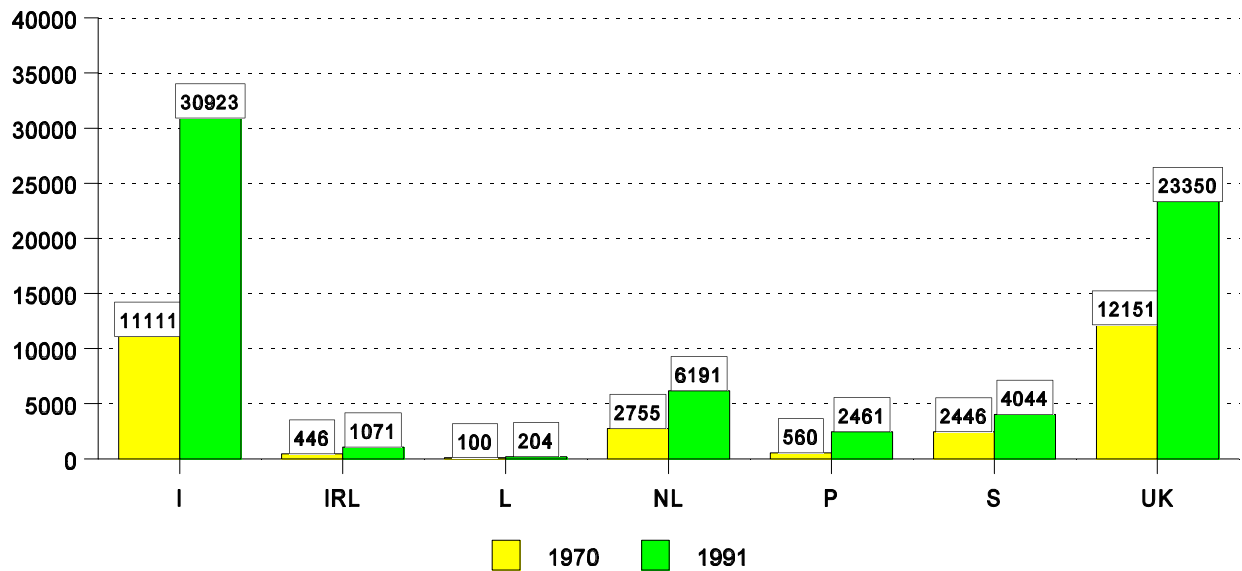
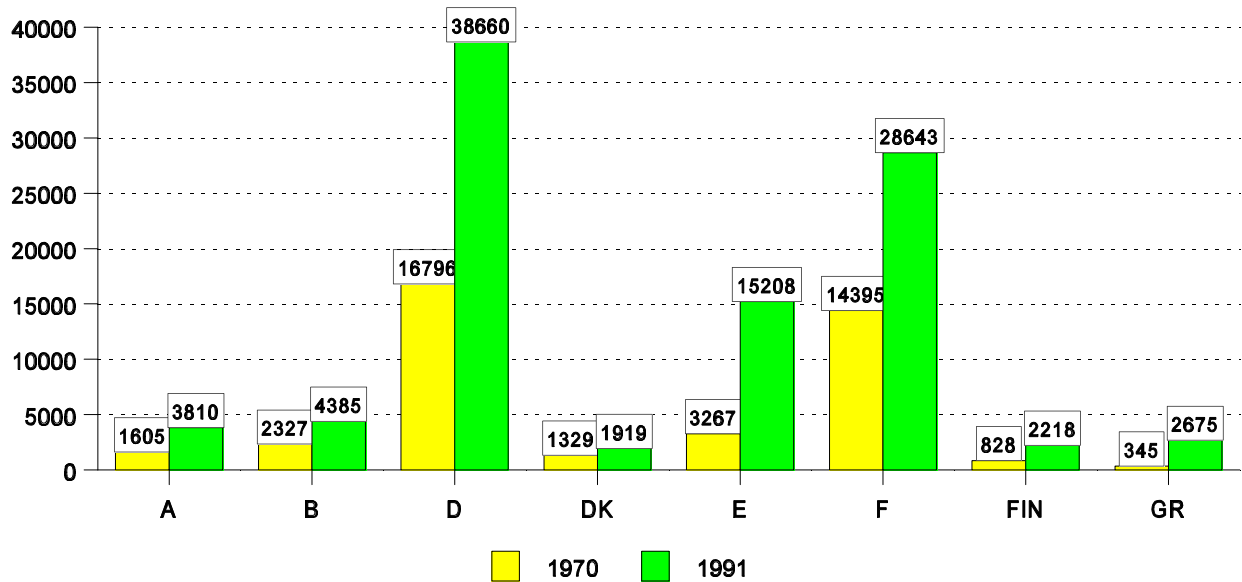
- Emissionen aus beweglichen Quellen (Verkehrssektor). Die wichtigsten neben CO₂ sind: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe (HC), d. h. flüchtige und nichtflüchtige organische Verbindungen, Rußpartikel und Ozon (O₃).
- Emissionen aus feststehenden Quellen (Industrie, Haushalte, Landwirtschaft und Mülldeponien). Die wichtigsten neben CO₂ sind: Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenwasserstoffe (HC), Rußpartikel, Schwermetalle, Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Methan.
- Emissionen, die bei der Energieerzeugung entstehen. Die wichtigsten neben CO₂ sind: Schwefeldioxid (SO₂) und Rußpartikel.

Hohe Konzentrationen dieser Gase und durch chemische Reaktionen in der Atmosphäre oder im Boden daraus entstehende Schadstoffe sind schädlich für die menschliche Gesundheit, verursachen Korrosion an verschiedenen Materialien und Schäden an der Vegetation, beeinträchtigen die Produktion in Land- und Forstwirtschaft und verursachen Geruchsbelästigungen. Manche dieser Schadstoffe (z.B. Kohlendioxid (CO₂), Methan, Stickoxide (NO_x) und Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW)) sind für den Treibhauseffekt verantwortlich.

2.2 Die Emissionen aus dem Verkehrssektor

Hauptverursacher für Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr sind Stickoxide (NO_x) mit 58 %, Kohlenwasserstoffe (HC) mit 50 % und Kohlenmonoxid (CO) mit 75 %. Während sich die Emissionswerte in den wirtschaftlich höherentwickelten Mitgliedstaaten zunehmend stabilisieren, nehmen sie in den weniger entwickelten Ländern weiter zu. Gemeinschaftsrichtlinien zur Festlegung strengerer Normen für Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen haben positive Ergebnisse gebracht, doch sind die bisher erreichten Fortschritte durch die wachsende Zahl von Kraftfahrzeugen und Fahrten gefährdet. In den vergangenen vier Jahren hat der Kraftstoffverbrauch in der Gemeinschaft um jährlich 1,5 % zugenommen. In den Niederlanden, die die höchste Konzentration von Kraftfahrzeugen pro Quadratkilometer aufweisen, soll die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in den nächsten zwanzig Jahren um 70 % ansteigen. Ein noch schnelleres Wachstum ist in den sich im wirtschaftlichen Aufbau befindlichen Staaten zu erwarten. In der Folge werden die Kohlenwasserstoffemissionen vor dem Ende des Jahrhunderts um schätzungsweise 10 % steigen.

Tabelle 2: Anzahl der Kraftfahrzeuge (1970-1991) in Mio in den Mitgliedstaaten der EU



Quelle: OECD, zitiert nach Umwelt, Bonn

Zur Einschränkung der auf den Verkehr zurückzuführenden Emissionen sind auf EG-Ebene Richtlinien erlassen worden, die einerseits den Schadstoffausstoß aus Kraftfahrzeugen und

anderen Quellen begrenzen, andererseits gerade im Verkehrssektor fiskalische Mittel vorsehen, die den Verbraucher veranlassen sollen, sich umweltfreundlicher zu verhalten.

Die im Zusammenhang mit Emissionen aus Kraftfahrzeugen einschlägige Basisrichtlinie 70/220/EWG wurde laufend an den technischen Fortschritt angepaßt (der letzte Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG betrifft KOM(96) 248)).

Derzeit läßt sich die Gesetzgebung wie folgt zusammenfassen:

2.2.1 Leichte Nutzfahrzeuge

Am 26. Juni 1991 beschloß der Ministerrat die konsolidierte Emissionsrichtlinie 91/441/EWG (ABl. L 242 vom 30.08.1991). Diese Richtlinie betrifft hauptsächlich Personenwagen mit bis zu sechs Sitzplätzen und einer zulässigen Höchstmasse von bis zu 2.500 kg und regelt nicht nur die Auspuffabgase (eingeschlossen eines Dauertests), sondern auch die Verdunstungsemissionen. Sie ist durch die Richtlinie 94/12/EG geändert worden.

Seit 1996 gelten gemäß der geänderten Richtlinie 94/12/EG neue Grenzwerte, die für Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren unterschiedlich hoch festgelegt wurden.

Tabelle 3: Grenzwerte für Benzin- und Dieselmotoren seit 1996

	CO	HC + No _x	Partikel
Benzinmotoren	2,2 g/km	0,5 g/km	
Dieselmotoren:			
Indirekte Einspritzung (IDI)	1,0 g/km	0,70 g/km	0,08 g/km
Direkteinspritzung (DI)	1,0 g/km	0,90 g/km	0,10 g/km

Die neuen Grenzwerte gelten seit dem 01.01.1996 für neue Typengenehmigungen und seit dem 01.01.1997 für das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen. Die Grenzwerte für die Dieselmotoren mit Direkteinspritzung werden ab 01.10.1999 auf die der Dieselmotoren mit indirekter Einspritzung abgesenkt. Auf Vorschlag des Parlaments wurde die Unterscheidung zwischen Typengenehmigungen und Übereinstimmung der Produktion aufgegeben.

Desweiteren wurde im Januar 1996 die Richtlinie 96/1/EG zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG verabschiedet, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bzgl. der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen betrifft. Hiernach soll der niedrigere Grenzwert für die Partikelemission kleiner Motoren (0,15 g/kWh), bekannt als EURO 2-Norm, schon ab 1997 und nicht erst ab 1999 gelten. Anfang 1997 will die Kommission einen neuen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG vorlegen.

2.2.2 Lastkraftwagen

Am 01.10.1991 beschloß der Ministerrat die Richtlinie 91/542/EWG , wonach die Grenzwerte für gasförmige Emissionen und partikelförmige Luftverunreinigungen bei Dieselmotoren und anderen Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht in zwei Phasen reduziert werden, wobei bereits seit 1995 bzw.1996 die zweite Stufe gilt.

Desweiteren hat die Kommission zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Straßen-güterverkehr eine ökologisch orientierte Besteuerung von schweren Nutzfahrzeugen vorgeschlagen. Nach Ansicht der Kommission sollen hierbei die Steuern und Benutzungsgebühren für diese Fahrzeuge weiter harmonisiert und in angemessener Weise zu den tatsächlichen Infrastrukturkosten und externen Kosten, die im Straßenverkehr der Gemeinschaft entstehen, festgesetzt werden (KOM(96) 331).

Tabelle 4: Grenzwerte für Lkw (2. Stufe)

Die folgenden Werte für die zweite Stufe gelten seit dem 01.10.1995 für neue Typen-genehmigungen und seit dem 01.10.1996 für das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen:

	Werte für Typengenehmigungen (g/kWh)	Prüfung der Übereinstimmung der Produktion (g/kWh)
CO	4,0	4,0
HC	1,1	1,1
NO _x	7,0	7,0
Partikel	0,15	0,15*

* Die Partikel-Grenzwerte werden bei Motoren mit einer Leistung von höchstens 85 kW mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert.

2.2.3 Leichte Nutzfahrzeuge (Höchstgewicht 3.500 kg) und schwerere Fahrzeuge, die für den Transport von mehr als 6 Personen bestimmt sind

Auf diese Fahrzeuge (Motorklassen M und N; M1 und N1) bezieht sich die Richtlinie 93/59/EWG. Darin werden die Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Unterschiede in Leistung und Bauart differenziert:

Klasse I: Bezugsgewicht = 1.250 kg oder weniger

Klasse II: Bezugsgewicht = 1.250 bis 1.700 kg

Klasse III: Bezugsgewicht = über 1.700 kg.

Tabelle 5: Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge

Klassenart Emissionen g/km	Typengenehmigungen			Übereinstimmung der Produktion		
	CO	HC+NO _x	Partikel	CO	HC+NO _x	Partikel*
Klasse I	2,72	0,97	0,14	3,16	1,13	0,18
Klasse II	5,17	1,40	0,19	6,0	1,6	0,22
Klasse III	6,9	1,7	0,25	8,0	2,0	0,29

* Betrifft nur Dieselmotoren

Diese Regelungen gelten für neue Modelle seit dem 01.10.1993, für alle Modelle seit dem 01.10.1994. Das Europäische Parlament hatte zum Teil strengere Werte insbesondere im Hinblick auf die Kohlenwasserstoffe und Stickoxide vorgeschlagen.

2.2.4 Mobile Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Am 25.6.1996 einigten sich die Minister des Umweltrates auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Planiertrappen, Bagger, Walzen, Erntemaschinen u.a.). Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen erstmals Grenzwerte für Abgasemissionen von Partikeln, Stickoxiden, Kohlenwasserstoffen und Kohlenmonoxid für Dieselmotoren (18 kW bis 550 kW) eingeführt werden.

2.2.5 Motorräder und Mopeds

Gegenwärtig gibt es keine EG-Grenzwerte für Abgase aus Motorrädern und Mopeds. Die Kommission ist allerdings dabei, Grenzwerte auszuarbeiten, die sich an den UN-ECE-Regelungen orientieren sollen.

2.2.6 Bleigehalt des Benzins

Im März 1985 einigten sich die für die Umwelt zuständigen Minister auf die zwingende Einführung von bleifreiem Benzin ab Oktober 1989 (Richtlinie 85/210/EWG). Gleichzeitig wurde eine Verringerung des Bleigehalts im Benzin von 0,40 g/l auf 0,15 g/l vorgesehen. Im Juli 1987 gingen die Minister noch einen Schritt weiter: die Ermächtigung, bleihaltiges Benzin in den Mitgliedsländern zu verbieten (Richtlinie 87/416/EWG). Davon haben bisher Deutschland, Belgien, Österreich, Schweden und Luxemburg Gebrauch gemacht. Im Vereinigten Königreich, Dänemark und den Niederlanden hat der Verkauf von bleihaltigem Benzin infolge der Steueranreize nachgelassen.

2.2.7 Schwefelgehalt in flüssigen Brennstoffen

Der Schwefelgehalt in flüssigen Brennstoffen wurde durch die Richtlinie 93/12/EWG geregelt. Darin werden zwei Stufen zur Verringerung des Schwefelgehalts festgelegt: Seit dem 01.10.1994 liegt der maximale Grenzwert für alle flüssigen Brennstoffe einschließlich des Dieselmotorkraftstoffs bei 0,2 %, seit dem 01.10.1996 gilt für Dieselmotorkraftstoff 0,05 %. In der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Kommission einen Vorschlag vorlegt, wonach bis spätestens 01.10.1999 ein niedrigerer Wert für den Schwefelgehalt in allen flüssigen Brennstoffen und neue Grenzwerte für Kerosin festgelegt werden.

2.2.8 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Der Rat und das Europäische Parlament haben Ende 1994 eine Richtlinie zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoff, Stufe 1 (RL 94/63/EG -) verabschiedet. Diese Richtlinie ist deshalb so wichtig, weil in der Gemeinschaft jährlich rund 10 Mio. Tonnen flüchtiger Verbindungen, die von Ottokraftstoff und Lösungsmitteln herrühren, emittiert werden und als sehr schädlich für den Menschen und die Umwelt angesehen werden.

Darüber hinaus hat die Kommission einen Vorschlag erarbeitet, der die Reduzierung von VOC um zwei Drittel vorsieht, die durch den Gebrauch von Lösungsmitteln in der Industrie in die Atmosphäre gelangen und zusammen mit Stickstoffoxid und Sonnenlicht zum berüchtigten Sommer-Smog führen (KOM (96)538).

2.2.9 Auto-Öl-Programm

Die Kommission hat zusammen mit der Mineralöl- und Automobilindustrie ein gemeinsames Programm entworfen (Auto-Öl-Programm), um die Verkehrsemissionen zu verringern. Gegenstand dieses Programms sind zwei Vorschläge, die zum einen die "Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen" und zum anderen "Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und die Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG" betreffen.

Zu diesen Vorschlägen fand am 20.11.1996 in Brüssel eine vom EP und der Kommission organisierte, öffentliche Anhörung von Experten zu dem Thema "Saubere Kraftstoffe für saubere Kraftfahrzeuge" statt. Die Vorschläge der Kommission bedeuten zwar einen wichtigen Schritt in Richtung Emissionsverminderung; sie bedürfen jedoch noch einiger Verbesserungen die vom EP im Legislativverfahren aufgegriffen werden dürften.

2.3 Emissionen aus feststehenden Quellen (Treibhauseffekt)

Als Treibhauseffekt bezeichnet man die allmähliche Erwärmung der Erdatmosphäre durch Kohlendioxid (CO₂), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Methan verursachten zweifachen Prozeß. Einige Gase, z. B. CO₂, konzentrieren sich in der Atmosphäre und reduzieren so

den Fluß der von der Erde ausgehenden langwelligeren Strahlen; andere, z. B. FCKW, zerstören die Ozonschicht in der Stratosphäre, die die Erde vor übermäßiger Ultravioletteinstrahlung schützt. Zu den Folgen der weltweit ansteigenden Temperaturen zählen u. a. die Erhöhung des Meeresspiegels, klimatische Veränderungen und ein vermehrtes Auftreten von Hautkrebs durch das sich immer mehr vergrößernde Ozonloch.

Der problematische, klimaverändernde Treibhauseffekt, der zu Erwärmung der Erde führt, entsteht vor allem durch die ungebremste Verbrennung fossiler Energie. Infolge eines Temperaturanstiegs fürchtet man weitreichende Klimaveränderungen.

Nach Schätzungen machen Kohlendioxid (CO₂) 50 %, Methan (CH₄) 19 % und die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) 17 % der heutigen Treibhausgase in der Atmosphäre aus. Während Methangase in der Hauptsache von der Landwirtschaft (Vieh und einige Pflanzenarten), dem Energiesektor (Erdgas-Leckagen) und von Mülldeponien abgegeben werden, ist der FCKW-Anteil gänzlich der gewerblichen Produktion zuzuschreiben, da FCKW auf natürlichem Weg nicht entstehen.

Auf einer Konferenz der Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Montreal in Kopenhagen am 25.11.1992 wurde beschlossen, die Fluorchlorkohlenstoffe (FCKW) ab 1. Januar 1996 zu verbieten, die Benutzung von Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) schrittweise bis 2020 abzubauen und bis zum Jahr 2030 gänzlich zu untersagen. Gleichzeitig wurde über die Finanzierung des "Fonds von Montreal" eine Übereinkunft erreicht, nach der den Entwicklungsländern für 1993 113 und für 1994 113,4 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt wird, damit diese Länder alternative Stoffe einsetzen.

Am 15.12.1994 wurde eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG) Nr. 3093/94 verabschiedet, um den Verpflichtungen aus der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls auf Gemeinschaftsebene nachzukommen. Hiernach ist die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen oder die Verwendung für eigene Zwecke von (halogenierten) Fluorkohlenwasserstoffen, von Halonen, von Tetrachlorkohlenwasserstoffen, von 1,1,1-Trichlorethan, sowie von Fluorbromkohlenwasserstoffen spätestens seit dem 1.1.1996 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nur durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats im Einvernehmen mit der Kommission erteilt werden.

Desweiteren hat die Kommission zum Schutze der Ozonschicht einen Vorschlag verabschiedet, der neue Quoten für die Produktion und den Import von HCFC (Hydrofluorkohlenstoff) festlegt und den völligen Ausschluß von HCFC in der EU im Jahre 2015 beabsichtigt, also fünf Jahre eher als es das Montrealer Protokoll vorsieht. Zur Zeit liegen die Quoten in der EU für HCFC bei insgesamt 8,079 ODP-Tonnen ("Ozon-Entleerungspotential").

Am 20. und 21. Mai 1996 fand in London eine Ministerkonferenz von acht Mitgliedstaaten zum bodennahen Ozon statt. Diese forderten die Kommission der EU und die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa auf, so schnell wie möglich eine umfassende Rahmenregelung für die gleichzeitige Emissionsverminderung von Stickstoffoxiden und

flüchtiger organischer Verbindungen zu schaffen. Ziel soll die Senkung der gerade im Sommer bestehenden, gesundheitsgefährdenden Ozonkonzentration sein, die besonders durch die Emissionen von Kraftfahrzeugen hervorgerufen wird.

Zwecks Eindämmung der CO₂-Emissionen hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, diese im Jahre 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren und sie bis 2005 bzw. 2010 zu verringern. Ein geeignetes Mittel hierzu könnte die z. Z. in den politischen Gremien diskutierte Einführung einer kombinierten Kohlendioxid-/ Energiesteuer sein, die zum Ziel hat, die Energieeffizienz zu verbessern und die Umstellung auf Brennstoffe zu fördern, die wenig oder kein CO₂ freisetzen (Vorschlag der Kommission: KOM (95)172).

Die Kommission hat ein Strategiepapier zur Reduzierung von Methangas in der Atmosphäre unterbreitet, welches nach Kohlendioxid das führende Treibhausgas ist und zu 45 % durch die Landwirtschaft, zu 32 % durch Abfälle und zu 23 % durch Energieerzeugung gebildet wird. Zweck dieses Vorschlags ist es, unter anderem in der Landwirtschaft neue Technologien zur Umwandlung von Mist in Energie zu fördern und mit Hilfe neuer Gesetze der Gemeinschaft die Menge an organischem Müll, der in der EU produziert wird, zu verringern (KOM (96) 557).

Der Rat hat im September 1996 die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität verabschiedet. Die Luftqualität soll im Wege einer Rahmenrichtlinie auf Grund eines umfassenden Konzepts verbessert werden.

2.4 Emissionen bei der Energieerzeugung (Schwefeldioxid)

Schwefeldioxid verursacht Atmungs- sowie Herz- und Kreislaufkrankungen und - als für den sauren Regen hauptverantwortlicher Schadstoff - Korrosion an Metallen und Stein, Schäden an Wäldern und der übrigen Vegetation sowie die Zerstörung des Lebens in den Oberflächengewässern. Wärmekraftwerke sowie industrielle und private Heizungen erzeugen 88 % der Schwefeldioxidemissionen (SO₂) in der Gemeinschaft. Zwecks Verringerung dieses Ausstoßes hat die Gemeinschaft mehrere Maßnahmen erlassen, von der die Richtlinie über die Großfeuerungsanlagen (88/609 - zuletzt geändert durch Richtlinie 94/66) die wichtigste sein dürfte. Bezogen auf das Jahr 1980 soll eine Minderung der jährlichen Emissionen aus diesen Anlagen

- für SO₂ bis zum Jahr 2000 um 73 %,
- für NO_x bis zum Jahr 1998 um 40 %

erreicht werden.

Die EG-Richtlinie über Grenzwerte für SO₂-Emissionen fordert bis zum Jahr 2005 eine Reduzierung des Niveaus von 1980 um 57 % von 14,4 auf 6,2 Mio. Tonnen.

2.5 Aussichten betreffend die Entwicklung von Emissionen

Nach einer Studie der Europäischen Umweltagentur (EUA) vom Juli 1996 nimmt der Ausstoß von SO₂-Emissionen in den Mitgliedstaaten kontinuierlich ab und wird sich im Jahre 2000 voraussichtlich um 27 %, verglichen mit den Emissionswerten von 1990, verringert haben.

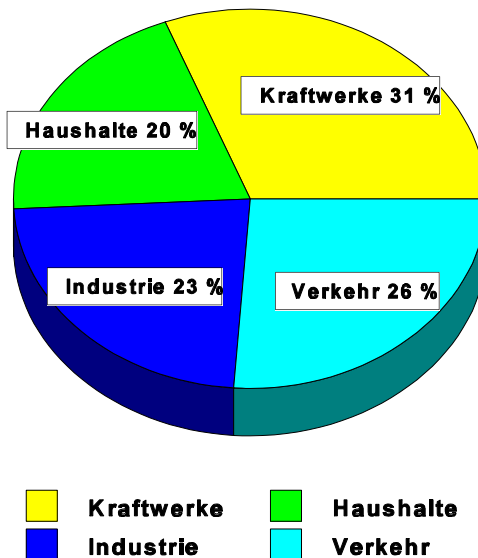
Hingegen ist nach einer Studie von Eurostat nicht zu erwarten, daß die EU ihr Ziel, die CO₂ Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren (3188 Mio.t. CO₂-Ausstoß in den 15 Mitgliedstaaten), tatsächlich erreichen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die CO₂ Emissionen durch die Zunahme des Straßen- und Luftverkehrs bis Ende des Jahrzehnts wieder ansteigen werden.

Tabelle 6: Kohlendioxidemissionen von fossilen Brennstoffen in der EU.

Kohlendioxidemissionen von fossilen Brennstoffen in der EU			
	CO ₂ -Emissionen insgesamt (in Mio. t)		Veränderung 1990-94 (in %)
	1990	1994	
EU 15	3 188	3 103	-2,7 %
EU12	3 025	2 929	-3,2 %
Belgien	111	117	+5.9 %
Dänemark	53	63	+18.9 %
Deutschland	992	897	-9.5 %
Griechenland	73	78	+6.7 %
Spanien	209	229	+9.5 %
Frankreich	368	349	-5.0 %
Irland	31	32	+3.3 %
Italien	402	393	-2.2 %
Luxemburg	12	12	-2.8 %
Niederlande	157	164	+4.9 %
Österreich	58	57	-1.6 %
Portugal	40	45	+13.8 %
Finnland	53	61	+13.9 %
Schweden	52	56	+7.5 %
Verein. Königreich	579	550	-5.0 %

Quelle: Eurostat, 1996.

Tabelle 7: Kohlendioxidemissionen nach Sektoren



Emissionen nach Sektoren	Veränderungen im Zeitraum 1990-1994
EU insgesamt	- 2,7
Wärme- und Krafwerke	- 4,4
Industrie- und Energiesektor	- 7,7
Verkehr	+ 7,6
Haushalte usw.	- 8,3

Quelle: EUR-OP.

Ebenso ist nach der o.g. Studie der EUA nicht sicher, daß tatsächlich eine Reduzierung der NO_x-Emissionen (Stickoxid) um die von der EU vorgesehenen 30 % im Jahre 2000 erreicht werden kann. Stattdessen ist eher eine Stabilisierung der zur Zeit bestehenden Emissionswerte auf dem Stand von 1985 bzw. ein nur leichter Rückgang der NO_x-Emissionen von ca. 10 % zu erwarten.

Allerdings ist nach der EUA bzgl. anderer Schadstoffemissionen (NMVOC, CH₄, CO, N₂₀, NH₃) von einer Reduzierung zwischen 3 und 17 % bis zum Jahre 2000 auszugehen.

2.6 Rolle des Europäischen Parlaments

Gerade im Bereich der Luftreinhaltepolitik hat das EP entscheidenden Anteil an einer fortschrittlichen Umweltpolitik. . Nachdem es bereits strengere Werte für die Auspuffabgase von Kraftfahrzeugen gegen die Widerstände der Kommission und des Rates durchgesetzt hatte, hat das Parlament in einer erneuten EntschlieÙung eine weitere Absenkung der Grenzwerte für Schadstoff- und Lärmemissionen von Autos und Flugzeugen, sowie strengere Normen für die Kraftstoffqualität gefordert. Ferner sollten ab dem Jahr 2005 das 3-Liter-Benzin-Auto und das 2,7-Liter-Diesel-Auto vorgeschrieben werden.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH

LUFTVERSCHMUTZUNG

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1970	RL 70/220/EWG ABl. L 76/1 vom 06.04.1970	Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung	ABl. C 160/7 vom 18.12.1969	01.10.1971
(1996 letzte Änderung)	RL 96/44/EG ABl. L 210/25 vom 20.08.1996			
1972	RL 72/306/EWG ABl. L 190/1 vom 20.08.1972	Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	im ABl. nicht angegeben	10.02.1974
(1989 letzte Änderung)	RL 89/491/EWG ABl. L 238/43 vom 15.08.1989			
1975	RL 75/716/EWG ABl. L 307/22 vom 27.11.1975	Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe	ABl. C 74/46 vom 03.07.1974	26.08.1976
(1993 letzte Änderung)	RL 93/12/EWG ABl. L 74 vom 27.03.1993		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1977	RL 77/537/EWG ABl. L 220/38 vom 29.08.1977	Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern	ABl. C 125/51 vom 08.06.1976	30.12.1978
(1982 letzte Änderung)	RL 82/890/EWG ABl. L 378/45 vom 31.12.1982		AbI. C 182/112 vom 19.07.1982	
1980	RL 80/779/EWG ABl. L 229/30 vom 30.08.1980	Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	ABl. C 83/44 vom 04.04.1977	18.07.1982
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1982	RL 82/884/EWG ABl. L 378/15 vom 31.12.1982	Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft	ABl. C 28/31 vom 09.02.1976	10.12.1984
(1991 letzte Änder ung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1984	RL 84/360/EWG ABl. L 188/20 vom 16.07.1984	Luftverunreinigung durch Industrie- anlagen	ABl. C 342/160 vom 19.12.1983	30.06.1987
(1991 letzte Änder ung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1985	RL 85/203/EWG ABl. L 87/1 vom 27.03.1985	Luftqualitätsnormen für Stickstoff- dioxid	ABl. C 337/434 vom 17.12.1984	01.01.1987
(1991 letzte Änder ung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1985	RL 85/210/EWG ABl. L 96/25 vom 03.04.1985	Bleigehalt von Benzin	ABl. C 12/56 von 1985	01.01.1986
(1987 letzte Änder ung)	RL 87/416/EWG ABl. L 225/33 vom 13.08.1987		ABl. C 190/180 vom 20.07.1987	
1987	RL 87/217/EWG ABl. L 85/40 vom 28.03.1987	Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest	ABl. C 99/5 vom 13.04.1987	31.12.1988
(1991 letzte Änder ung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1988	RL 88/77/EWG ABl. L 36/33 vom 09.02.1988	Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	ABl. C 345/61 vom 21.12.1987	01.07.1988
(1996 letzte Änder ung)	RL 96/1/EG ABl. L 40/1 vom 17.02.1996		Abi. C 17/96 vom 22.01.1996	08.03.1996

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1988	RL 88/609/EWG ABl. L 336/1 vom 07.12.1988	Schadstoffemissionen von Groß- feuerungsanlagen in die Luft	ABl. C 175/297 vom 15.07.1985	30.06.1990
(1994 letzte Änder ung)	RL 94/66/EG ABl. L 337/83 vom 24.12.1994		ABl. C 268/34 vom 04.10.1993 ABl. C 341 vom 05.12.1994	
1989	RL 89/369/EWG ABl. L 163/32 vom 14.06.1989	Luftverunreinigung durch neue Ver- brennungsanlagen für Siedlungsmüll	ABl. C 69/219 vom 20.03.1989	01.12.1990
1989	RL 89/429/EWG ABl. L 203/50 vom 15.07.1989	Luftverunreinigung durch bestehen- de Verbrennungsanlagen für Sied- lungsmüll	ABl. C 69/223 vom 20.03.1989	01.12.1990
1991	Verordnung (EWG) 594/91 ABl. L 67/1 vom 14.03.1991	Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	ABl. C 19 vom 28.01.1991	15.03.1991
(1994 letzte Änder ung)	Verordnung (EG) 3093/94 ABl. L 333/1 vom 22.12.1994		ABl. C 61/114 vom 28.02.1994 ABl. C 341 vom 05.12.1994	
1992	RL 92/72/EWG ABl. L 297/1 vom 13.10.1992	Luftverschmutzung durch Ozon	ABl. C 150/234 vom 15.06.1992	06.04.1994
1993	RL 93/76/EWG ABl. L 237/28 vom 22.09.1993	Begrenzung von Kohlendioxid- emissionen durch eine effiziente Energienutzung (SAVE)	ABl. C 176/212 vom 28.06.1993	
1993	Beschluß 93/389/EWG ABl. L 167 vom 09.07.1993	Gemeinschaftsweites Beobachtungs- system zur Messung der CO ₂ - Emissionen und anderer Treibhaus- gase		
1994	RL 94/63/EG ABl. L 365/24 vom 31.12.1994	Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung und Verteilung von Otto-Kraftstoff, Stufe 1	ABl. C 194/325 vom 19.03.1993 ABl. C 91/82 vom 28.03.1994	31.12.1995
1996	Verordnung (EG) 1524/96 ABl. L 190/13 vom 13.07.1996	Änderung der VO (EG) 3298/94 über ein System von Ökopunkten für LkW im Transit von Österreich.		01.01.1997
1996	RL 96/62/EG AbL. L 296/55 vom 21.11.1996	Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität.	ABl. C 166/173 vom 03.07.1995	

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

3. GEWÄSSERVERSCHMUTZUNG

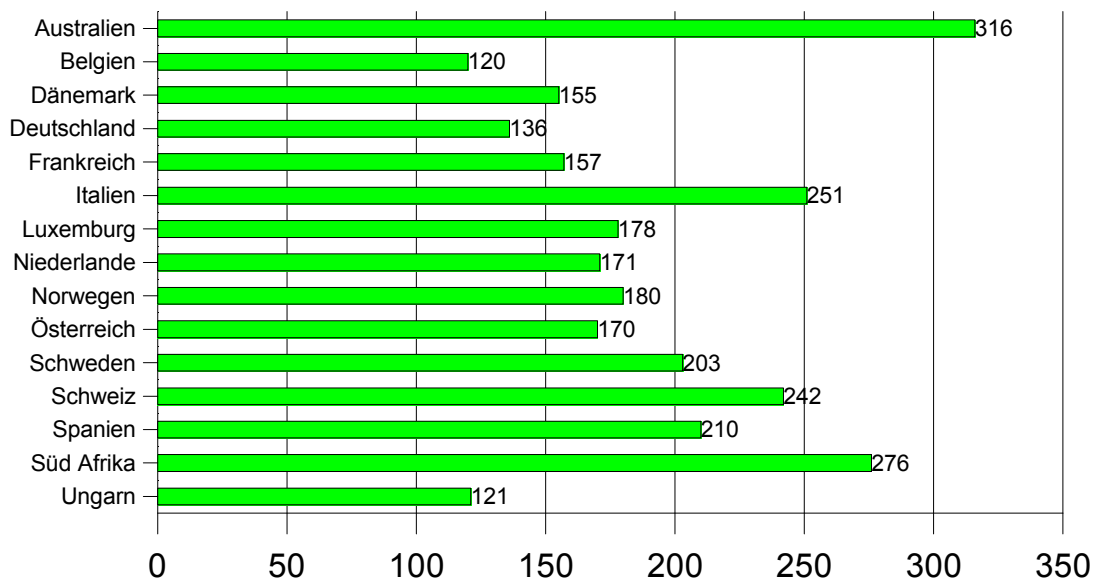
3.1 Allgemein

Wasser, das für physiologische Prozesse benötigt wird und die Ernährungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen darstellt, ist ständig in den globalen Kreisläufen von Niederschlag, Kondensation, Verdunstung und Abfluß zu finden. Wasser ist durch eine vielfältige Nutzung gekennzeichnet (Trinkwasserversorgung, als Produktionsmittel, zur Bewässerung, zu Kühlzwecken, als Verkehrsträger, für Erholung und Sport, Bereicherung der Landschaft usw.). Das gesamte Wasservorkommen der Erde wird auf 1,5 Milliarden km³ geschätzt; die Ozeane bedecken 71 % der Erdoberfläche. Insgesamt sind 97 % des Wasservorkommens Meerwasser, d. h. für den Menschen ungenießbares Salzwasser. Der nutzbare Süßwasseranteil am gesamten Wasservorrat beträgt 0,3 %, da der Großteil des Süßwasservorrats in den gewaltigen Eismassen der Pole und der Hochgebirgsgletscher gebunden ist.

3.2 Wassernutzung und Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch ist in der Gemeinschaft in den letzten Jahren stagnierend, mit Steigerungen in den südlichen und leichtem Rückgang in den nördlichen Mitgliedstaaten. Der jährliche Prokopf-Verbrauch von Wasser in ausgewählten Staaten geht aus folgender Übersicht hervor:

Tabelle 8: Wasserverbrauch im Ländervergleich
Haushalte und Kleingewerbe
(Liter pro Einwohner und Tag, 1993)



Quelle:
IWSA, zitiert nach Umwelt Nr. 4 (1997).

Die erheblichen Divergenzen erklären sich vor allem durch den sehr unterschiedlichen und häufig klimabedingten Einsatz von Wasser zur Bewässerung in der Landwirtschaft.

3.3 Die Qualität der Gewässer

3.3.1 Binnengewässer

3.3.1.1 Grundwasser

Grundwasser trägt in der Gemeinschaft mit 75 %, in Italien mit 88 % und in Dänemark gar mit 98 % zur Trinkwasserversorgung bei.

Die größte Gefahr für das Grundwasser geht heutzutage nicht mehr von den Emissionen aus punktförmigen Quellen aus, da man diese Emissionen unter anderem durch die Instrumente der Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 80/68/EWG) recht erfolgreich bekämpft hat.

Ein größeres Problem, vor allem in höherentwickelten Staaten, stellt heute die Verunreinigung des Grundwassers durch sogenannte diffuse Quellen dar. Das sind zum einen Schadstoffeinträge auf Grund von Bodenverunreinigungen durch Industrie und Abfalldeponien, häufig sogenannte Altlasten. Daneben sind zum anderen hohe Nitratkonzentrationen im Boden auf Grund von Intensiv-Landwirtschaft (vor allem Verwendung von Mineraldünger und Güllebeseitigung in Gebieten mit Intensivtierhaltung) problematisch.

Hohe Nitratkonzentrationen sind in vielen Gebieten der Gemeinschaft zu finden. In Dänemark hat sich der durchschnittliche Nitratgehalt im Grundwasser in den vergangenen dreißig Jahren verdreifacht und steigt jährlich um rund 3,3 mg/l an, so daß bereits 8 % des in den dänischen Wasserwerken erzeugten Wassers Nitratkonzentrationen über dem zulässigen EG-Grenzwert von 50 mg/l (nach der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) aufweisen. Schätzungsweise 800.000 Menschen in Frankreich, 850.000 im Vereinigten Königreich und 2,5 Mio. in Deutschland trinken Wasser mit Nitratkonzentrationen über dem zulässigen EG-Grenzwert.

Da ein Großteil der im vergangenen Jahrzehnt ausgewaschenen Schadstoffe die wasserführenden Schichten noch nicht erreicht hat, wird der Nitratgehalt des Grundwassers in flachen Brunnen in den Niederlanden, in Belgien, Dänemark und Deutschland bei Einhaltung der EG-Trinkwasserrichtlinie erst in 25 bis 50 Jahren einen annehmbaren Stand erreichen, obwohl der Einsatz von Düngemitteln in einigen Mitgliedstaaten in der letzten Zeit verringert wurde.

Die Kommission hat inzwischen einen Vorschlag zur Änderung der oben genannten Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorgelegt, der weitgehende Änderungen vorsieht (KOM (94) 612). Insbesondere die vorgeschlagene Herabsetzung des Grenzwertes für Blei (von 50 auf 10 Mikrogramm/Liter) hätte aufgrund der erforderlichen Auswechslung von Wasserleitungen große finanzielle Auswirkungen und wurde deswegen

kontrovers aufgenommen. Das Parlament hat diesen Vorschlag am 12.12.1996 beraten und zahlreiche Änderungen verlangt.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über "Die Wasserpolitik der Europäischen Union" (KOM (96) 59 vom 21.02.1996) schlägt die Kommission vor, die Grundwasserrichtlinie durch eine neue Wasserrahmenrichtlinie zu ersetzen. Ein ausgearbeiteter Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie ist für das Frühjahr 1997 angekündigt.

Desweiteren hat die Kommission am 10.7.1996 einen Vorschlag für ein umfassendes Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung vorgelegt (KOM (96) 315). Vorgeschlagen wird zum einen eine integrierte Planung und Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen in Angriff zu nehmen. Zum zweiten soll die Entnahme von Süßwasser reguliert werden. Drittens wird ein konzertiertes Vorgehen gegen die schon oben angesprochenen diffusen Verschmutzungsquellen, vor allem aus der Landwirtschaft, z.B. aber auch aus der Klärschlambeseitigung vorgeschlagen. Viertens wird die Bekämpfung der Gefahren aus punktförmigen Verschmutzungsquellen angegangen. Die Durchführung des Aktionsprogrammes soll nach den Vorstellungen der Kommission zum einen durch die oben erwähnte Wasserrahmenrichtlinie, zum anderen durch entsprechende Aktionsprogramme auf mitgliedstaatlicher Ebene erfolgen.

3.3.1.2 Flüsse und Seen

In bezug auf die Hauptschadstoffe in den Oberflächengewässern der Gemeinschaft ergibt sich folgendes Bild:

- Ungeklärte oder nur unzureichend geklärte Abwässer sind in vielen Gebieten ein Problem: 50 % der Bevölkerung in der Gemeinschaft leben in Regionen, in denen Abwässer nicht gereinigt werden, wobei die Probleme in den weniger entwickelten Regionen größer sind (während 94 % der Portugiesen in Gebieten ohne Kläranlagen leben, sind es in Dänemark nur 2 % der Bevölkerung). Die benachteiligten Gebiete müssen in ihren Bemühungen unterstützt werden, die EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) umzusetzen, wonach alle Städte mit mehr als 15.000 Einwohnern bis zum Jahr 2000 und alle übrigen Gemeinden bis 2005 Abwasserkläranlagen erhalten müssen.
- Die ständige Zunahme an Nitraten und Phosphaten auch in den Flüssen und Seen der Gemeinschaft führt unter anderem zu Algenblüten, die die Wasseraufbereitung noch kostenaufwendiger machen.
- Infolge von EG-Maßnahmen, die die Einleitung konventioneller Wasserschadstoffe aus Industrieanlagen regeln (insbes. die allgemeine Gewässerrichtlinie, Richtlinie 76/464/EWG, und die zu ihrer Ausfüllung erlassenen Vorschriften), nimmt die Verunreinigung durch Schwermetalle in vielen großen Flüssen ab. Im Rhein z. B. wurde die Bleibelastung im Zeitraum 1975 - 85 um die Hälfte verringert. Dies ist auch auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zurückzuführen. Weitere Beispiele dafür sind die Vereinbarungen zum Schutz der Donau, der Elbe und der Oder.

Im Hinblick auf die Ableitung von gefährlichen Substanzen in die Gewässer durch Industrieunternehmen hat sich die Gemeinschaftsgesetzgebung für eine Lösung in Form zwingender Grenzwerte entschieden; die Mitgliedstaaten können sich dabei für Qualitätsziele entscheiden, wobei sie allerdings beweisen müssen, daß diese Ziele respektiert werden. Die 1976 verabschiedete "Basisrichtlinie" 76/464/EWG enthält eine "schwarze Liste" von 129 aufgrund ihrer Toxizität und Bioakkumulation gefährlichen Stoffen. Zur Konkretisierung dieser Liste wurden im Laufe der Jahre in Spezial-Richtlinien unter anderem Grenzwerte und Qualitätsziele für die Einleitung von Kadmium, Hexachlorcyclohexan (HCH) und Quecksilber festgelegt. Für die meisten Stoffe auf der Liste existieren jedoch bis heute keine EG-Grenzwerte. Der Erlass von EG-Grenzwerten ist 1991 zum Erliegen gekommen. Die Kommission bevorzugt inzwischen unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip die Schaffung von Grenzwerten auf mitgliedstaatlicher Ebene.

Zahlreiche Richtlinien legen auch bloße Umweltqualitätsziele fest, die für Wasser für bestimmte Verwendungszwecke gelten, z. B. für Wasser zur Trinkwassergewinnung und Wasser für den menschlichen Gebrauch (s. die Trinkwasserrichtlinie, Richtlinie 75/440/EWG, und die bereits oben erwähnte Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Richtlinie 80/68/EWG) sowie für Badegewässer. Die Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer wurde erlassen, um die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts hat die Kommission 1994 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorgelegt (KOM (94) 36). Das EP hat diesen Vorschlag am 12.12.1996 beraten und zahlreiche Änderungen verlangt.

Wie im Grundwasserbereich stehen jedoch auch im Bereich der Oberflächengewässer nach den Vorstellungen der Kommission große Veränderungen bevor. Die geplante Wasserrahmenrichtlinie soll bis auf die soeben genannten Richtlinien für Wasser mit speziellem Verwendungszweck (Trinkwasser, Badegewässer) alle weiteren Richtlinien, das heißt insbesondere auch die Gewässerrichtlinie, ersetzen. Es bleibt dabei das Verhältnis von Emissionsgrenzwerten und Umweltqualitätszielen auf der einen und von EG-Grenzwerten und mitgliedstaatlichen Grenzwerten auf der anderen Seite zu klären..

3.3.2 Küstengewässer und Meere

Oft sind die Auswirkungen der Meeresverschmutzung erst weit von der eigentlichen Quelle entfernt spürbar. Schätzungsweise knapp die Hälfte aller Meeresschadstoffe werden landseitig entweder unmittelbar über Einlässe oder über Flüsse ins Meer eingeleitet, rund ein Drittel der Meeresschadstoffe ist auf Einträge aus der Luft zurückzuführen, und nur knapp ein Viertel ist meeresseitigen Ursprungs. Infolgedessen hängt die künftige Kontrolle über die Verschmutzung der Meeresumwelt in erster Linie von Maßnahmen zur Eingrenzung der landseitigen, meist in Küstenregionen befindlichen Schadstoffquellen ab.

Die wichtigsten Problemquellen sind:

- durch den verstärkten Einsatz von Düngemitteln in das Wasser gelangte Nährstoffe (Phosphate und Nitrate), die stark erhöhtes Algenwachstum, Sauerstoffschwund, Massensterben der Meereslebewesen und einen Rückgang des Fremdenverkehrs zur Folge haben,
- fehlende Abwasserkläranlagen, vor allem im Mittelmeerraum,
- Schwermetalle und organische Verbindungen aus Industrieanlagen.

Hinsichtlich der zur Bekämpfung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen kann auf den Abschnitt Binnengewässer verwiesen werden.

Um direkte meeresseitige Schadstoffquellen (Verklappung, Verbrennung und Einträge von Abfällen, Ölunfälle, usw.) einzudämmen, wurden in den siebziger Jahren verschiedene internationale Übereinkommen getroffen. Zudem wurde eine Richtlinie über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, erlassen (Richtlinie 93/75/EWG). Hinsichtlich dieser Richtlinie hat die Kommission im Herbst 1996 einen Änderungsvorschlag vorgelegt (KOM (96) 455).

Der Schutz der Nordsee ist Gegenstand des Übereinkommens von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Abl. Nr. L 188 vom 16.07.1984), dem die Gemeinschaft als solche angehört. Auf der dritten Nordseekonferenz vom 7. und 8. März 1990 in Den Haag wurde ein vollständiges Verbot der Verklappung von Industrieabfällen in die Nordsee für 1993 vereinbart, die Einleitung von polychlorierten Biphenylen (PCB) ist bis 1999 erlaubt. Diesen getroffenen Vereinbarungen steht gegenüber, daß zahlreiche Beschlüsse der zweiten Nordseekonferenz von 1987 bis in die Gegenwart nicht umgesetzt worden sind (z. B. die 50-prozentige Verringerung der Nitrateinleitungen, das Verbot des Verklappens gefährlicher Substanzen usw.). So konnte Großbritannien erst für 1993 ein festes Enddatum für die Verklappung von Industrieabfällen zusagen, für die Verklappung von Klärschlamm gab Großbritannien 1998 als Enddatum an, während alle übrigen Anrainerstaaten frühere Daten vorgezogen hätten. Die Ergebnisse der Nordseekonferenzen sind daher vom EP in Entschlüssen vom 6. April 1990 und 9. Juli 1991 kritisiert worden.

Der Schutz der Ostsee ist in der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten - sogenannter Warschauer Vertrag - festgehalten (ABl. L 237/9 vom 26.08.1983). In einer Entschlüsselung vom 29.10.1993 (ABl. C 315/627 vom 22.11.1993) hat das EP einen Forderungskatalog über Maßnahmen zur Regeneration und Reinhaltung der Ostsee aufgestellt.

Das Mittelmeer ist Gegenstand einiger von der Gemeinschaft unterzeichneter Übereinkommen, und zwar z. B. zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch Einbringung von Abfallstoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona vom 16.02.1976) und über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeeres (ABl. L 68/36 vom 10.03.1984).

Mit der von der Stiftung für Umwelterziehung in Europa koordinierten und von der Kommission unterstützten Aktion "Blaue Flagge", die zum ersten Mal 1987 im Rahmen des Europäischen Umweltjahres durchgeführt wurde, wurden im Jahr . 1996 in inzwischen 16 Ländern (inkl. Bulgarien, Slowenien, der Türkei, Zypern) 1.558 Strände, (zum Vergleich 1989: 567 Strände) und 475 Häfen (zum Vergleich 1989: 126 Häfen) in der Gemeinschaft ausgezeichnet. Dieses Gütezeichen wird Stränden und Häfen zuerkannt, die bestimmten Kriterien entsprechen, wie z. B. Sauberkeit, Rettungs- und Hygieneeinrichtungen und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit. Hierdurch erhofft man sich die Schaffung eines Auswahlkriteriums für Touristen und infolgedessen eines Anreizes für die Verantwortlichen zur Erreichung der Qualitätsziele. Im Zuge der Kampagne "Blaue Flagge" sind hierbei bereits deutliche Fortschritte erreicht worden.

Die Kommission hat angesichts des sich verschlechternden Zustandes der europäischen Küstengebiete eine Mitteilung (KOM (95) 511) veröffentlicht, die wegen des zu vagen Inhalts und des zu minimalen Programms auf Kritik des EP gestoßen ist (Abl. C 78/16 vom 18.03.1996).

3.4 Rolle des Europäischen Parlaments

Die vom Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz am 20.6.1995 veranstaltete Anhörung über die künftige "Wasserpolitik in der Europäischen Union" und die daran anschließende Kritik des Ausschusses hinsichtlich der mangelnden Abstimmung der aktuellen Kommissionsvorschläge im Wasserbereich war zusammen mit entsprechenden Aufforderungen des Rates Auslöser der schon erwähnten Mitteilung der Kommission vom 21.01.1996 (KOM (96) 59), in der die Kommission eine Globalstrategie vorgestellt hat, die der Wasserpolitik der Union mehr Kohärenz, Transparenz und Effizienz verleihen soll.

DIE WICHTIGSTEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH
GEWÄSSERVERSCHMUTZUNG

Jahr	Maßnahme	Titel (z.T. gekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1975	RL 75/440/EWG ABl. L 194/34 vom 25.07.1975	Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	ABl. C 62/7 vom 30.05.1974	18.06.1977
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1975	RL 76/160/EWG ABl. L 31/1 vom 05.02.1976	Qualität der Badegewässer	ABl. C 128/13 vom 09.06.1975	10.12.1977
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1976	RL 76/464/EWG ABl. L 129/23 vom 18.05.1976	Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft	ABl. C 5/62 vom 08.01.1975	04.05.1978
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1977	Entscheidung 77/795/EWG ABl. L 334/29 vom 24.12.1977	Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen-süßwassers in der Gemeinschaft	ABl. C 285/10 vom 02.12.1976	12.12.1977
(1986 letzte Änderung)	86/574/EWG ABl. L 335/44 vom 28.11.1986			
1979	RL 79/869/EWG ABl. L 271/44 vom 29.10.1979	Meßmethoden sowie Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	ABl. C 67/48 vom 12.03.1979	11.10.1981
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			

Jahr	Maßnahme	Titel (z.T. gekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1979	RL 79/923/EWG ABl. L 281/47 vom 10.11.1979	Qualitätsanforderungen an Muschel- gewässer	ABl. C 133/48 vom 06.06.1977	05.11.1981
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1979	RL 80/68/EWG ABl. L 20/43 vom 26.01.1980	Schutz des Grundwassers gegen Ver- schmutzung durch bestimmte gefähr- liche Stoffe	ABl. C 296/35 vom 11.12.1978	19.12.1981
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1980	RL 80/778/EWG ABl. L 229/11 vom 30.08.1980	Qualität von Wasser für den mensch- lichen Gebrauch	ABl. C 28/27 vom 09.02.1976	17.07.1982
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1982	RL 82/176/EWG ABl. L 81/29 vom 27.03.1982	Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichlorid- elektrolyse	ABl. C 175/24 vom 14.07.1980	01.07.1983
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1983	RL 83/513/EWG ABl. L 291/1 vom 24.10.1983	Grenzwerte und Qualitätsziele für Kadmiumableitungen	ABl. C 334/138 vom 20.12.1982	28.09.1985
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			
1984	RL 84/491/EWG ABl. L 274/11 vom 17.10.1984	Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclo- hexan	ABl. C 127/138 vom 14.05.1984	01.04.1986
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991			

Jahr	Maßnahme	Titel (z.T. gekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1986	Entscheidung 86/85/EWG ABl. L 77/33 vom 22.03.1986	Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe	ABl. C 229/15 vom 09.09.1985	22.03.1986
(1988 letzte Änderung)	88/346/EWG ABl. L 158/32 vom 25.06.1988		ABl. C 49/155 vom 22.02.1988	25.06.1988
1986	RL 86/280/EWG ABl. L 181/16 vom 04.07.1986	Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der RL 76/464/EWG	ABl. C 120/172 vom 20.05.1986	01.01.1988
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1989	RL 89/428/EWG ABl. L 201/56 vom 14.07.1989	Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie	ABl. C 158 vom 26.06.1989	31.12.1989
1991	RL 91/271/EWG ABl. L 135/40 vom 30.05.1991	Behandlung von kommunalem Abwasser	ABl. C 260/185 vom 15.10.1990	30.06.1993
1991	RL 91/676/EWG ABl. L 375/1 vom 31.12.1991	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	ABl. C 158 vom 26.06.1989	19.12.1993
1993	RL 93/75/EWG ABl. L 247/19 vom 05.10.1993	Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern	ABl. C 175/41 vom 16.07.1990 ABl. C 255/47 vom 20.09.1993	13.09.1994

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

4. DIE ABFALLBESEITIGUNG UND -VERWERTUNG

4.1 Allgemein

In der Gemeinschaft fallen jedes Jahr über 2 Milliarden Tonnen Abfälle aller Art an, von denen rund 30 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle sind. In allen Mitgliedstaaten außer den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden erhöhten sich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre die Abfallmenge. Die pro Kopf und Jahr anfallende Menge Hausmüll nahm zwischen 1965 und 1992 um 18 % zu, bis zum Jahre 2000 droht eine Zunahme um 30 %. Die wirtschaftsstärkeren Länder sind die größten Abfallerzeuger: Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien mit einem Anteil von 85 % an der Gesamtabfallmenge in der Gemeinschaft und von 78 % am Gesamtvolumen gefährlicher Stoffe in den späten achtziger Jahre, gegenüber Irland, Dänemark, Portugal, Griechenland und Spanien mit nur etwa 5 % der Gesamtabfallmenge und 4 % des gefährlichen Mülls. Im Durchschnitt werden schätzungsweise 68,7 % des Hausmülls durch Deponierung entsorgt, 17,7 % durch Verbrennung, 5 % durch Kompostierung und 8,6 % durch andere Maßnahmen wie z. B. durch Recycling.

Tabelle 9: Allgemeine statistische Daten zur Abfallbeseitigung

Die Länder	EUR1 5	A	B	D	DK	E	F	FIN	GR	I	IRL	L	NL	P	S	UK
1992 Siedlungsabfälle (in kg/Einwohner) (1)	407	430	400	360	460	360	470	624	310	350	312	490	500	330	370	350
1993 Recycling von Glas (%)	:	68	55	70	62	29	46	46	20	52	29	:	76	29	59	29
1993 An eine Kläranlage angeschlossener Teil der Bevölkerung (%)	:	72	>23	86	98	50	68	77	>10	>61	44	90	93	60	95	97

(1) Dieser Begriff ist nicht in allen Mitgliedstaaten gleich definiert. Die Angaben sind lediglich als Anhalt zu betrachten.

Quelle: Eurostat.

Die Abfallentsorgung durch Deponierung stößt in den dichter besiedelten Gebieten der Gemeinschaft an ihre Grenzen. In anderen Regionen, wo noch genügend Flächen zur Verfügung stehen, bleibt dies eine mögliche Lösung, doch sind dieser durch die Gefahr der Wasser- und Bodenverunreinigung und die Proteste der lokalen Bevölkerung langfristig Grenzen gesetzt. Die Nutzung dieser Alternative wird davon abhängen, ob günstig gelegene und gut geplante Standorte zur Verfügung stehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle vor der Endlagerung vorgenommen wird.

In vielen Fällen ist Abfallverbrennung eine mögliche Lösung mit dem Vorteil der Energierückgewinnung. Sie erfordert jedoch Investitionen zur Verhinderung toxischer Emissionen und

eine sorgfältige Planung und Führung der Anlage, wobei in jedem Fall eine umsichtige Flächen-nutzungsplanung notwendig ist.

Der beste Lösungsansatz zwecks Abfallverringerung ist die Verringerung der Verwendung von Verpackungsmaterial und das Recycling. Die Wiederverwertung birgt ein großes Potential an Schadstoffminderung. Jede Tonne Papier, die aus Altpapier statt aus Holz hergestellt wird, verringert den Energieverbrauch um rund ein Viertel bis drei Fünftel und die Luftschadstoffe um 75 %. Der Rückgewinnung von Papier und Pappe sowie dem Glas-Recycling ist somit der größte Stellenwert beizumessen. In den Mitgliedstaaten bewegt sich die Rückgewinnungsquote bezüglich Papier und Pappe zwischen ca. 28 - 53 % (EG-Durchschnitt: 49,6 %) sowie bezüglich Glas zwischen 20 - 70 %.

Auf Gemeinschaftsebene orientiert sich die Abfallwirtschaftspolitik an den folgenden fünf Leitzielen:

- Verhütung der Entstehung von Abfällen durch eine Förderung umweltfreundlicher, abfallarmer Technologien bzw. Verfahren sowie der Herstellung umweltgerechter, wiederverwertbarer Produkte,
- Förderung der Wiederverwertung, insbesondere der Rückführung und Wiederverwendung von Abfällen als Rohstoffe,
- Verbesserung der Abfallbeseitigung mittels strenger europäischer Umweltkontrollmaßnahmen, insbesondere in Form von Rechtsvorschriften,
- Verschärfung der Bestimmungen bezüglich der Beförderung gefährlicher Stoffe,
- Sanierung kontaminierter Gebiete.

Hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle in einem Gemeinschaftsraum ohne Binnengrenzen wird im Rahmen dieser Strategie ein Konzept entwickelt, wonach die Abfälle in den dem Abfallort nächstgelegenen geeigneten Anlagen zu beseitigen sind. Sichergestellt werden soll dieses System mittels Abfallbewirtschaftungsplänen jedes einzelnen Mitgliedstaates.

Gemeinsame Forschungsprogramme haben zum Ziel, die Menge der nichtrückführbaren Abfälle zu reduzieren und Verfahren für das Recycling von Industrie- und Hausmüll sowie für die Nutzung von Abfällen in der Landwirtschaft oder zur Energiegewinnung zu nutzen.

4.2 Maßgebliche Bestimmungen

Die Richtlinie 75/442/EWG legt die Grundprinzipien für das Einsammeln, die Beseitigung, die Wiederverwendung und die Verarbeitung von Abfällen fest.

Die Richtlinie 78/319/EWG (letzte Änderung 91/692/EWG) ergänzt die Richtlinie 75/442/EWG im Bezug auf die Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle. Sie beinhaltet einen Katalog giftiger und gefährlicher Stoffe, die in 27 Gruppen zusammengefaßt sind. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Abfälle dieser Art nur in zugelassenen Unternehmen gelagert und behandelt werden dürfen. Die Kosten der Beseitigung der Abfälle, die durch eine etwaige Verwertung nicht gedeckt sind, sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Der Bereich "giftige und gefährliche Abfälle" umfaßt weiterhin folgende Richtlinien für einzelne Stoffe, die nicht dem Katalog der Richtlinie 78/319/EWG angehören:

- Altölbeseitigung (RL 75/439/EWG; 91/692/EWG)
- Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (RL 76/403/EWG; 91/192/EWG).
- Abfälle aus der Titandioxidindustrie (RL 78/176/EWG; 92/112/EWG).
- Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (RL 86/278/EWG; 91/692/EWG).
Gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie vor einer unkontrollierten Verwendung von Klärschlamm werden mittels dieser Richtlinie normiert.
- Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (RL 89/ 369/EWG); Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (RL 89/429/EWG).
Beide Richtlinien haben die Beseitigung von 25% des in der Gemeinschaft erzeugten Siedlungsmülls zum Ziel. Es werden bestimmte Emissionsnormen für Schwermetalle, Salzsäure, Fluorwasserstoffe, Schwefeldioxid und Staubteile bestimmt, klassifiziert nach der entsprechenden Größe der Verbrennungsanlagen. Für größere Anlagen bestehen strengere Normen. Bezüglich bereits bestehender Müllverbrennungsanlagen ist eine Anpassung an die für neue Anlagen geforderten Emissionsnormen in zwei Stufen vorgesehen.
- Gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (RL 91/157/EWG). Diese Richtlinie kam aufgrund einer Initiative des EP zustande. Sie untersagt das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren in Anbetracht der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe. Zur Sicherstellung der Wiederverwertung und kontrollierten Beseitigung von Altbatterien und Alttakkumulatoren sind von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, die eine geeignete Kennzeichnung der Batterien und Akkumulatoren sowie ein gesondertes Einsammeln gewährleisten.

Besondere Erwähnung bedarf die sogenannte "Nach-Seveso"-Richtlinie 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, an deren Zustandekommen das EP einen entscheidenden Anteil gehabt hat. Mit dieser Richtlinie hat die Gemeinschaft auf die Seveso-Dioxin-Affaire reagiert. Ohne die geringsten Vorsichtsmaßnahmen waren Fässer mit Abfällen innerhalb der Gemeinschaft

befördert worden. Um ein derartiges Vorgehen in Zukunft zu verhindern, sind mittels dieser Richtlinie Überwachungs- und Kontrollmechanismen geschaffen worden.

Bezüglich Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde die Richtlinie 94/62/EG verabschiedet. Als erste Priorität wird die Abfallvermeidung genannt, wobei unter den übrigen Arten der Abfallbewirtschaftung die Wiederverwendung, und die verschiedenen Formen der Verwertung (stofflich und thermisch) gleichberechtigt nebeneinander stehen. Den Mitgliedstaaten wird die Zielvorgabe gesetzt, nach fünf Jahren zwischen mindestens 50 % und höchstens 65 % des Abfallaufkommens zu verwerten (also auch durch thermische Verwertung in Form der Müllverbrennung) und zwischen mindestens 25 % und höchstens 45 % des gesamten Abfallaufkommens und mindestens 15 % jedes einzelnen Verpackungsmaterials stofflich im Wege des Recyclings zu verwerten. Allerdings sind Ausnahmeregelungen von den Zielvorgaben für Griechenland, Irland und Portugal vorgesehen.

Hinsichtlich der Verbrennung gefährlicher Abfälle wurde die Richtlinie 94/67/EG verabschiedet, die Maßnahmen und Verfahren vorschreibt, durch die die negativen Folgen der Verbrennung gefährlicher Abfälle für Umwelt und Gesundheit vermieden oder zumindest verringert werden sollen. Zu diesem Zweck sind in der Richtlinie Bedingungen für den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen und Emissionsgrenzwerte enthalten.

Hinsichtlich der Deponierung von Abfällen hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Abfalldeponien vorgelegt (KOM(91) 102, geändert: KOM(93) 275, die eine Einstufung der Deponien und die Schaffung harmonisierter Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungsverfahren vorsieht, um die Deponierungsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen. Dieser Vorschlag ist jedoch aufgrund der Ablehnung des EP vorerst gescheitert, der Rat hat daher die Kommission im Juni 1996 aufgefordert, baldmöglichst einen neuen Vorschlag für eine EG-Deponierichtlinie zu erarbeiten.

Auf internationaler Ebene hat die Gemeinschaft im Jahre 1989 das Übereinkommen von Basel über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle unterzeichnet. Im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt von 1993 ist eine Überprüfung der Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Abfälle erforderlich. Im gleichen Zusammenhang hat die Gemeinschaft bei den Neuverhandlungen über das Lomé-Abkommen vereinbart, alle Ausfuhren von Abfällen aus der Gemeinschaft in die Länder Afrikas, des karibischen Raums und des pazifischen Ozeans zu untersagen; diese Länder verbieten ihrerseits jede Einfuhr von Abfällen, unabhängig von ihrer Herkunft.

Der Rat beschloß eine Verordnung 259/93/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft, die das Baseler Übereinkommen zum Inhalt hat. Auf Initiative der Gemeinschaft hin hat die dritte Konferenz der Vertragsparteien des Baseler Übereinkommens einer Änderung dieses Vertragswerkes zugestimmt, wonach Ausfuhren gefährlicher Abfälle zur endgültigen Beseitigung ab sofort und Ausfuhren gefährlicher Abfälle aus OECD-Ländern zum Zwecke des Recyclings ab 1. Januar

1998 verboten sein sollen. Aus diesem Grund hat die Kommission dem Rat (KOM(96)515) einen Vorschlag für die Änderung der Verordnung 259/93 vorgelegt.

Hierin spricht sie sich für eine Änderung der EU-Definitionen und Verzeichnisse bzgl. des Begriffs "gefährliche Abfälle" in der Verordnung aus, da diese gegenwärtig nicht vollständig mit denen des Baseler Übereinkommens übereinstimmen und daher die Gefahr besteht, daß der Abfall, der unter das Ausfuhrverbot des Baseler Übereinkommens fällt, weiter aus der EU exportiert wird.

4.3 Rolle des Europäischen Parlaments

In einer EntschlieÙung zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie (ABl. C 128 vom 09.05.1994) sprach sich das EP für eine Forcierung dieser Strategie aus und forderte die Kommission zur Ausarbeitung entsprechender Vorschläge auf, deren Schwerpunkt auf verstärkter Abfallvermeidung, einem höheren Maß an Recycling sowie marktwirtschaftlichen und steuerpolitischen Instrumenten liegen soll.

In einer weiteren EntschlieÙung vom November 1996 kritisiert das EP an dem Vorschlag der Kommission zur Politik der gemeinschaftsweiten Abfallbewirtschaftung, daß dieser keine wirklich neuen Vorschläge enthält. Deshalb fordert das EP die Kommission auf, eine echte abfallpolitische Strategie zu entwickeln, die dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung entspricht, d.h. der Ressourcenverbrauch der heutigen Generation darf nicht den Ressourcenverbrauch künftiger Generationen beeinträchtigen. Die im 5. Umweltaktionsprogramm für das Jahr 2000 festgelegten Ziele, Papier, Glas und Kunststoffe zu 50 % wiederzuverwerten und das Abfallaufkommen auf dem Niveau des Aufkommens von 1985 zu stabilisieren, müÙten weiterhin verfolgt werden.

Weiterhin möchte das Parlament "Abfalltourismus" vermeiden und spricht sich aus diesem Grund für die Umsetzung des Verursacherprinzips und des Prinzips der Abfallvermeidung an der Quelle aus.

Nach Ansicht des EP soll der Markt für die Wiederverwendung von Abfällen gefördert werden.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH
ABFALLBESEITIGUNG UND -VERWERTUNG

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1975	RL 75/439/EWG ABl. L 194/31 vom 25.07.1975	Altölbeseitigung	ABl. C 85/6 vom 18.07.1974	18.06.1977
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1975	RL 75/442/EWG ABl. L 194/47 vom 25.07.1975	Abfälle	ABl. C 32/36 vom 11.02.1975	18.07.1977
(1991 letzte Änderung)	RL 91/156/EWG ABl. L 78/32 vom 26.03.1991		ABl. C 158/232 vom 26.06.1989	01.04.1993
1976	RL 76/403/EWG ABl. L 108/41 vom 26.04.1976	Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle	ABl. C 157/87 vom 14.07.1975	09.04.1978
(1996 letzte Änderung)	RL 96/59/EG ABl. L 243/31 vom 24.09.1996		ABl. C 166 vom 10.06.1996	
1978	RL 78/176/EWG ABl. L 54/19 vom 25.02.1978	Titandioxid-Produktion	ABl. C 28/16 vom 09.02.1976	22.02.1979
(1992 letzte Änderung)	RL 92/112/EWG ABl. L 409/11 vom 31.12.1992		ABl. C 94/158 vom 13.04.1992 ABl. C 305 vom 23.11.1992	15.06.1993
1978	RL 78/319/EWG ABl. L 84/43 vom 31.03.1978	Giftige und gefährliche Abfälle	ABl. C 30/27 vom 17.02.1977	22.03.1980
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1984	RL 84/631/EWG ABl. L 326/31 vom 13.12.1984	Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschrei- tenden Verbringung gefährlicher Abfälle	ABl. C 184/50 vom 11.07.1983	01.10.1985
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		Abl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1986	RL 86/278/EWG ABl. L 181/6 vom 04.07.1986	Klärschlamm in der Landwirtschaft	ABl. C 77/136 vom 19.03.1984	04.07.1989
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1989	RL 89/369/EWG ABl. L 163/32 vom 14.06.1989	Neue Verbrennungsanlagen für Sied- lungsmüll	ABl. C 69/219 vom 20.03.1989	01.12.1990
1989	RL 89/429/EWG ABl. L 203/50 vom 15.07.1989	Bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	ABl. C 69/223 vom 20.03.1989	01.12.1990
1991	RL 91/157/EWG ABl. L 78/38 vom 26.03.1991	Batterien und Akkumulatoren	ABl. C 158/209 vom 26.06.1989	18.09.1992
1991	RL 91/271/EWG ABl. L 135/40 vom 30.05.1991	Behandlung von kommunalem Ab- wasser	ABl. C 260/185 vom 15.10.1990	30.06.1993
1991	RL 91/689/EWG ABl. L 377/20 vom 31.12.1991	Gefährliche Abfälle	ABl. C 158/238 vom 26.06.1989	12.12.1993
(1994 letzte Änderung)	RL 94/31/EG ABl. L 168/28 vom 02.07.1994			
1993	Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ABl. L 30/1 vom 06.02.1993	Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft	ABl. C 94/276 vom 13.04.1992 ABl. C 42/82 vom 15.02.1993	09.02.1993
1994	RL 94/62/EG ABl. L 365/10 vom 31.12.1994	Verpackungen und Verpackungs- abfall	ABl. C 194/154 vom 19.07.1993 ABl. C 205/163 vom 25.07.1994	

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1994	RL 94/67/EG ABl. L 365/34 vom 31.12.1994	Verbrennung gefährlicher Abfälle	ABl. C 115/90 vom 26.04.1993 ABl. C 341 vom 05.12.1994	

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

5. CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLE RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE

5.1 Allgemein

Die Tätigkeit des Menschen kann wesentliche Gefahren für die Umwelt wie auch für die Volksgesundheit mit sich bringen. Unter diesem Leitmotiv des Hauptrisikos werden nachstehend eine Reihe von Gesetzesbestimmungen nach Gruppen geordnet aufgeführt, die von dem Bestreben um Vorbeugung geprägt sind und den Benutzern und Verbrauchern einen großen Schutz gewährleisten sollen.

5.2 Maßgebliche Bestimmungen

5.2.1 Die gefährlichen Stoffe

Bevor überhaupt eine Umweltpolitik konzipiert wurde, verabschiedete der Rat im Juni 1967 die Richtlinie 67/548 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56. Mit diesen Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- einen angemessenen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den potentiellen Auswirkungen chemischer Stoffe zu gewährleisten;
- einheitliche Anmeldeverfahren für neue chemische Stoffe sowie Bestimmungen über Verpackungen und vorläufige Kennzeichnung gefährlicher Stoffe;
- Einführung eines Gefahrenzeichens für die Umweltgefährlichkeit;
- Reduzierung der Zahl der Versuchstiere auf ein Minimum.

Die Richtlinie als solche schafft eine einzige "Pforte", die alle neuen chemischen Stoffe vor ihrer Einführung auf dem Gemeinschaftsmarkt passieren müssen. Hierdurch können sie auf ihre potentiellen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt überprüft werden. Dies wird durch die Verpflichtung von Herstellern oder Importeuren erreicht, eine Anmeldung über die chemischen Stoffe vorzulegen, die u. a. Informationen über die Herstellungsmengen, die Verwendung, Sicherheitsvorkehrungen, die Ergebnisse toxikologischer und ökotoxikologischer Tests sowie die Möglichkeiten enthalten müssen, die Substanz sozusagen "zu entschärfen". Strengere Tests sind für Stoffe mit Produktionszahlen von über 100 t/Jahr oder insgesamt 500 t sowie auch bei Vermarktungszahlen von über 1.000 t/Jahr oder insgesamt 5.000 t notwendig.

Diese Vorschriften sind auf alle erstmals nach dem 18. September 1981 in die Europäische Gemeinschaft auf den Markt gebrachten chemischen Stoffe anwendbar.

Dies ist aber nur der eine Teil der Stoßrichtung, da die Richtlinie auch die Klassifizierung und Kennzeichnung von bereits vorhandenen chemischen Stoffen vorsieht. Alle Substanzen, die

zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 18. September 1981 auf dem Markt waren, sind im Europäischen Verzeichnis der im Handel vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) enthalten. Mit mehr als 100.000 chemischen Stoffen ist es ein einzigartiges Verzeichnis. Bis jetzt wurden 2.500 von ihnen als gefährlich nachgewiesen und dementsprechend klassifiziert und gekennzeichnet. Von den übrigen Substanzen werden wahrscheinlich weitere 20.000 ebenfalls gefährlich sein. Doch die Untersuchung und Evaluierung aller Stoffe wird wahrscheinlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Mit der Verordnung Nr.793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe soll auf Gemeinschaftsebene eine systematische Bewertung der Risiken derjenigen Stoffe ermöglicht werden, die in EINECS aufgeführt sind (mit der Verordnung Nr. 1488/94 - wurden die entsprechenden Grundsätze für die Bewertung festgelegt).

Die Gemeinschaft hat das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen durch die Richtlinie 76/769, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/60 verboten bzw. eingeschränkt.

Hierzu gehören

- die PCB und die PCT: Die polychlorierten Biphenyle (PCB) und Terphenyle (PCT), die als Bestandteile in den elektrischen Transformatoren verwendet werden, können sich bei Brandunfällen in Dioxin verwandeln (wie in Seveso). Die Richtlinie 96/59 über die Beseitigung von PCB und PCT, die die alte RL 76/403 ersetzt, dient gem. Art. 1 der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der PCB, die Dekontaminierung oder Beseitigung PCB-haltiger Geräte und/oder die Beseitigung von PCB-Abfall. Sie zielt auf die vollständige Vernichtung von PCB und PCB-haltiger Geräte ab.
- die PCP: Mit der Richtlinie 91/173 zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769 wurde das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pentachlorphenol (PCP) seiner Salze und Ester in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % (Masse) in Stoffen und Zubereitungen eingeschränkt, da die Chemikalie, die z. B. für Holzschutzmittel verwendet wurde, als krebserzeugend angesehen wird. In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.05.1994 wurde der Bundesrepublik Deutschland, die bereits vor dem Erlass dieser Richtlinie einen Grenzwert für PCP von 0,01 % erlassen hatte, auf Betreiben Frankreichs untersagt, einen im Vergleich zur Richtlinie strengeren nationalen Grenzwert festzulegen (Rechtssache C-41/93), nachdem zuvor die Kommission die deutsche Regelung bestätigt und eine Ausnahme nach Art. 100 a Abs. 4 EWGV genehmigt hatte.
- Asbest: Durch die fünfte Änderung der Richtlinie 76/769 (83/478) wurde Asbest als gefährlicher Stoff im Sinne der ursprünglichen Richtlinie festgelegt. Mit der Richtlinie 91/382 wurde der Schutz der Arbeitnehmer gegen eine Asbestgefährdung beabsichtigt. Mit der Richtlinie vom 03.12.1991 (91/659,) zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769 wird eine weitere Eindämmung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Asbest bezweckt.

- die Schädlingsbekämpfungsmittel: Die Pflanzenschutzmittel waren Anlaß zu einer zweifachen Aktion. Die erste Maßnahme (Richtlinie 76/895) stützt sich auf Artikel 43 des EWG-Vertrags über die gemeinsame Agrarpolitik und dient der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse. Die zweite, auf Artikel 100 EWG-Vertrag über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestützte Aktion hat das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, zum Ziel (ABl. L 33 vom 08.02.1979). Die im Anhang zur Richtlinie enthaltene Liste betrifft die Gruppen von verbotenen Erzeugnissen, d. h. Quecksilberverbindungen und beständige organische Chlorverbindungen (Aldrin, Dieldrin, Chlordan, Endrin, DDT, usw.). Der Anhang dieser Richtlinie unterliegt laufend Änderungen, die sich auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse gründet.

Im Jahre 1995 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 76/895, sowie der Richtlinien 90/642, 86/362 und 86/363 vorgelegt, die die Rückstandsmengen gängiger Pestizide wie Glyphosat, Fenarimol, Benomyl u.a. begrenzen soll (KOM(95)448).

Am 15.07.1991 wurde eine neue Richtlinie des Rates 91/414 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet (letzte Änderung durch die Richtlinie 96/46). Damit sollen einheitliche Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Zulassungsverfahren geschaffen werden. Die Richtlinie dient der Ergänzung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Der Anhang VI der Richtlinie wurde in einem Gesetzgebungsverfahren ohne Beteiligung des EP in der RL 94/43 festgelegt. Die hiergegen gerichtete Nichtigkeitsklage des EP vor dem EuGH hatte Erfolg, da der Inhalt der Basisrichtlinie durch den Anhang unzulässig verändert worden war (Rs. C-303/94).

- Inverkehrbringen von Biozid-Produkten:
Am 26.6.1996 haben die Umweltminister der EU sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Biozid-Richtlinie (Vorschlag der Kommission KOM(93)351, geändert durch KOM(95)387) geeinigt. Die Richtlinie hat den Einsatz sämtlicher Biozide außerhalb der Landwirtschaft zum Inhalt. Sie deckt die gesamte Bandbreite von Holz- und Desinfektionsmitteln bis zu Rattengift und Faulschutzanstrichen ab. Eine Zulassung für diese Stoffe soll nur dann gegeben werden, wenn sie in eine Positivliste aufgenommen worden sind. Dem Binnenmarktprinzip soll dabei Rechnung getragen werden, indem ein einmal in einem Mitgliedstaat zugelassener Stoff unionsweit eingesetzt werden darf.

5.2.2 Die Detergentien

Bereits 1973 wurden zwei Richtlinien verabschiedet, und zwar zur Festlegung des durchschnittlichen biologischen Abbaubarkeitsgrades grenzflächenaktiver Substanzen (RL 73/405) sowie zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen

(RL 73/404). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Bildung von Schaum in großen Mengen zu verhindern, weil dadurch der Kontakt zwischen Wasser und Luft eingeschränkt und die für das Leben der Wasserpflanzen erforderliche Photosynthese beeinträchtigt würde. Hinzu kommt noch die Gefahr der Eutrophisierung des Wassers durch die Zufuhr von Düngemitteln in Form der zur Herstellung der Detergentien verwendeten Phosphate.

5.2.3 Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

Nach dem Dioxin-Zwischenfall von Seveso ergriff die Gemeinschaft Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen. Die Richtlinie 82/501, aktualisiert 1987, verpflichtet die Hersteller in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen, die Behörden über die Stoffe, Anlagen und mögliche schwere Unfallsituationen zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die von einem schweren Unfall voraussichtlich betroffenen Personen zu unterrichten. Sie sieht vor, daß die Kommission ein Verzeichnis der schweren Unfälle mit Analysen der Ursachen und der eingeleiteten Maßnahmen führt. Als Richtlinie im Rahmen des EWG-Vertrags findet sie weder auf die EGKS-Aktivitäten noch auf die Kernkraftanlagen Anwendung.

Durch eine Änderung dieser Richtlinie (RL 88/610) wird der Geltungsbereich auch auf die Lagerung gefährlicher chemischer Erzeugnisse in jeglicher (verpackter oder unverpackter) Form an beliebigen Orten ausgedehnt. Darüber hinaus werden die Bestimmungen über die Aufklärung der Öffentlichkeit verschärft, d. h. es wird im einzelnen festgelegt, welche Informationen mindestens zu vermitteln sind, z. B. Art der Risiken für Bevölkerung und Umwelt, notwendige Maßnahmen bei einem Unfall, bestehende Notstandspläne und Bestimmungen zwecks Zugang zu weiteren Informationen.

Die Richtlinie 96/82 ändert und ergänzt die Seveso-Richtlinie 82/501. Sie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt und gilt für Betriebe und die Arbeitsumwelt, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind.

5.2.4 Biotechnologie

Am 23. April 1990 verabschiedete der Rat die Richtlinien 90/219 und 90/220 (beide 1994 geändert), die zum einen die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und zum anderen die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt betreffen.

Aufgrund der ersten Richtlinie werden Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) in geschlossenen Systemen (z. B. im Bereich Forschung und Entwicklung) festgelegt. Vorgesehen sind dabei ein System zur Anmeldung solcher Tätigkeiten, die Durchführung spezifischer Einschließungsmaßnahmen, je nach Typ des Mikroorganismus und nach Art der Tätigkeit, sowie Unfall- und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen.

Die zweite Richtlinie zielt auf die sichere Verwendung (absichtliche Freisetzung) genetisch veränderter Organismen (GVO) in der Umwelt ab. Sie legt ein fallweises Notifizierungs- und

Annahmesystem mit unterschiedlichen Verfahren fest, je nachdem, ob die Freisetzung im Rahmen von Forschung und Entwicklung erfolgt oder ob die jeweiligen Erzeugnisse kommerziell genutzt werden sollen.

Die Kommission verabschiedete im Laufe des Jahres 1996 auf Grundlage der RL 90/220 vier Entscheidungen, durch die die Vermarktung bestimmter herbizidresistenter Arten von Raps, Soja, Chicorée und Mais genehmigt wurde.

Das EP hat insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais die Kommission scharf kritisiert, da sie trotz bedenklicher Stellungnahmen von Wissenschaftlern die Erlaubnis zur Vermarktung erteilt hatte und 13 von 15 Mitgliedstaaten gegen das Inverkehrbringen dieses Mais sind. (Entschließung B4-0147 u.a., angenommen am 08.04.1997).

Inzwischen haben Österreich und Luxemburg Maßnahmen getroffen, um das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais durch Anwendung von Art. 16 der RL 90/220 zu verbieten.

Im Januar 1997 wurde die Verordnung 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ("Novel-Food") verabschiedet, nachdem nach einem langwierigen Vermittlungsverfahren zwischen dem Rat und dem EP auf Druck des Parlaments dahingehend eine Einigung erzielt werden konnte, daß nunmehr eine europaweite Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebensmitteln, deren Zutaten bzw. Zusatzstoffen erforderlich ist. Diese dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Unschädlichkeit für die Gesundheit der Verbraucher nach einem Zulassungsverfahren ausdrücklich bestätigt wurde.

Nach dem Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie BRIDGE (1990-1994) hat der Rat ein Programm im Bereich der Biotechnologie verabschiedet (Entscheidung 94/912/EG.). Dieses Programm wird bis 1998 laufen und ist mit 552 Mio. ECU ausgestattet worden. Das spezifische Programm fußt auf dem Beschluß 1110/94/EG über das vierte Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration und dient dessen Durchführung in dem Aktionsbereich der Biotechnologie.

5.2.5 Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Stoffe

Mit der Verordnung Nr. 2455/92 des Rates vom 23.07.1992 ist die Verordnung 1734/88, betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus bzw. in die Gemeinschaft, geändert worden. Die neue Verordnung sieht ein gemeinsames Notifizierungsverfahren und Informationssystem bezüglich der Ein- und Ausfuhr vor. Die Verordnung wurde inzwischen durch die Verordnungen Nr. 3135/94 und Nr. 41/94 geändert, um die Liste der gefährlichen Chemikalien, deren Aus- bzw. Einfuhr meldepflichtig ist, zu erweitern.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH
CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLE RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1967	RL 67/548/EWG ABl. L 196/1 vom 16.08.1967	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	ABl. 209/3133 vom 11.12.1965	01.01.1970
(1996 letzte Änderung)	RL 96/56/EG ABl. L 236/35 vom 18.09.1996		Abl. C 65/26 vom 04.03.1996 Abl. C 166/60 vom 10.06.1996	21.09.1996
1973	RL 73/404/EWG ABl. L 347/51 vom 17.12.1973	Angleichung der Rechtsvorschriften über Detergentien	ABl. C 10/29 vom 05.02.1972	30.06.1975
(1986 letzte Änderung)	RL 86/094/EWG ABl. L 80/51 vom 25.03.1986			
1973	RL 73/405/EWG ABl. L 347/53 vom 17.12.1973	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen	ABl. C 10/29 vom 05.02.1972	26.05.1975
(1982 letzte Änderung)	RL 82/243/EWG ABl. L 109/18 vom 22.04.1982			
1976	RL 76/769/EWG ABl. L 262/201 vom 27.09.1976	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen		
(1994 letzte Änderung)	RL 94/60/EG ABl. L 365/1 vom 31.12.1994		Abl. C 44/2 vom 14.02.1994 Abl. C 323 vom 21.11.1994	20.06.1995
1982	RL 82/501/EWG ABl. L 230/1 vom 05.08.1982	Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	ABl. C 175/49 vom 14.07.1980	08.01.1984
(1996 letzte Änderung)	RL 96/82/EG ABl. L 10/13 vom 09.12.1996		Abl. C 56/80 vom 06.03.1996 Abl. C 261/24 vom 09.09.1996	03.02.1997

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1982	RL 82/883/EWG ABl. L 378/1 vom 31.12.1982	Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titan-dioxidproduktion betroffenen Umweltmedien		09.12.1984
1984	RL 84/156/EWG ABl. L 74/49 vom 17.03.1984	Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkali-chloridelektrolyse		18.03.1986
(1991 letzte Änderung)	RL 91/692/EWG ABl. L 377/48 vom 31.12.1991		ABl. C 19/587 vom 28.01.1991	
1988	Verordnung (EWG) 1734/88 ABl. L 155/2 vom 22.06.1988	Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft bzw. deren Einfuhr in die Gemein-schaft	ABl. C 281/199 vom 19.10.1987	22.06.1989
(1992 letzte Änderung)	Verordnung (EWG) 2455/92 ABl. L 251/13 vom 29.08.1992		ABl. C 305/112 von 1991	28.11.1992
1989	RL 89/428/EWG ABl. L 201/56 vom 14.07.1989	Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unter-bindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie	ABl. C 158 vom 26.06.1989	31.12.1989
1989	Verordnung (EWG) 428/89 ABl. L 50/1 vom 22.02.1989	Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse		22.02.1989
1990	RL 90/219/EWG ABl. L 117/1 vom 08.05.1990	Anwendung genetisch veränderter Organismen in der Umwelt	ABl. C 96 vom 17.04.1990	23.10.1991
(1994 letzte Änderung)	RL 94/51/EG ABl. L 297/29 vom 18.11.1994			
1990	RL 90/220/EWG ABl. L 117/15 vom 08.05.1990	Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt	ABl. C 96 vom 17.04.1990	23.10.1991
(1994 letzte Änderung)	RL 94/15/EG ABl. L 103/20 vom 22.04.1994			

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1991	RL 91/414/EWG ABl. L 230/1 vom 19.08.1991	Inverkehrbringen von Pflanzen- schutzmittel	ABl. C 72/33 vom 18.03.1991	
(1996 letzte Änderung)	RL 96/46/EG ABl. L 214/18 vom 23.08.1996			01.05.1996
1992	Verordnung (EWG) 2455/92 ABl. L 251/13 vom 29.08.1992	Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	ABl. C 305/112 von 1991	28.02.1993
(1994 letzte Änderung)	Verordnung (EG) 3135/94 ABl. L 332/1 vom 22.12.1994		ABl. C 91/98 vom 28.03.1994 ABl. C 341 vom 05.12.1994	
1993	Verordnung (EWG) 793/93 ABl. L 84 vom 05.04.1993	Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken durch Altlasten	ABl. C 280/65 vom 28.10.1991 ABl. C 337 vom 21.12.1992	05.06.1993
(1994 letzte Änderung)	Verordnung (EG) 1488/94 ABl. L 161/3 vom 29.06.1994	Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen aus- gehenden Risiken		28.08.1994
1996	RL 96/59/EG Abl. L 243/31 vom 24.09.1996	Beiseitigung von PCB/PCT	ABl. C 149/150 vom 18.06.1990 ABl. C 19/83 vom 18.01.1991 ABl. C 166/76 vom 10.06.1996	16.09.1996
1997	Verordnung (EG) 258/97 Abl. L 43 vom 14.02.1997	Neuartige Lebensmittel und Lebens- mittelzutaten	ABl. C 315/139 vom 22.11.1993	

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

6. LÄRM

6.1 Allgemein

Lärm wird vor allem in hochindustrialisierten Ländern mit hohem Verkehrsaufkommen als eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität angesehen. Der Grad der Belästigung hängt dabei in starkem Maße von psycho-soziologischen Gegebenheiten ab. Nicht unterschätzt werden dürfen

aber auch die gesundheitlichen Auswirkungen andauernder hoher Lärmpegel. So konnte bei Anwohnern verkehrsreicher Straßen ein höherer Blutdruck nachgewiesen werden, wodurch das ohnehin vorhandene Gesundheitsproblem des zu hohen Blutdrucks durch die Lärmbelästigung noch verschärft wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zu einer Kombination von Lärmbelästigung am Arbeitsplatz und im Wohnumfeld kommt. Im übrigen sind die Konsequenzen für die Tierwelt zu beachten, da einige Arten auf Lärmeinwirkungen sehr empfindlich reagieren.

Nach einer OECD-Studie aus dem Jahr 1990 sind von den 826 Millionen Menschen in den OECD-Mitgliedstaaten ca. 50 % einem Verkehrslärm von mehr als 55 dB(A) und ca. 16 % einem Verkehrslärm von mehr als 65 dB(A) ausgesetzt. 25 % bzw. 15 - 20 % der Stadtbevölkerung in Frankreich und Deutschland muß einen Geräuschpegel von 65 dB(A) ertragen. In der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise fühlt sich die Hälfte der Bevölkerung durch den Straßenverkehrslärm belästigt und jeder fünfte Bürger sogar stark in Mitleidenschaft gezogen.

Eine dauerhafte Senkung des Lärmpegels konnte bisher nicht erreicht werden. Im Bereich von Kraftfahrzeugen und Flugzeugen konnten zwar die Geräuschemissionen durch die Einführung bzw. stufenweise Herabsetzung von Grenzwerten reduziert werden, jedoch hat dies durch den gleichzeitig anwachsenden Kraftfahrzeug- und Flugverkehr nur zu einer Verlangsamung des Lärmzuwachses geführt. Mit einem weiteren Anstieg der Lärmquellen ist zu rechnen, da sich das Verkehrsaufkommen durch die wachsende Zahl der Neuzulassungen von Pkws und Flugzeugen erhöhen wird.

Lärm kann zur Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität führen. Gesundheitliche Auswirkungen, wie z. B. Streß und Schlaflosigkeit, sind nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der Lärmschutzpolitik wird deshalb auf dreierlei Weise gegen den Lärm vorgegangen:

- Bekämpfung des Lärms an der Quelle durch z. B. Reduzierung der Geräuschemissionen von Fahrzeugen, Baumaschinen, Haushaltsgeräten usw., sowie eine vereinheitlichte Standardisierung der Lärmmeßmethoden;
- Verringerung der Lärmbelästigungen durch klare geographische Trennung von Wohn- und Industriegebieten;
- Errichtung von sogenannten passiven Schutzmaßnahmen wie Lärmschutzzonen entlang von Autobahnen.

Der Lärmschutz fand bisher in fünf Aktionsprogrammen zum Umweltschutz Berücksichtigung. Im fünften Aktionsprogramm werden neben der Erstellung eines Lärmkatasters und Lärmbekämpfungsprogrammen weitere Verringerungen von Lärmemissionen für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Maschinen angekündigt.

Da eine effektive Lärmbekämpfung bei neuen Produkten nur mit Verzögerung eintreten kann, ist es geboten, für die in Gebrauch befindlichen Produkte Grenzwerte einzuführen. Dabei sollte eine Überwachung, wie sie schon bei Kraftfahrzeugen besteht, möglich sein.

Im Rahmen der Lärmschutzpolitik der EG sind wirtschaftliche Anreize für den Markt unverzichtbar. Als mögliche Maßnahmen kommen in Betracht:

- Zuschüsse für den Kauf lärmarmen Produkte,
- gesetzlich vorgeschriebene Produktinformation,
- Lärmabgaben unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips,
- Einführung von Lärmlizenzen,
- Subventionierung der Entwicklung von leiseren Produkten.

6.2 Maßgebliche Bestimmungen

Zum Lärmschutz sind eine Reihe von Richtlinien erlassen worden. Geräuschemissionen wurden unter anderem bei Kraftfahrzeugen, Motorrädern, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, Haushaltsgeräten, Erdbewegungsmaschinen, Baumaschinen und -geräte, Rasenmähern und zivilen Unterschallflugzeugen festgelegt.

Dem Kraftfahrzeug- und Flugverkehr wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da von ihnen eine starke Lärmbelastung für den Menschen ausgeht.

6.2.1 Kraftfahrzeuge

Die Basisrichtlinie des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffeinrichtungen von Kfz (70/157/EWG) erfaßt alle Kraftfahrzeuge, die im Straßenverkehr mehr als 25 km/h fahren können. Im Jahre 1995/1996 wurde der Lärmgrenzwert für Pkw auf 74 dB(A) abgesenkt. Dies entspricht einer Halbierung der Schalleistung, d.h. zwei Autos der nächsten Generation werden zusammen nur noch so laut sein wie ein heutiges. Die erreichte deutliche Lärminderung am Antrieb des Pkw wird allerdings durch die Zunahme von Zahl und Fahrleistung der Autos und durch die Zunahme leistungstärkerer und schwererer Fahrzeuge zum Teil kompensiert.

Der im November 1992 von der EG beschlossene Grenzwert für schwere Lkw beträgt 80 dB (A). Damit wird dieser sogenannte lärmarme Lkw zum Regelfahrzeug für den Güterverkehr auf Europas Straßen. Dies bedeutet, daß seit 1995/1996 im Stadtverkehr - gemessen an den Geräuschgrenzwerten und unter Berücksichtigung der Meßverfahren - 25 neue Lkw zusammen nur noch so laut sind wie ein einziger Lkw zu Beginn der 80er Jahre. Lkw, die die Lärmgrenzwerte der neuen EG-Richtlinie einhalten, können seit 1994 besonders gekennzeichnet werden. Damit wurde die Überwachung von Benutzervorteilsregelungen für lärmarme Lkw deutlich vereinfacht. Dies ist insbesondere für das in Österreich auf allen Transitautobahnen und begleitenden Bundesstraßen geltende Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr von Bedeutung, von

dem lärmarme Lkw (Grenzwerte: 78 dB (A) für Lkw < 150 kW und 80 dB (A) für Lkw > 150 kW) ausgenommen sind.

Tabelle 10: EG-Lärmgrenzwerte für Kfz.

	vor 01.10.1989 bzw. 1990	seit 01.10.1989 bzw. 1990	seit 01.10.1995 bzw. 1996	zum Vergleich ¹	
				Schweiz	Japan
Pkw	80	77	74	75	78
Busse < 150 kW	82	80	78	80	83
Busse > 150 kW	85	83	80	82	83
Kleinbusse < 2 t Lieferwagen	81	78	76		
Kleinbusse 2 - 3,5 t Lieferwagen	81	79	77	77	78
Lkw > 3,5 t < 75 kW	86	81	77	80	83
Lkw 75 - 150 kW	86	83	78	82	
Lkw > 150 kW	88	84	80	84	83

6.2.2 Motorisierte Zweiräder

Bei Umfragen zur Belästigungswirkung durch Straßenverkehrslärm werden Motorräder zusammen mit Lkw an erster Stelle genannt. Motorräder werden als Hobbygeräte oft zu lärmsensiblen Zeiten und an lärmsensiblen Orten betrieben. In vergleichbaren Verkehrssituationen liegen die Geräuschemissionen von Motorrädern weit über denen von Pkw, im Mittel um ca. 6 dB (A). Hinzu kommt, daß je nach Fahrverhalten der gleiche Motorradtyp unterschiedlich laut betrieben wird.

Auch die Geräusche von motorisierten Zweirädern werden seit langem durch EG-Richtlinien begrenzt. Die Richtlinie 78/1015/EWG ist in mehreren Stufen fortgeschrieben worden; die letzte Absenkungsstufe trat 1993/1994 in Kraft. Demnach bestehen für Krafträder bis 80 cm³ Hubraum 75 dB (A), zwischen 80 und 175 cm³ Hubraum 77 dB (A) und für Krafträder über 175 cm³ Hubraum 80 dB (A) Geräuschgrenzwerte.

¹ "Lutter contre le bruit dans les années 1990", OECD, Paris 1991, S. 73

Gegenwärtig wird in der EG eine neue Richtlinie für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge beraten, die u.a. Geräuschgrenzwerte für sämtliche Motorradklassen festlegt und deren Anwendung für alle Mitgliedstaaten verbindlich macht.

6.2.3 Flugzeuge

Mit der Richtlinie des Rates zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen (80/51/EWG) wird die Zulassung auf solche Flugzeugarten beschränkt, die den Anforderungen des Anhangs 16, Teil II des Abkommens über die internationale Luftfahrt, 3. Ausgabe, Juli 1978 oder gleichwertigen Anforderungen genügen. Unter Zugrundelegung der Normen der internationalen Zivilluftfahrtbehörde soll der durch Luftfahrzeuge verursachte Lärm unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, den technischen Möglichkeiten und den wirtschaftlichen Auswirkungen verringert werden.

Aufgrund der Richtlinie des Rates 92/14/EWG sollen die Flugplätze der Mitgliedstaaten nur noch von Unterschallstrahlflugzeugen angefliegen werden können, die ein Mantelstromverhältnis von weniger als 2 besitzen oder den Anforderungen des oben zitierten Anhangs 16 des Kapitels 3 entsprechen oder seit nicht mehr als 25 Jahren in Betrieb sind. Befreiungsmöglichkeiten bestehen für die Flugzeuge bestimmter besonders armer Entwicklungsländer.

Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RL 85/337/EWG) findet auf private und öffentliche Projekte Anwendung, d.h. für bauliche Anlagen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft. Für Flugplätze mit einer Start- und Landebahn von mehr als 2.100 Meter Länge ist ein von den Mitgliedstaaten auszugestaltendes Prüfungsverfahren vorgesehen, in dem u.a. die hauptsächlichsten Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt festgestellt und beurteilt werden. Das Verfahren sieht insbesondere die Anhörung der Öffentlichkeit vor.

6.2.4 Schienenverkehr

Eine deutliche Reduzierung des durch Güterverkehr, insbesondere den durch den Straßengüterverkehr verursachten Lärm, kann nur durch dessen Verlagerung auf die Schiene erreicht werden. Die hierdurch bedingte Erhöhung der Zugzahlen, besonders während der Nachtstunden, steht jedoch im Gegensatz zu der Forderung von zunehmend lärmsensibilisierten Bahnanliegern nach Verringerung sowohl der Zugzahlen, als auch der Bahngeschwindigkeiten. Diesem Interessengegensatz kann nur durch ein Lärmreduktionsprogramm begegnet werden, das sowohl den Einsatz einer neuen, lärmarmen Schienenfahrzeuggeneration, als auch Maßnahmen am Schienenweg selbst beinhaltet.

Ziel eines von der Deutschen Bahn AG, der Österreichischen Bundesbahn und den Italienischen Staatsbahnen gemeinsam initiierten Entwicklungsprogramms "Low Noise Train" ist es, durch schalltechnisch optimierte neue Konstruktionen der Güterfahrzeuge eine erhebliche Reduzierung der Lärmemissionen des Gesamtsystems bis zu 23 dB(A) zu erreichen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, den Schienengüterverkehr durch die Verringerung der "Life Cycle Costs" um 40 % der heutigen Kosten, sowie durch eine Transportgeschwindigkeit von bis zu 160 km/h attraktiver und damit wettbewerbsfähiger zu machen. Hierzu wird die Entwicklung von ein bis zwei

verschiedenen Lokomotiven, sowie von drei bis fünf unterschiedlichen, dem jeweils zu transportierenden Produkt angepaßten Waggontypen innerhalb der kommenden Jahre angestrebt, wobei ein Prototyp zu Test- und Meßzwecken bereits Ende 1997 zur Verfügung stehen soll.

Auf EU-Ebene ist ein seit 1984 existierender Vorschlag zwecks Angleichung der Rechtsvorschriften in bezug auf die Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen (KOM(83)706) am 28.07.1993 von der Kommission zurückgezogen worden (ABl. C 228/12 vom 24.08.1993).

6.2.5 Industrie- und Gewerbelärm

Zu den lästigen Lärmquellen des Gewerbes gehören die Baustellen, da sie im Freien und häufig in Wohnnähe betrieben werden. Die EG hat seit 1984 für eine Reihe von häufig eingesetzten Baumaschinen (z.B. Aufbruchhämmer, Stromerzeuger, Kompressoren, Erdbewegungsmaschinen) Geräuschgrenzwerte festgesetzt, die in einer Baumusterprüfung ermittelt und an der Baumaschine dokumentiert werden, bevor die Maschinen in der EU in den Verkehr gebracht werden. Die Grenzwerte sind stufenweise verschärft worden; zuletzt hat die EU im Juli 1995 eine Richtlinie zur Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für Erdbewegungsmaschinen erlassen (95/27/EG), die u.a. seit Dezember 1996 für bestimmte Erdbewegungsmaschinen verschärfte Geräuschgrenzwerte vorsieht, die nach einem praxisgerechtem Meßverfahren ermittelt wurden und insgesamt etwa 3 dB(A) niedriger sind als die bisher gültigen. Ab Dezember 2001 ist eine weitere Verschärfung um 3 dB(A) vorgesehen.

6.3 Vorschläge für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft zum Lärmschutz

Um künftig einen ausreichenden Lärmschutz, besonders im Straßenverkehr, gewährleisten zu können, ist es zunächst wichtig, den Lärm an seiner Quelle zu bekämpfen. Hierzu werden verschiedene Vorschläge gemacht.

Beispielsweise sieht ein niederländischer Vorschlag vor, bis zum Jahr 2000 für Pkw Emissionswerte von 74 und für Lkw 74-76 dB(A), sowie bis zum Jahr 2015 für Pkw 70 dB(A) und für Lkw 75 dB(A) in der Gemeinschaft einzuführen.

Da Abrollgeräusche der Autoreifen auf der Straße bei Hochgeschwindigkeiten eine der Hauptlärmquellen darstellen, würde die Verwendung eines leiseren Reifens, insbesondere auf Autobahnen und Vorortstraßen, eine Reduzierung der Geräuschemissionen um bis zu 6 dB(A) bedeuten. Auch gekörnte Straßenoberflächen senken den Lärm, die Benutzung eines sogenannten Flüsterasphalts würde die Geräuschemission um das Achtfache mindern. Ebenso würde der Einbau eines modernen Gasmotors anstelle eines Dieselmotors in Nutzfahrzeuge zu einer deutlichen Reduzierung des Lärms im Straßenverkehr führen.

Weiterhin könnten zur Emissionsminderung Lärmschutzzonen rund um Flughäfen festgelegt werden. Auch werden Vorschläge, wie die Errichtung von Lärmschutzwänden und Schallisolierung von Gebäuden zur Abwehr jeglichen Lärms sowie die Einrichtung spezieller

Lärmschutzfonds zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen diskutiert. Ferner könnte der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsrichtlinie auch auf andere viel befahrene Straßen, als nur auf Autobahnen, ausgedehnt werden.

Als nichttechnische verkehrsbeeinflussende Maßnahmen zur Lärmreduzierung kommen u.a. Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Stadt oder auf Autobahnen, Verbesserungen des Verkehrsflusses, zeitliche und räumliche Gebrauchseinschränkungen von Straßen, wie z.B. Fahrverbote am Wochenende oder in der Innenstadt, Fußgängerzonen, Lkw-Fahrverbote und Lkw-Umleitungen in Betracht. Ebenfalls könnten weitere Investitionen in öffentliche Verkehrsmittel Verkehrsteilnehmer zum Umsteigen vom Auto auf Bus und Bahnen bewegen.

Ein weiteres wichtiges Mittel der Lärmschutzpolitik ist es, durch marktbeeinflussende Maßnahmen wie die Schaffung von Angebot und Nachfrage einen Markt für lärmarme Produkte aufzubauen. Schon jetzt stellt die Lärmentwicklung eines Produkts eines der Bewertungskriterien bei der Vergabe des Umweltzeichens gemäß der VO 880/92 dar. Denkbar ist außerdem, eine Lärmabgabe für Pkw und Lkw einzuführen, die zusammen mit der Kfz-Steuer erhoben wird. Ferner stellt die Besteuerung von Kerosin eine Möglichkeit zur Lärmreduzierung im Flugbetrieb dar. Schließlich käme die Einführung von Umweltlizenzen im Bereich des Lärmschutzes in Frage.

6.4 Rolle des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat immer wieder betont, daß eine stärkere Reduzierung der Grenzwerte und eine Verfeinerung der Meßverfahren erfolgen müsse. Im Bereich des Flugzeugverkehrs müsse für Wohngebiete in der Nähe von Flughäfen Nachtflugverbote, lärmabhängige Flughafengebühren und die Vermeidung besonders lärmintensiver Start- und Landemanöver in Erwägung gezogen werden. Ferner wünscht das Parlament bei der Reduzierung von Geräuschemissionen die Einbeziehung von militärischen Unterschallstrahlflugzeugen.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH

LÄRM

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1970	RL 70/157/EWG ABl. L 42/16 vom 23.02.1970	Zulässiger Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahr- zeugen.		
(1996 letzte Änderung)	RL 96/20/EG ABl. L 92/23 vom 13.04.1996			
1978	RL 78/1015/EWG ABl. L 349/21 vom 13.12.1978	Zulässiger Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern		
(1989 letzte Änderung)	RL 89/235/EWG ABl. L 98/1 vom 11.04.1989		ABl. C 262/86 vom 10.10.1988	
1979	RL 79/113/EWG ABl. L 33/15 vom 08.02.1979	Ermittlung des Geräuschemissions- pegels von Baumaschinen und Bau- geräten		
(1985 letzte Änderung)	RL 85/405/EWG ABl. L 233/9 vom 30.08.1985			
1979	RL 80/51/EWG ABl. L 18/26 vom 24.01.1980	Schallemissionen von Unterschall- luftfahrzeugen		
(1983 letzte Änderung)	RL 83/206/EWG ABl. L 117/15 vom 04.05.1983		ABl. C 334/137 vom 20.12.1982	
1984	RL 84/533/EWG ABl. L 300/123 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel von Motorkompressoren		
(1985 letzte Änderung)	RL 85/406/EWG ABl. L 233/11 vom 30.08.1985			23.06.1986

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1984	RL 84/534/EWG ABl. L 300/130 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel von Turmdrehkränen		
(1987 letzte Änderung)	RL 87/405/EWG ABl. L 220/60 vom 08.08.1987		ABl. C 76/4 von 1987	26.06.1989
1984	RL 84/535/EWG ABl. L 300/142 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern		
(1985 letzte Änderung)	RL 85/407/EWG ABl. L 233/16 vom 30.08.1985			26.03.1986
1984	RL 84/536/EWG ABl. L 300/149 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern		
(1985 letzte Änderung)	RL 85/408/EWG ABl. L 233/18 vom 30.08.1985			26.03.1986
1984	RL 84/537/EWG ABl. L 300/156 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel hand- bedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer		26.03.1986
(1985 letzte Änderung)	RL 85/409/EWG ABl. L 233/20 vom 30.08.1985			26.03.1986
1984	RL 84/538/EWG ABl. L 300/171 vom 19.11.1984	Zulässiger Schalleistungspegel von Rasenmähern		01.07.1987
(1988 letzte Änderung)	RL 88/181/EWG ABl. L 81/71 vom 26.03.1988		ABl. C 281/176 von 1987	25.03.1988
1986	RL 86/594/EWG ABl. L 344/24 vom 06.12.1986	Geräuschemissionen von Haushalts- geräten	ABl. C 277/166 von 1983	04.12.1989

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1986	RL 86/662/EWG ABl. L 384/1 vom 31.12.1986	Geräuschemissionspegel von Hy- draulikbaggern, Seilbaggern, Planier- maschinen, Ladern und Baggerladern (Erdbewegungsmaschinen)	ABl. C 66/95 vom 15.03.1982	26.12.1988
(1995 letzte Änderung)	RL 95/27/EG ABl. L 168/14 vom 18.07.1995		ABl. C 255/70 vom 20.09.1993 und ABl. C 341/74 vom 05.12.1994	18.07.1995
1989	RL 89/629/EWG ABl. L 363/27 vom 13.12.1989	Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen	ABl. C 158/492 vom 26.06.1989	30.06.1990
1992	RL 92/14/EWG ABl. L 76/21 vom 23.03.1992	Einschränkung des Betriebs von bestimmten Flugzeugen	ABl. C 13 vom 1992	30.06.1990

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

7. NATURSCHUTZ

7.1 Allgemein

Wirtschaftliches Wachstum und der Bevölkerungszuwachs führten im Laufe der Jahrhunderte zu einem Rückgang des Reichtums und der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Ökosysteme in Europa. Obwohl die Verteilung der Bodenfläche der Gemeinschaft auf verschiedene Hauptnutzungsbereiche seit 1955 ziemlich unverändert geblieben ist, nehmen Rückgang und Verlust der natürlichen Lebensräume ständig zu. Ein bedeutender Prozentsatz der bekannten Pflanzen- und Tierarten in der Gemeinschaft ist gefährdet. Mehr als 1000 der höheren Pflanzenarten und 153 Vogelarten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. 20 % der wirbellosen Tiere und 45 der 65 einheimischen Süßwasserfischarten in der Gemeinschaft sind in Gefahr. Mehr als die Hälfte der bekannten Säugetierarten in Frankreich, den Niederlanden und Portugal und über 80 % der Reptilienarten in den Niederlanden sind bedroht.

Die Politik der Gemeinschaft zum Schutze des natürlichen Erbes beruht auf folgenden Grundlagen:

- Erhaltung der nichterneuerbaren genetischen Ressourcen und Vermeidung einer genetischen Verarmung;
- Erhaltung eines globalen ökologischen Gleichgewichts und Schutz der Lebensräume von Flora und Fauna;
- Entwicklung der zugrunde liegenden ethischen Motivationen.

Auf internationaler Ebene haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei der Suche nach Lösungen weltweiter Probleme wie der globalen Klimaveränderungen und der Zerstörung der Tropenwälder eine bedeutende Rolle gespielt.

Dies wird auch in dem 1993 angenommenen fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz deutlich. Dieses Programm befaßt sich unter anderem mit Umweltproblemen von weltweitem Ausmaß. Es setzt Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Klimaveränderung, dem Abbau der Ozonschicht, der Verringerung der Artenvielfalt und der fortschreitenden Entwaldung auf der ganzen Welt. (S. dazu auch oben unter 1.3.2.).

Große Bedeutung für die Umweltpolitik hat auch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfand. Der Gipfel von Rio de Janeiro endete mit der Verabschiedung der Klimarahmenkonvention, der Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche beide neue völkerrechtliche Konventionen darstellen, der Rio-Deklaration, einer Walddeklaration und des Programms Agenda 21.

7.2 Internationale Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

In diesem Bereich hat die Gemeinschaft folgende internationale Übereinkommen unterzeichnet:

- Das Übereinkommen von Bonn vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (ABl. Nr. L 210/11 vom 19.07.1982);
- das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, das die Gemeinschaft am 19. September 1979 unterzeichnet hat (ABl. Nr. L 38/2 vom 10.02.1982);
- das Übereinkommen von Washington vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen). Dieses Übereinkommen wurde von der Gemeinschaft am 3. Dezember 1982 unterzeichnet (ABl. Nr. L 384/7 vom 31.12.1982, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 66/24 vom 10.03.1989). Zwecks weiterer Umsetzung des CITES-Übereinkommens ist am 9. Dezember 1996 die Verordnung 338/97 über den "Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels" verabschiedet worden. Diese Verordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen für den inner- und außergemeinschaftlichen Handel mit freilebenden Tier- und Pflanzenarten;
- das Übereinkommen von Canberra über die Erhaltung der Meeresflora und -fauna in der Antarktis (ABl. Nr. L 252/27 vom 05.09.1981). Zu den Gefahren einer Zerstörung des Ökosystems in der Antarktis hat das Parlament eine Entschließung angenommen (ABl. Nr. C 69 vom 20.03.1989), in der ein striktes Verbot jeglichen Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis und die Gemeinschaft aufgefordert wird, die gesamte Antarktis als Weltnaturschutzgebiet anzuerkennen;
- das Übereinkommen von Rio de Janeiro zur biologischen Vielfalt, das von der Gemeinschaft im Juni 1992 unterzeichnet wurde (ABl. L 309/1 vom 13.12.1993).

7.3 Maßgebliche Bestimmungen und Bereiche

7.3.1 Wildlebende Vogelarten

Im April 1979 hat der Rat die Richtlinie 79/409/EWG betreffend die Erhaltung wildlebender Vogelarten verabschiedet. Diese Richtlinie verfolgt mehrere Ziele:

- Schutz, Pflege und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie erwähnten wildlebenden Vogelarten;
- Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz dieser Tierarten;

- Verbot des Verkaufs, des Transports zum Zwecke des Verkaufs, der Haltung lebender oder toter Vögel, der Vogeljagd sowie des Fangens oder Tötens von Vögeln - außer zu ganz bestimmten Zwecken.

Am 8. Juni 1994 hat der Rat die Richtlinie 94/24/EG zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung wildlebender Vogelarten verabschiedet (ABl. L 164/9 vom 30.06.1994). Durch diese Richtlinie wird die Liste der Vogelarten, die die Mitgliedstaaten zur Jagd freigeben dürfen, erweitert.

7.3.2 Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Am 21. Mai 1992 wurde die Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verabschiedet, sogenannte Habitatsrichtlinie (RL 92/43). Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sollen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Es sollen Vorbereitungen getroffen werden, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der Richtlinie genannten natürlichen Arten und Lebensräume sicherstellen läßt. Nach der Richtlinie ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen, für bestimmte Arten gibt es Regulierungsmaßnahmen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden.

Die Europäische Union hat bezüglich der in das Europäische Netz geschützten Lebensräume "Natura 2000" aufzunehmenden Gebiete etwa 60 Projekte, in die insgesamt 45 Mio. ECU aus Mitteln von LIFE fließen werden, kofinanziert.

Das EP hat in einer EntschlieÙung zur Erhaltung von Feuchtgebieten (A4-0238/96) die Gemeinschaft aufgefordert, dem Ramsarübereinkommen beizutreten und alle Feuchtgebiete, die die Kriterien dieses Übereinkommens erfüllen, als Feuchtgebiete von internationalem Interesse einzustufen. Außerdem müÙten die Biotope kartographisch in einer Datenbank erfaÙt werden, damit so ein dichtes Netz miteinander verbundener Feuchtgebiete im Rahmen von "Natura 2000" getroffen werden könnte.

7.3.3 Der Walfang

Seit 1981 hat der Rat die Einfuhren von Walerzeugnissen aufgrund der Verordnung (EWG) 348/81 eingeschränkt. Die Internationale Walfangkommission (IWC) faßte 1982 den Beschluß, daß von 1986 an schrittweise der Walfang zu kommerziellen Zwecken abgeschafft werden sollte. Am 17. Mai 1990 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu dem 1982 beschlossenen Moratorium für den kommerziellen Walfang. Hierin bedauert es, daß der Walfang seit dem Inkrafttreten des Moratoriums aufgrund rein formaler Einsprüche fortgesetzt wird und fordert die Regierungen aller IWC-Mitgliedstaaten auf, das Moratorium zu verlängern. Es fordert insbesondere die Regierungen Islands, Japans und Norwegens auf, das Moratorium genau einzuhalten (ABl. C 149/136 vom 18.06.1990). Zudem hat die Kommission an der Aushandlung eines Übereinkommens zum Schutz der Jungwale in der Nord- und Ostsee teilgenommen, das im September 1991 in Genf unterzeichnet wurde.

7.3.4 Schutz der Pelztiere

Der Rat hat am 4. November 1991 die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verabschiedet. Sie verbietet die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft sowie die Einfuhr von Pelzen und gewerblichen Erzeugnissen ab 01.01.1996 in die EG, sofern sie aus bestimmten Arten wildlebender Tiere aus Ländern hergestellt werden, in denen zum Fang Tellereisen verwendet werden bzw. die Fangmethoden nicht den internationalen humanen Fangnormen entsprechen. Die Kommission hatte es allerdings unterlassen, sich bis Ende 1995 mit den - so wie es in der Verordnung festgelegt ist - Anwenderländern von Tellereisen (Kanada und Rußland) über humane Fangmethoden zu einigen. Das Europäische Parlament hat daher in einer Entschließung vom 21.02.1997 die Kommission scharf kritisiert und fordert in Übereinstimmung mit dem Umweltministerrat ab spätestens 31. März 1997 ein Einfuhrverbot für Pelze von Tieren, die mit Tellereisen gefangen wurden (B4-0154/97).

7.3.5 Einfuhr von Robbenbaby-Fellen und anderen Erzeugnissen

Die gemeinschaftliche Politik zum Handel mit Robbenfellen geht zurück auf eine Initiativentschließung des Europäischen Parlaments (ABl. C 87/87 vom 05.04.1982). Am 28. März 1983 wurde die Richtlinie des Rates 83/129/EWG verabschiedet, die das Verbot der gewerblichen Einfuhr von Jungtierfellen (Sattelrobben und Mützenrobben) zum Gegenstand hat. Im einzelnen wurde die Einfuhr von rohen, gegerbten und zugerichteten Pelzfellen und Waren aus oben genannten Pelzfellen verboten. Allerdings werden die Felle, die von der von den Inuits (Eskimos) ausgeübten traditionellen Jagd herrühren, von dem Einfuhrverbot ausgenommen. Die Richtlinie, ursprünglich bis 1985 gültig, wurde - nicht zuletzt aufgrund des Drucks von seiten des EP - am 27. September 1985 um 4 Jahre und am 8. Juni 1989 auf unbestimmte Zeit verlängert (89/370/EWG).

7.3.6 Tierversuche

Im Anschluß an eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einschränkung von Tierversuchen und zum Schutz der Versuchstiere (ABl. C 172/164 vom 02.07.1984), in der es

gefordert hatte, Tierversuche einzuschränken, sofern ähnliche Ergebnisse durch andere Verfahren erzielt werden könnten und die erzielten Ergebnisse innerhalb Europas in eine zentrale Datenbank eingegeben würden, erließ der Rat im November 1986 die Richtlinie 86/609/EWG (ABl. L 358 vom 18.12.1986). Im Januar 1990 setzte die Kommission einen beratenden Ausschuß zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ein (ABl. L 44/30 vom 20.02.1990). Die Kommission hat am 9. September 1994 einen geänderten Vorschlag für den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere vorgelegt (KOM(94) 366) und am 16.07.1996 die hierzu erfolgten Änderungsvorschläge des EP angenommen (Abl. C 266 vom 13.09.1996).

7.3.7 Tropische Regenwälder

Auf Initiative des Europäischen Parlaments hat der Rat eine Verordnung über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder verabschiedet (VO Nr. 3062/95), die darauf abzielt, die Artenvielfalt der Tropenwälder und die Ökosysteme zu erhalten, indem den betroffenen Entwicklungsländern finanzielle und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden und die einheimische Bevölkerung aktiv beteiligt wird.

In einer EntschlieÙung vom 24.03.1994 (ABl. C 114/35 vom 25.04.1994) bekundete das Europäische Parlament sein Bedauern über die Schwäche des im Januar 1994 in Genf abgeschlossenen Internationalen Übereinkommens über Tropenholz (Neuabschluß des Abkommens von 1983, ABl. L 313/9 vom 22.11.1985) und forderte die Europäische Union auf, innerhalb der mit dem Übereinkommen geschaffenen Organisation strengere Regeln in bezug auf die nachhaltige Bewirtschaftung zu verlangen und verstärkt Haushaltsmittel für die nachhaltige Nutzung der tropischen Regenwälder bereitzustellen.

7.3.8 Zoologische Gärten

Am 10. Juli 1991 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos vorgelegt (KOM(91) 177 - ABl. C 249/14 vom 24.09.1991). Ziel dieses Vorschlags war die Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine wirksame Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet des Schutzes von Flora und Fauna, insbesondere die Reglementierung des Handels mit gefährdeten Arten.

Die Kommission schlug vor, daß jeder Zoo eine Betriebserlaubnis benötigt, in der festgestellt wird, daß der jeweilige Zoo über angemessene Einrichtungen zur Pflege und Unterbringung der Tiere verfügt und daß er sich um die Förderung von Umweltbewußtsein, wissenschaftlicher Forschung und Erhaltung der Arten bemüht. Der Vorschlag sah ferner vor, daß die Zoos über alle relevanten Angaben zu denen von ihnen gehaltenen Tieren ausführlich und regelmäßig Buch führen, um eine bessere Kontrolle über die Herkunft der Tiere zu ermöglichen. Die Kommission hatte auf eine Anfrage in einer Fragestunde mitgeteilt, daß sie ihren Vorschlag für den Erlaß einer Richtlinie zurückzuziehen beabsichtige und durch einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rats ersetzen wolle (Vorschlag der Kommission, KOM(95)619). Das Parlament hat jedoch

in einer EntschlieÙung, angenommen am 17.03.1995, die Kommission aufgefordert, den ursprünglichen Vorschlag zum ErlaÙ einer Richtlinie beizubehalten, um einheitliche Mindestnormen für die Haltung von Tieren in Zoos zu gewährleisten.

7.3.9 Wüstenbildung

Der Rat hat am 21. Juni 1989 eine EntschlieÙung über den Treibhauseffekt angenommen, in der er erklärt, daÙ die Wiederaufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Pflanzendecke innerhalb der Gemeinschaft intensiviert werden sollten und daÙ sich die Gemeinschaft an den internationalen Bemühungen um die Beendigung des Prozesses der Wüstenbildung uneingeschränkt beteiligen sollte (ABl. C 184 vom 20.07.1989). Am 15.10.1994 wurde in Paris das Übereinkommen zur Bekämpfung der Desertifikation von der Gemeinschaft unterzeichnet.

7.3.10 Alpen

Am 12. Juni 1991 hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung zur Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen durch den zunehmenden Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten angenommen. Hierin fordert das Parlament Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Umwelt im Alpenraum vor den Folgen des wachsenden Fremdenverkehrs zu schützen (ABl. C 183/112 vom 15.07.1991). Am 09.03.1996 ist das Übereinkommen zum Schutz der Alpen in Kraft getreten (BeschlüÙ 96/191/EG) ; Vertragsparteien sind Österreich, Deutschland, Frankreich, Slowenien, Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft.

7.4 Rolle des Europäischen Parlaments

Weitere Themen im Zusammenhang mit dem Naturschutz, die vom Europäischen Parlament behandelt wurden und nicht schon oben erwähnt worden sind, sind folgende:

- Mönchsrobbe: In seiner EntschlieÙung vom 22.11.1990 zur Mönchsrobbe unterstreicht das Europäische Parlament, daÙ die Mönchsrobben vom Aussterben bedroht sind, und fordert die Kommission auf, unverzüglich ein Aktionsprogramm zur Erhaltung dieser Art auszuarbeiten. Es fordert, daÙ dieses Programm insbesondere Ausbildungsmaßnahmen, die Einrichtung biologischer Stationen sowie ein Programm zur Impfung der Seehunde gegen den "Phocine-distemper"-Virus, der auf Mönchsrobben übertragen werden kann, umfaÙt und aus Mitteln des ACNAT-Fonds finanziert wird (ABl. C 324/215 vom 24.12.1990),
- Schutz des Wolfes und des Braunbären: Forderung von Sofortmaßnahmen für diese beiden äußerst gefährdeten Arten und finanzielle Unterstützung dieser Aktionen (ABl. C 69 vom 20.03.1989),
- Umwelt des Amazonasgebietes: In einer InitiativentschlieÙung zu den negativen Folgen der Finanzierungsmaßnahmen der EG und verschiedener internationaler Organisationen für die Umwelt des Amazonasgebietes (ABl. C 158/323 vom 26.06.1989) wird die Gemeinschaft aufgefordert, bei den Ländern des Amazonasgebietes darauf hinzuwirken, daÙ diese eine

Strategie zur Erhaltung dieses Gebietes festlegen, und bei ihren Mitgliedstaaten und den Banken auf ein Umschuldungsprogramm dringen, in dessen Rahmen nicht in Projekte investiert wird, die die Entwaldung fördern.

In einer weiteren EntschlieÙung vom 25. Oktober 1990 verurteilt das Europäische Parlament die Unterstützung des Eisenerzgrubenprojekts von Carajas (Brasilien) (EGKS-Darlehen) und ersucht die Kommission, die Verwendung von Alternativbrennstoffen anstelle von Holzkohle zur Herstellung von Roheisen zu unterstützen und zu diesem Zweck EGKS-Mittel bereitzustellen, die Einfuhren von Roheisen aus Brasilien einzufrieren, solange es mit Holzkohle hergestellt wird, und die unerwünschten ökologischen und sozialen Wirkungen der Herstellung von aus anderen Ländern importiertem Roheisen zu prüfen (ABl. C 295/189,196 vom 26.11.1990). Es fordert ferner die Gemeinschaft auf, in der Erwartung, daß die örtlichen Energieprobleme gelöst werden, ein Moratorium für Roheisenimporte aus Carajas einzuführen und, darüber hinaus, sich für ein alternatives Projekt einzusetzen, bei dem eine andere Energiequelle als Holzkohle verwendet wird.

- GATT-W.T.O.: Im Dezember 1996 fand die erste WTO-Ministerkonferenz in Singapore statt, in der es unter anderem um den Zusammenhang von Welthandel und Umweltschutz ging. Im Vorfeld dieses Treffens hatte das Europäische Parlament eine EntschlieÙung verabschiedet, in der es sich für eine verstärkte Einbeziehung der umweltpolitischen Aspekte, insbesondere der multilateralen Umweltschutzübereinkommen, in die Arbeiten der Welthandelsorganisation aussprach (ABl. C 166 vom 10.06.1996).

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH

NATURSCHUTZ

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1979	RL 79/409/EWG ABl. L 103/1 vom 25.04.1979	Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	ABl. C 163/28 vom 11.07.1977	06.04.1981
(1994 letzte Änderung)	RL 94/24/EG ABl. L 164/9 vom 30.06.1994		ABl. C 150/285 vom 14.05.1992 ABl. C 205/171 vom 25.07.1994	
1981	Verordnung (EWG) 348/81 ABl. L 39/1 vom 12.02.1981	Einfuhr von Walerzeugnissen	ABl. C 291/49 vom 10.11.1980	01.01.1982
1982	Verordnung (EWG) 3626/82 ABl. L 84/1 vom 31.12.1982	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (Abkommen von Washington)	ABl. C 327/105 vom 14.12.1981	31.12.1982
(1996 letzte Änderung)	Verordnung (EG) 338/97 Abl. L 61 vom 03.03.1997		Beschluß Abl. C 320 vom 28.10.1996	
1983	RL 83/129/EWG ABl. L 91/30 vom 09.04.1983	Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus	ABl. C 334/132 vom 20.12.1982	01.10.1983
1986	Verordnung (EWG) 3528/86 ABl. L 326/2 vom 21.11.1986	Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung	ABl. C 172/87 vom 02.07.1984	24.11.1986
(1994 letzte Änderung)	Verordnung (EG) 1091/94 ABl. L 125/1 vom 18.05.1994			
1986	RL 86/609/EWG ABl. L 358/1 vom 18.12.1986	Tierschutz bei medizinischen Experimenten	ABl. C 255/250 vom 13.10.1986	24.11.1989
1989	RL 89/370/EWG ABl. L 163/37 vom 14.06.1989	Einfuhr von Robbenbaby-Fellen und anderen Erzeugnissen		15.06.1989

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1991	Verordnung (EWG) 3907/91 ABl. L 370/17 vom 31.12.1991	Gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)	ABl. C 19/282 vom 28.01.1991	01.01.1992
1991	Verordnung (EWG) 3254/91 ABl. L 308/1 vom 09.11.1991	Schutz der Pelztiere	ABl. C 260 von 1990	09.11.1991
1992	Verordnung (EWG) 1973/92 ABl. L 206/1 vom 22.07.1992	Schaffung eines Finanzierungs- instruments für die Umwelt (LIFE)	ABl. C 267/211 vom 14.10.1991	23.07.1992
1992	RL 92/43/EWG ABl. L 206/7 vom 22.07.1992	Erhaltung der natürlichen Lebens- räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	ABl. C 75/12 vom 20.03.1991	10.06.1992
1992	Verordnung (EWG) 2158/92 ABl. L 217/3 vom 31.07.1992	Schutz des Waldes in der Gemein- schaft gegen Brände		03.11.1992
(1994 letzte Änderung)	Verordnung (EG) 804/94 ABl. L 93/11 vom 12.04.1994			
1993	Beschluß 93/626 Abl. L 309/1 vom 13.12.1993	Übereinkommen über die Erhaltung der biologischen Vielfalt	ABl. C 194 vom 19.07.1993	
1995	Verordnung (EG) 3062/95 Abl. L 327/9 vom 30.12.1995	Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder		
1996	Beschluß 96/191/EG ABl. L 61/31 vom 12.03.1996	Übereinkommen zum Schutz der Alpen	ABl. C 18/425 vom 23.01.1995	

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

8.1 Allgemein

Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) am 1. Juli 1987 wurde die Umweltpolitik als Aufgabe der Gemeinschaft im revidierten EWG-Vertrag in Artikel 130 r bis t erstmals ausdrücklich genannt. Ebenfalls stand der EG damit auch erstmals das ausdrückliche Recht zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu, soweit eine interne Zuständigkeit besteht (vgl. dazu auch das sogenannte AETR-Urteil des EuGH, auf das in der Schlußakte zur Einheitlichen Europäischen Akte verwiesen wird).

Der Unionsvertrag von Maastricht faßte die Art. 130 r - 130 t neu. Geändert wurde vor allem die Parlamentsbeteiligung, die nunmehr neben der Anhörung des Parlaments und dem Zusammenarbeitsverfahren auch das Mitentscheidungsverfahren umfaßt. Die Mehrheitserfordernisse im Rat wurden ausdrücklich geregelt, entsprechen aber der Praxis nach der EEA. Daneben wurde eine Veränderung dadurch bewirkt, daß die "Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme" zu den Zielen der Umweltpolitik in Art. 130 r Abs. 1 EG-Vertrag hinzugefügt wurde. Außerdem sind die Erfordernisse des Umweltschutzes nun nicht nur Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft, sondern müssen vielmehr bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

Kennzeichnend für die gemeinschaftliche Umweltpolitik ist es, daß internationale Verpflichtungen sowohl von der Gemeinschaft als auch gleichzeitig von den Mitgliedstaaten übernommen werden (sog. gemischte Abkommen). Regionale Probleme werden sinnvollerweise in einem engeren Rahmen beigelegt (Mittelmeerraum, Alpenländer, nordische Länder, Rheinverschmutzung, siehe dazu näher unten).

Die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Umweltschutz im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten beurteilt sich wie jede Tätigkeit der Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 b Unterabsatz 2 EG-Vertrag; das Prinzip war nach der EEA nur im Bereich der Umweltpolitik ausdrücklich erwähnt, Art. 130 r Abs. 5 EWG-Vertrag). Demnach setzt ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Umweltbereich voraus, daß ein Umweltproblem besser im europäischen Rahmen bewältigt werden kann, als dies die einzelnen Staaten vermöchten. Dies ist bei einem erheblichen Teil der Umweltbelastungen der Fall. Luftverschmutzung, Meeresverschmutzung und Gefahren radioaktiver Belastung etwa haben grenzüberschreitenden Charakter und können deshalb durch die einem einzelnen Staat zur Verfügung stehenden Mittel nicht befriedigend eingedämmt werden. In diesen Bereichen ist die Zuständigkeit der Gemeinschaft gegeben.

Soweit der Gemeinschaft die Kompetenz zufällt, nimmt sie zugleich die Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit wahr (vgl. Art. 130 r Abs. 4 EG-Vertrag). Die Befugnis zum Abschluß internationaler Abkommen ist also gegeben, wenn Gegenstand derselben eine Umweltfrage ist, die innerhalb der Gemeinschaft mehr als einen Staat berührt.

Im Fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1990 - 1994) werden u. a. folgende Maßnahmen für die Durchführung im internationalen Rahmen genannt (vgl. ABl. C 138 vom 17.05.1993):

- Stärkung der Beteiligung der Gemeinschaft an dem Schutz des Klimas und der Ozonschicht,
- Beteiligung an allen relevanten Initiativen zum Schutz von regionalen Meeren und internationalen Wasserläufen,
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit, um spezielle grenzübergreifende Probleme in Angriff nehmen zu können,
- Unterstützung bei der Ausarbeitung eines internationalen Vertrages zum Schutz der Wälder,
- eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit in Umweltfragen mit Nichtmitgliedsländern, insbesondere den Mitgliedern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), Japan und den Vereinigten Staaten.

Inzwischen hat die Kommission einen geänderten Vorschlag zur Überarbeitung des Programms der EG für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung vorgelegt (KOM(96)648).

8.2 Abkommen

Die Gemeinschaft, die gemäß Artikel 210 EG-Vertrag die Rechtspersönlichkeit besitzt, ist Vertragspartei zahlreicher internationaler Konventionen und Übereinkommen.

Die Befugnis, Verträge mit Drittstaaten zu schließen, ergibt sich aus Art. 228 und 238 EGV. Die Kommission handelt die Verträge gemäß Art. 228 EGV aus und unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat, der sie letztlich beschließt.

8.2.1 Als Abkommen mit internationaler Tragweite seien beispielhaft aufgeführt:

- das Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern - 1979),
- das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Übereinkommen von Bonn - 1979),
- das Übereinkommen zur Verhütung weiträumiger, grenzüberschreitender Luftverunreinigung in Europa (Übereinkommen von Genf - 1979),
- das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Übereinkommen von Washington - 1982),
- das Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (Übereinkommen von Wien - 1988, Protokoll von Montreal - 1988 (fortlaufend verschärft), Übereinkunft in London über den Ausstieg

- der Industriestaaten aus der FCKW-Produktion bis zum Jahre 2000 sowie Hilfsfonds für die dritte Welt in Höhe von 240 Mio. Dollar und Protokoll von Kopenhagen - 1992),
- das Übereinkommen zur Vermeidung von Stickoxiden in Industrie und Verkehr Europas (Übereinkommen von Sofia - 1988),
 - Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von gefährlichen Abfällen und ihrer Beseitigung (Baseler Konvention - 1989),
 - Rahmenübereinkommen zur Klimaänderung (Übereinkommen von Rio de Janeiro - 1992, jährliche Weiterentwicklung des Übereinkommens),
 - Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (Übereinkommen von Nairobi - 1992),
 - Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürrefolgen, insbesondere in Afrika (Paris 1994),
 - Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo - 1996).

8.2.2 Abkommen von regionaler Bedeutung sind:

- das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Übereinkommen von Bonn - 1976),
- das Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung (Übereinkommen von Barcelona - 1976),
- das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Stoffe (Übereinkommen von Bonn - 1984),
- die Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (Konvention von Oslo - 1983),
- das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Übereinkommen von Canberra - 1980),
- das Übereinkommen zum Schutz der Elbe vor Verschmutzung (Übereinkommen von Magdeburg - 1990),
- das Übereinkommen über die Zusammenarbeit beim Schutz des Nordost-Atlantiks vor unfallbedingter Verschmutzung (Übereinkommen von Lissabon - 1990),
- die Konvention zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (Übereinkommen von Paris - 1992),
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; Salzburg 1991),
- Übereinkommen zum Schutz der Oder (1996).

8.2.3 Bilaterale Abkommen

Sie existieren z. B. zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (1989) und bzgl. des Gabčíkovo-Nagymaros-Staudammprojekts mit Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Föderativen Republik (1992).

8.3 Aktionen auf internationaler Ebene - Mitarbeit in internationalen Gremien

8.3.1 Allgemein

Die Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an der Arbeit innerhalb von internationalen Organisationen wie z.B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), sie ist seit 1991 Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und baut die Zusammenarbeit mit dem Europarat ständig aus.

Die Gemeinschaft ist durch die Kommission der EG im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) und der besonders für den Umweltschutz zuständigen Unterorganisationen der UNO, der UNEP (United Nations Environment Program) vertreten.

8.3.2 Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa

Im Verhältnis zu den mittel- und osteuropäischen Staaten hatte schon die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der EG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) im Juni 1988 zu Kontakten auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes geführt.

Im Gefolge der Helsinki-Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde 1979 in Genf das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, an der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, unterschrieben. Im Herbst 1988 wurde von 24 UN-Mitgliedstaaten, darunter 12 westeuropäische Staaten und einige osteuropäische Länder, eine Erklärung unterzeichnet, nach der die westeuropäischen Staaten sich um eine Verminderung des Stickstoffoxidausstoßes aus Kraftwerken, Industrieanlagen und Autos bis 1998 um 30 % verpflichten, während die technisch noch nicht so weit entwickelten osteuropäischen Staaten ihr nationales Emissionsniveau auf dem Stand von 1987 einfrieren wollen. Das Protokoll stellt eine Ergänzung zu dem Helsinki-Protokoll von 1985 dar, das eine Verringerung der Schwefeldioxid-Emissionen um 30 % vorsieht.

Bei der Ausrichtung der ersten speziellen KSZE-Umweltkonferenz, die im Oktober und November 1989 in Sofia (Bulgarien) stattfand und an der 35 Staaten beteiligt waren, war die Europäische Gemeinschaft durch ihren Ratspräsidenten und den zuständigen Kommissar vertreten. Hauptthemen dieser Konferenz waren die Verhinderung von Umweltkatastrophen, die durch die Industrie verursacht werden und die Bekämpfung solcher Unfallfolgen über die Landesgrenzen hinweg, der Umgang mit gefährlichen chemischen Substanzen sowie die Verschmutzung von grenzüberschreitenden Flüssen und anderen Gewässern.

Auf dem 15. Weltwirtschaftsgipfel, der im Juli 1989 in Paris stattfand, wurde das PHARE-Programm (Hilfe für den Wiederaufbau der Wirtschaft in Polen und Ungarn, ABl. L 375 vom 23.12.1989) beschlossen. Das Programm wurde im Laufe der Jahre auf Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakei und die ehemalige DDR (bis 03.10.1990), auf Rumänien, Albanien, Estland, Lettland und Litauen und die ehemaligen jugoslawischen Republiken,

Slowenien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina ausgedehnt. Mit Hilfe dieses Programms wurden folgende Umweltprogramme gefördert:

Tabelle 11: PHARE Umweltprogramme, 1990-1995 in Mecu

Land	1990	1991	1992	1993	1994	1995*	Total
Albanien				3,3			3,3
Bulgarien	3,5	7,5	7,5	7,0	15,1	7,0	47,6
Tsch. Rep.	18,8	2,6			15,0		36,4
Slowakei	11,2	2,4				1,0	14,6
Ungarn	25,0	10,0	10,0		14,5	12,0	71,5
Polen	22,0	35,0	18,0		14,0	22,0	111,0
ex-DDR	20,0						20,0
Rumänien		20,0	5,0				7,0
Estland			0,3	0,65	4,9		5,85
Litauen			0,1	1,0	1,0		2,1
Lettland			0,7	1,0	5,5		7,2
Slowenien Regional	2,0	20,0	26,0		1,9		1,9
					3,0	20,0	66,0
Total	102,5	79,4	67,6	12,9	74,7	62,0	394,45

* = updated figures

Quelle: Progress and strategy paper
Environment to the year 2000
European Commission DG I, 1995.

Die Ausgaben für Umwelt und den Nuklearbereich betrafen beispielsweise im Jahre 1995 nur 7 % der für PHARE insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.

In ähnlicher Weise werden auch durch das TACIS-Programm (Technische Hilfe für die unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, ABl. L 187 vom 29.07.1993), für das für den Zeitraum 1996-1999 ein Betrag von 2224 Mio ECU vorgesehen ist, Umweltprogramme gefördert. Umweltaktionsprogramme für Zentral- und Osteuropa waren Gegenstand der Ministerkonferenzen von Dobris-Castle (Tschechien) und Luzern (1993) sowie der Folgekonferenz, 1995 in Sofia.

Zur Weiterführung des sog. strukturierten Dialogs im Rahmen der Strategie für die Vorbereitung des Beitritts der Länder Mitteleuropas fand im März 1996 die zweite gemeinsame Ministerkonferenz über Umweltfragen statt, auf der unter anderem über die Angleichung der umweltbezogenen Rechtsvorschriften der mitteleuropäischen Länder und der Europäischen Union sowie über die Folgemaßnahmen der Konferenz von Sofia verhandelt wurde.

8.3.3 Beziehungen zur EFTA

Seit 1984 bestand zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation), der Österreich, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Island, Finnland und Liechtenstein angehörten, eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Rahmen und Inhalt der Zusammenarbeit legten die Umweltminister der EG und EFTA-Staaten und Vertreter der EG-Kommission auf ihrer gemeinsamen Tagung im Oktober 1987 in Nordwijk fest.

Die Kooperation erstreckte sich auf die Bereiche der Luftverschmutzung, Bodenerhaltung, des Gewässerschutzes, der Umweltunfälle und der sauberen Technologien. Neben den Kontakten zwischen den Organisationen fanden bilaterale Zusammenkünfte zwischen Vertretern der EG und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA statt. In diesem Rahmen wurden bereits konkrete Projekte vereinbart, z. B. die Förderung einer Studie über den Bau eines Brenner-Tunnels aus dem Haushalt der EG. Im Rahmen des EWR-Abkommens wird auch der Umweltschutz berücksichtigt. Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur EU bleibt abzuwarten, inwieweit sich das Verhältnis zu den Reststaaten der EFTA entwickelt.

8.3.4 Beziehungen zu Staaten der Dritten Welt

Im Verhältnis zu den Staaten der Dritten Welt ist besonders die Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den 69 AKP-Staaten zu erwähnen, mit denen die EG durch das Lomé-Abkommen verbunden ist. Das Vierte Abkommen (1990-2000) hat eine Laufzeit von 10 Jahren, wobei sich das zugehörige erste Finanzprotokoll zunächst auf die ersten 5 Jahre erstreckt. Es sieht eine generelle Zusammenarbeit im Umweltschutz vor. So haben sich die EG und die AKP-Staaten auf ein generelles Verbot des Exportes von Giftmüll in die AKP-Länder geeinigt.

Die Kommission hat die Programmierung der Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen des ersten Finanzierungsprotokolls von Lomé IV praktisch abgeschlossen, wobei die neuen Prioritäten auch bzgl. des Umweltschutzes in hohem Maße berücksichtigt wurden.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der ASEAN haben sich weiterentwickelt. So wurde am 27. Juli 1993 in Singapur das Regionale Institut EWG-Singapur für Umwelttechnologie eröffnet.

8.3.5 Konferenz von Rio de Janeiro

Die Europäische Gemeinschaft war neben den Mitgliedstaaten als Vollmitglied bei der UNCED vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro vertreten. Dort wurde eine Grundlage für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine langfristig tragbare und umweltgerechte Entwicklung geschaffen, wenn auch ihre Ergebnisse nicht ganz den ursprünglichen Erwartungen der Gemeinschaft entsprachen. Die Konferenz verabschiedete unter dem Titel Agenda 21 ein Aktionsprogramm zur Schaffung der Grundlagen für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2000, daneben die sogenannte Erklärung von Rio mit 27 Grundsätzen für den Übergang zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und schließlich die Grundsatzserklärungen u. a. zur

Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aller Waldarten, bzgl. der gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wanderenden Fischarten und die Versteppung (Abkommen vom 17. Juni 1994, Paris). Im Rahmen der Konferenz wurden die Übereinkommen über Klimaänderungen und über die biologische Vielfalt unterzeichnet. Zur Finanzierung der Lösung der weltweiten Umweltprobleme hat die Gemeinschaft die Errichtung des Fonds "Global Environment Facility" (GEF) empfohlen. Die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen sind übereingekommen, die für den Treibhauseffekt verantwortlichen Abgasemissionen bis zum Jahr 2000 auf den Stand von 1990 zu stabilisieren.

Im Juni 1997 findet eine Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen statt, um den fünften Jahrestag der Konferenz von Rio zu begehen und die Durchführung der auf dieser Konferenz getroffenen Vereinbarungen zu bewerten.

Das Parlament hat im Vorfeld dieser Konferenz in einer Entschließung (A4-0083/97) insbesondere kritisiert, daß die Mitgliedstaaten der EU, die eine der Hauptverursacher der globalen Umweltverschmutzung sind, ihre Zusagen, die sie anlässlich der Rio-Konferenz gegeben haben, nicht eingehalten haben.

DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN EG-BESTIMMUNGEN ZUM BEREICH
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1975	Beschluß 75/437 ABl. L 194/5 vom 25.07.1975	Convention on the Prevention of Marine Pollution from land-based sources (Paris Convention)		06.05.1978
1977	Beschluß 77/586 ABl. L 240/48 vom 19.09.1977	Convention concerning the Inter- national Commission for the Rhine (Berne Convention)		
1977	Beschluß 77/585 ABl. L 240/1 vom 19.09.1977	Convention on the protection of the Mediterranean Sea against pollution (Barcelona Convention)	ABl. C 259/42 vom 04.11.1976	
1981	Beschluß 81/420 ABl. L 162/4 vom 19.06.1981	Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmut- zung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen	ABl. C 28/55 vom 09.02.1981	
1981	Beschluß 81/462 ABl. L 171/11 vom 27.06.1981	Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverun- reinigung	ABl. C 59/71 vom 10.03.1980	
(1993 letzte Änderung)	Beschluß 93/361 ABl. L 149 vom 21.06.1993		ABl. C 150/226 vom 15.06.1992	
1981	Beschluß 81/691 ABl. L 252/26 vom 05.09.1981	Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis		
1982	Verordnung (EWG) 3626/82 ABl. L 384/1 vom 31.12.1982	Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei- lebender Tiere und Pflanzen	ABl. C 327/105 vom 14.12.1981	31.12.1992
(1990 letzte Änderung)	Verordnung (EWG) 197/90 ABl. L 29/1 vom 31.01.1990			
1982	Beschluß 82/461 ABl. L 210/10 vom 19.07.1982	Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Konvention von Bonn)	ABl. C 327/95 vom 14.12.1981	

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1982	Beschluß 82/72 ABl. L 38/1 vom 10.02.1982	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Konvention von Bern)	ABl. C 175/18 vom 14.07.1980	
1983	Beschluß 83/101 ABl. 67/1 vom 12.03.1983	Protokoll über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus	ABl. C 334/136 vom 20.12.1982	
1983	Beschluß 83/414 ABl. L 237/4 vom 26.08.1983	Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten	ABl. C 242/128 vom 12.09.1983	
1983	Beschluß 83/414 ABl. L 237/4 vom 26.08.1983	Protokoll über die Konferenz der Vertreter der vertragsschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten	ABl. C 242/128 vom 12.09.1983	
1984	Beschluß 84/358 ABl. L 188/7 vom 16.07.1984	Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn)	ABl. C 127/120 vom 14.05.1984	
(1993 letzte Änderung)	Beschluß 93/540 ABl. L 263 vom 22.10.1993		ABl. C 42/36 vom 15.02.1993	
1987	Beschluß 87/57 ABl. L 24/46 vom 27.01.1987	Protocol amending the Convention for the prevention of marine pollution from land-based sources	ABl. C 352/305 vom 31.12.1985	
1988	Beschluß 88/540 ABl. L 297/8 vom 31.10.1988	Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht	ABl. C 187/53 vom 18.07.1988	
1988	Beschluß 88/540 ABl. L 297/8 vom 31.10.1988	Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	ABl. C 187/53 vom 18.07.1988	
(1994 letzte Änderung)	Beschluß 94/68 ABl. L 33/1 vom 07.02.1994		ABl. C 268/191 vom 04.10.1993	
1990	Beschluß 90/100 ABl. L 90/18 vom 05.04.1990	Wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Österreich im Einzugsgebiet der Donau	ABl. C 256/152 vom 15.09.1989	
1993	Beschluß 93/98 ABl. L 39 vom 16.02.1993	Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von gefährlichen Abfällen (Basler Konvention)	ABl. C 72/67 vom 18.03.1991	

Jahr	Maßnahme	Titel (abgekürzt)	Stellungnahme des EP	In Kraft ¹ getreten
1993	Beschluß 93/550 ABl. L 267/20 vom 28.10.1993	Übereinkommen zum Schutz der Küsten und Gewässer des Nord- ostatlantiks gegen Verschmutzung (Lissaboner Übereinkommen)	ABl. C 176/211 vom 28.06.1993	
1993	Beschluß 93/626 ABl. L 309/1 vom 13.12.1993	Übereinkommen zur biologischen Vielfalt	ABl. C 194/401 vom 19.07.1993	
1994	Beschluß 94/69 ABl. L 33/11 vom 07.02.1994	Rahmenübereinkommen über Klima- änderungen	ABl. C 194/358 vom 19.07.1993	
1994	Beschlüsse 94/156,157 ABl. L 73/1 vom 16.03.1994	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki 1974 in der Fassung von 1992)	ABl. C 315/627 vom 22.11.1993	
1996	Beschluß 96/191/EG ABl. L 61 vom 12.03.1996	Alpen-Übereinkommen	ABl. C 18/425 vom 23.01.1995	

¹ "In Kraft getreten" bedeutet für Richtlinien der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung in nationales Recht.

9. DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK

9.1 Allgemein - Informationssysteme

Die Gemeinschaft hat eine Reihe von begleitenden Maßnahmen entwickelt, die sich für die Durchführung einer effektiven Umweltpolitik als notwendig erwiesen haben.

Im Juni 1985 nahm der Rat ein Aktionsprogramm der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft an (ABl. Nr. L 176 vom 06.07.1985). Das Programm beinhaltet insbesondere:

- die Ermittlung und Beschreibung von Biotopen von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz;
- die Sammlung und Auswertung der Angaben über die sauren Niederschläge;
- die Zusammenstellung und Organisation einer kohärenten Information über die Umweltressourcen und -merkmale im Mittelmeerraum (Bodennutzung, Bodenerosion, Wasserqualität, Erdbebenrisiko, Küstengebiete);
- die Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit der in den Mitgliedstaaten erfaßten Umweltdaten sowie die Methoden zur Analyse der Daten.

Die so gewonnenen Informationen werden veröffentlicht, sofern sie mit den Vertraulichkeitsregeln in Einklang stehen.

Die Gemeinschaft strebt ebenfalls eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken der Mitgliedstaaten an. Dies gehört im übrigen auch zum Tätigkeitsbereich der Europäischen Umweltagentur (EUA) und des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, das am 07.05.1990 beschlossen wurde (ABl. L 120/1 vom 11.05.1990).

Die Kommission hat ein Vierjahresprogramm (1994 - 1997) zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik vorgeschlagen (KOM(92) 483). Damit soll ein Teilbereich Umwelt innerhalb des statistischen Systems der Gemeinschaft geschaffen werden, wodurch die Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik ermöglicht und die Koordinierung der Arbeiten von einzelstaatlichen Stellen und dem Gemeinschaftssystem vereinfacht werden soll. Der Rat hat allerdings dieses Programm bisher noch nicht angenommen.

9.2 Forschungsprogramme

Derzeit laufen folgende Forschungsprogramme:

- Programme, die in Form von direkten Aktionen von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt werden,
- Programme, die im Rahmen von vertraglich vereinbarten Aktionen (indirekte Aktionen) und konzertierten Aktionen (Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung mit Drittstaaten - COST) abgewickelt werden.

Das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994 - 1998) wurde vom Rat und vom Europäischen Parlament am 26.04.1994 beschlossen (Beschluß Nr. 1110/94/EG ABl. Nr. L 126/1 vom 18.05.1994). Für dieses Programm ist nach den Beitritt Finnlands, Schwedens und Österreichs nunmehr ein Betrag von 13,1 Mrd. ECU vorgesehen. Ziel des Programms ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Lebensqualität und die Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen für die Förderung einer dauerhaften Entwicklung, des Umweltschutzes und anderer gemeinsamer Politiken.

Im Umweltbereich werden folgende fünf Schwerpunkte aufgeführt:

- Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlage für die Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik mit dem Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus;
- Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch Förderung der Entwicklung grundlegender Technologien, in denen die Umweltbelastungen vor dem Hintergrund einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung berücksichtigt sind, und Verbesserung der Möglichkeiten zur Lösung und frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltproblemen;
- Beitrag zur Beobachtung des Ablaufs und zur Verdeutlichung der Prozesse, die sich im System Erde abspielen, sowie Untersuchung der Auswirkungen der Tätigkeiten des Menschen auf diese Merkmale und Prozesse;
- Suche nach Technologien für die ökologische Sanierung schadstoffbelasteter Gebiete;
- Weiterentwicklung der Forschung und Technologie zur Beschreibung, Überwachung, Prognostizierung und zum Schutz der Meeresumwelt.

Daneben sind im Bereich der Biowissenschaften und -technologien drei Schwerpunkte in den Bereichen Biotechnologie, Biomedizin und Gesundheitswesen und Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnik, Forstwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums), im Bereich der Energie der Schwerpunkt Technologien für eine umweltfreundlichere und rationellere Energieerzeugung und -nutzung festgelegt.

Am 15.12.1994 hat der Rat ein spezifisches Programm für Forschung und Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich Umwelt und Klima (1994 - 1998) angenommen (Entscheidung Nr. 94/911/EG - ABl. L 361/1 vom 31.12.1994). Das Programm ist mit 532 Mio ECU ausgestattet. Ein weiteres spezifisches Programm, mit welchem 552 Mio ECU bereitgestellt werden, ist für den Bereich der Biotechnologie vorgesehen (Entscheidung Nr. 94/912/EG - ABl. L 361/25 vom 31.12.1994).

9.3 Kohäsionsfonds

Durch den Vertrag über die Europäische Union wurde gemäß Art. 130 d EGV, ein Kohäsionsfonds geschaffen, mit dem Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäischer Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur mitfinanziert werden. Auf Grund der Verordnung 1164/94 werden für den Zeitraum 1993 - 1997 insgesamt über 15 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt. Begünstigte des Kohäsionsfonds sind Spanien, Griechenland, Portugal und Irland. Im Jahre 1996 wurden im Umweltschutz Projekte insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung und Bekämpfung der Bodenerosion mitfinanziert. Für das Jahr 1997 hat die Kommission Griechenland insgesamt 21,1 Millionen ECU für 6 Umweltschutzprojekte zugesagt, diese Summe entspricht ca. 80-85 % der öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich. Portugal wurden für 1997 sogar 53,5 Millionen ECU zugesprochen mit denen 8 Umweltvorhaben gefördert werden sollen. Dieses entspricht 85 % der öffentlichen Ausgaben für diese Projekte. Im Gegensatz zu den schon zuvor existierenden Strukturfonds, die zur Verringerung der Disparitäten zwischen den Regionen der EU beitragen sollen, werden durch den Kohäsionsfonds Einzelvorhaben statt Programme nur in den aufgeführten Bereichen gefördert. Dennoch werden auch in die Strukturfonds umweltpolitische Gesichtspunkte einbezogen.

9.4 Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Umwelt

Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für den Bau von Abfallaufbereitungs- und Kläranlagen, für Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerqualität, zur Verringerung von Luftverschmutzung und Lärmbelästigung usw. Außerdem finanziert sie Vorhaben, die den Spitzentechnologien, der Regionalentwicklung oder dem Energiesektor dienen. Zahlreiche Beihilfen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung verfolgen ähnliche Ziele und werden im Rahmen des gezielten neuen Programms ENVIREG aufgestockt. Außerdem kann die Gemeinschaft auf der Grundlage des GUA-Programms seit 1984 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Umweltaktionen gewähren, die sich auf die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien, die Abfallverwertung oder die Erhaltung wichtiger Biotope erstrecken.

Mit der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE) trägt die EG zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechtes der Gemeinschaft bei. In der zweiten Phase (1996-1999) sind auf Grund der Verordnung 1404/96, die einen Finanzierungrahmen von 450 Mio. ECU umfaßt, Interventionen dieses Finanzierungsinstrumentes auf bestimmte vorrangige Gebiete, wie das Europäische Netz "Natura

2000", die nachhaltige Entwicklung der industriellen Tätigkeiten und Hilfen für die assoziierten mitteleuropäischen Länder vorgesehen.

Durch die Entscheidung des Rates vom 13.09.1993 (93/500/EWG, ABl. L 235/41 vom 18.09.1993) werden die erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft gefördert (ALTENER-Programm). Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren (1993 - 1997) und wurde mit 40 Mio. ECU ausgestattet. Zur Förderung der Energietechnologie in Europa trägt daneben das Programm THERMIE und zur Förderung des Energiesparens das Programm SAVE bei.

Für SAVE I wurden für die Jahre 1991 bis 1995 insgesamt 35 Millionen ECU zur Verfügung gestellt. Das Fortsetzungsprogramm SAVE II umfaßt 45 Millionen ECU für den Zeitraum 1996-2000. Es sieht vor, Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen zu geben, Investitionen mit dem Ziel der Energieeinsparung seitens der privaten und der öffentlichen Verbraucher sowie der Industrie zu fördern und die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Energieintensität des Endverbrauchs zu schaffen.

Tabelle 12: In den Titel "Umwelt" des Haushaltsplans eingesetzte Mittel (in ECU)

Jahr	Verpflichtungen	Zahlungen
1986	30 899 463	21 750 325
1987	38 281 816	31 667 008
1988	36 845 905	35 220 000
1989	43 985 000	37 010 400
1990	51 980 000	48 269 000
1991	83 503 000	48 897 000
1992	147 613 000	116 061 000
1993	101 233 000	110 342 000
1994*	133 450 000	112 698 000
1995*	135 000 000	120 000 000
1996	133 400 000	
1997	131 769 000	

* = mit Katastrophenhilfe

Quelle für neueste Angaben: Gesamtbericht der Europäischen Kommission über die Tätigkeit der Europäischen Union 1996.

TEIL II: ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABENBEREICH DES
AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. ZUSAMMENSETZUNG:

a) Vorstand des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Vorsitzender: Herr Ken COLLINS (PSE, GB)

stellvertretende

Vorsitzende: Herr Danilo POGGIOLINI (PPE, I)
Frau Lone DYBKJÆR (ELDR, DK)
Herr Paul LANNOYE (V, B)

b) Liste der Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas (PSE)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

José APOLINARIO (P)
David BOWE (GB)
Carmen DÍEZ DE RIVERA ICAZA (E)
Ilona GRAENITZ (A)
Anneli HULTHÉN (S)
Kirsten JENSEN (DK)
Angela KOKKOLA (GR)
Annemarie KUHN (D)
Elena MARINUCCI (I)
Clive John NEEDLE (GB)
Anita POLLACK (GB)
Maartje J.A. van PUTTEN (NL)
Dagmar ROTH-BEHRENDT (D)
Ian WHITE (GB)
Phillip WHITEHEAD (GB)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Pedro APARICIO SÁNCHEZ (E)
Quinídio CORREIA (P)
Philippe DE COENE (B)
Giulio FANTUZZI (I)
Antoinette FOUQUE (F)
Evelyne GEBHARDT (D)
Veronica Mary HARDSTAFF (GB)
Mark Phillip HENDRICK (GB)
Heinz KINDERMANN (D)
Bernd LANGE (D)
Eryl Margaret McNALLY (GB)
Riitta MYLLER (FIN)
Sig.ra Pasqualina NAPOLETANO (I)
Nikolaos PAPAKYRIAZIS (GR)

Fraktion der Europäischen Volkspartei (PPE)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Jean-Pierre BÉBÉAR (F)
Giovanni M.S. BURTONE (I)
Luis CAMPOY ZUECO (E)
Marialiese FLEMMING (A)
Karl-Heinz FLORENZ (D)
Françoise GROSSETETE (F)
Caroline JACKSON (GB)
Ria OOMEN-RUIJTEN (NL)
Ursula SCHLEICHER (D)
Horst SCHNELLHARDT (D)
Antonios TRAKATELLIS (GR)
José Luis VALVERDE LÓPEZ (E)
Ivar VIRGIN (S)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Siegbert ALBER (D)
Mary BANOTTI (IRL)
Raphaël CHANTERIE (B)
Maria Teresa ESTEVAN BOLEA (E)
Dieter-Lebrecht KOCH (D)
Klaus-Heiner LEHNE (D)
Peter LIESE (D)
Nélio MENDONCA (P)
Carlos PIMIENIA (P)
Encarnacion REDONDO JIMENEZ (E)
Christian Foldberg ROVSING (DK)
Thomas SPENCER (GB)
Marianne THYSSEN (B)
Stanislaw TILLICH (D)

Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas (ELDR)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Doeke EISMA (NL)
Karl-Erik OLSSON (S)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Marie-Paule KESTELIJN-SIERENS (B)
Jean-Thomas NORDMANN (F)
Karin RIIS-JØRGENSEN (DK)

Nordische Grüne Linke (GUE/NGL)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Fausto BERTINOTTI (I)
Laura GONZALEZ ALVAREZ (E)
Mihail PAPAYANNAKIS (GR)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Pedro MARSET CAMPOS (E)
Jonas SJÖSTEDT (S)
Maria SORNOSA MARTINEZ (E)

Fraktion Union für Europa (UPE)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Gérard d'ABOVILLE (F)
Christian CABROL (F)
James FITZSIMONS (IRL)
Giacomo LEOPARDI (I)
Guido VICECONTE (I)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Monica Stefania BALDI (I)
Riccardo GAROSCI (I)
Marie-Thérèse HERMANGE (F)
Liam HYLAND (IRL)
Philippe-Armand MARTIN (F)

Fraktion DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament (V)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Hiltrud BREYER (D)
Patricia McKENNA (IRL)
Gianni TAMINO (I)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Undine-Uta BLOCH von BLOTTNITZ (D)
Per GAHRTON (S)
Heidi Anneli HAUTALA (FIN)
Noël MAMERE (F)

Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz (ARE)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Bernard KOUCHNER (F)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Christine BARTHET-MAYER (F)

Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsgruppe) (EDN)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Johannes BLOKLAND (NL)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Ulla SANDBÆK (DK)

Fraktionslose (NI)

Derzeitige ordentliche Mitglieder

Amedeo AMADEO (I)
Johann KRONBERGER (A)
Marie-France STIRBOIS (F)

Derzeitige stellvertretende Mitglieder

Daniel FERET (B)
Cristiana MUSCARDINI (IT)
Daniela RASCHHOFER (A)

2. AUFGABENBEREICH:

Dieser Ausschuß ist für folgende Fragen zuständig:

1. die Umweltpolitik und Umweltschutzmaßnahmen:

- a) Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser;
- b) Klassifizierung, Verpackung, Etikettierung, Transport und Verwendung gefährlicher Stoffe;
- c) Festsetzung höchstzulässiger Geräuschpegel;
- d) Behandlung und Lagerung von Abfällen (einschließlich Wiederverwertung);
- e) Maßnahmen und Übereinkommen auf internationaler und regionaler Ebene im Hinblick auf den Schutz der Umwelt (z. B. des Rheins und des Mittelmeers);
- f) Erhaltung der Tierwelt und der Umwelt der Tiere;
- g) Stellungnahmen zu den die Umwelt betreffenden Programmen im Bereich Energie und Forschung;
- h) Umweltschutzaspekte des Seerechts;

2. den Verbraucherschutz:

Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, d. h.:

- a) Schutz der Verbraucher vor den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit;
- b) Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher;
- c) Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Verbraucher (Beistand, Beratung und Anspruch auf Rechtsmittel);
- d) Verbesserung der Verbraucherinformation und Bildung;
- e) angemessene Konsultation und Vertretung der Verbraucher bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die ihre Interessen berühren;

3. die Volksgesundheit:

- a) Bildungsmaßnahmen im Gesundheitswesen (mit Schwerpunkt auf Vorbeugungsmaßnahmen in den Bereichen Tabak, Gebrauch von Drogen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Diäterzeugnisse);
- b) Lebensmittelkontrollen;
- c) Veterinärrecht in bezug auf Schutz der menschlichen Gesundheit gegen die Gefährdung durch Bakterien und Rückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs; amtsärztliche Kontrolle der Erzeugnisse (Fleisch, Milch usw.) und der Produktionsstätten (Schlachthof, Molkerei usw.);
- d) Arzneimittel einschließlich der veterinärpharmazeutischen Erzeugnisse;
- e) medizinische Forschung;
- f) kosmetische Produkte;
- g) Zivilschutz.

BIBLIOGRAPHIE

In dieser Ausgabe wurde folgende neuere Literatur verwandt:

- Umwelt Nr 4/1997: Eine Information des Bundesumweltministeriums, Bonn;
- Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1996, Brüssel-Luxemburg, 1997;
- Europäische Kommission: Europa - Fragen und Antworten, "Wie trägt die EU zum Umweltschutz bei?", Luxemburg, 1996;
- EUROSTAT: "1996 Facts through figures - A statistical portrait of the EU", Luxemburg 1996;
- EUR-OP News: Information des Verlagshauses der Europäischen Gemeinschaften, 1996.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfallbeseitigung	44, 45
Abfalldeponien	47
Abfallverbrennung	44
Abkommen	79
Abkommen mit internationaler Tragweite	79
Abkommen von regionaler Bedeutung	80
Abkommen von Montreal	26
AETR-Urteil	78
Agenda 21	69
Akkumulatoren	46
AKP-Staaten	83
Aktionsprogramm	11, 17, 37, 48, 61, 69, 74, 79, 82, 83, 88, 95
Aldrin	54
Alpen	74
ALTENER	91
Altölbeseitigung	46
Amazonas	74
Anhörungen	17
Antarktis	70
Asbest	53
ASEAN	83
Auto-Öl-Programm	17, 25
Autoreifen	64
Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Stoffe	56
Badegewässer	38
Baseler Übereinkommen	47
Batterien	46
Baumaschinen	60, 61, 64
Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle	45
Benzinmotoren	22
Bilaterale Abkommen	80
Biotechnologie	55, 90
Biotope	71, 88, 90
Biozid	54
Blaue Flagge	40
Bleigehalt des Benzins	24
Braunbär	74
BRIDGE	56
Chemische Stoffe	50
Chlordan	54

CITES	70
COST	89
DDT	54
Detergentien	54
Dieldrin	54
Diesel	22-25, 30, 64
Dieselmotor	22
Dioxin	53
ECE	81
EFTA	79, 83
EINECS	53
Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	56
Einheitliche Europäische Akte	78
Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	52
Elbe	38, 80
Energiesteuer	27
ENVIREG	90
Emissionen	15, 20-30, 36, 44, 60-65, 81, 84
Endrin	54
EURO 2-Norm	22
Europäische Investitionsbank	90
Europäische Umweltagentur	12
EW-Abkommen	83
FAO	81
Fluorchlorkohlenwasserstoffe	25, 26
flüchtige organische Verbindungen	25, 26
"Fonds von Montreal"	26
Forschungsprogramme	89
Flugzeuge	63
Freier Zugang zu Informationen	13
Fünftes Aktionsprogramm	17, 61, 79
Gabcíkovo-Nagymaros-Staudammprojekt	80
GATT	75
Gemeinsame Forschungsstelle	89
Gemeinschaftsrecht	17
gesamteuropäische parlamentarische Zusammenarbeit	17
giftige und gefährliche Abfälle	46
Giftmüll	17, 83
"Global Environment Facility"	84
globale Umweltfazität	17
grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle	47
Großfeuerungsanlagen	27

Grundwasser	12, 36, 37, 38
Gülle	36
Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse	13
Habitatrichtlinie	71
Halonen	26
Haushalt	91
Haushaltsgeräte	60, 61
Helsinki-Protokoll	81
Hexachlorcyclohexan	38
Industrie- und Gewerbelärm	64
Informationssysteme	88
Integrationsprinzip	11
integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	15
internationale Abkommen	70
internationale Zusammenarbeit	78
Kadmium	38
Kläranlagen	37
Klärschlamm	37, 46
Klimarahmenkonvention	69
Klimaveränderung	17, 26, 69
Kohäsionsfonds	90
Kohlendioxid	25, 27
Kohlenmonoxid	20
Kohlenwasserstoffe	20
KSZE	81
Küstengewässer	38
Lärm	60-65
Lärmabgaben	61
lärmarme Lkw	61
Lärmbekämpfungsprogramme	61
Lärmkataster	61
Lärmlizenzen	61
Lärmschutzzonen	60, 65
Lastkraftwagen	23
leichte Nutzfahrzeuge	22, 23
LIFE	71, 90
LIFE II	16
Lomé-Abkommen	83
"Low Noise Train"	63
Maastricht	8, 11, 78
Meere	12, 38, 39, 79

Meeresflora	70
Methan	25
Methangas	27
Mikroorganismen	55
Mitentscheidungsverfahren	78
Mittelmeer	39
Mobile Maschinen	24
Mönchsrobbe	74
Mopeds	24
Motorräder	24, 62
Müllverbrennungsanlagen	46
Natura 2000	71, 90
Nitrate	37
Nordsee	39
"Novel-Food"	56
Nutzfahrzeuge	22, 23
OECD	81
Öko-Audit	14
Öko-Label	14
Ostsee	39
Ozonschicht	12, 20, 26, 69, 79
PCB (polychlorierte Biphenyle)	39
PCT (polychlorierte Terphenyle)	53
Pelztiere	72
Pentachlorphenol (PCP)	53
Phosphate	37, 55
PHARE	81
Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle	46, 53
Protokoll von Montreal	79
Quecksilber	38, 54
Rechtsgrundlagen	11
Rechtspersönlichkeit	79
Recycling	12, 44
Regenwälder	73
Regierungskonferenz	18
RGW	81
Rhein	37, 78, 80
Rio-Deklaration	69
Rio de Janeiro	83
Robbenbaby-Fellen	72
Rußpartikel	20

Sanierung von Umweltschäden	15
SAVE	91
Schädlingsbekämpfungsmittel	54
Schadstoffe	24
Schienenverkehr	63
Schutz der biologischen Vielfalt	69
Schwefeldioxid	27, 46, 81
Schwefelgehalt	25
Schwermetalle	20, 37, 39, 46
Seveso	46
Siedlungsmüll	46
Steuer	15
Stickoxide	20, 29
Stickstoffoxidausstoß	81
Stickstoffoxide	26
Subsidiaritätsprinzip	11, 78
TACIS	82
THERMIE	91
Tetrachlorkohlenwasserstoffe	26
Tellereisen	72
Tierversuche	72
Titandioxid	46
Treibhauseffekt	25, 84
Treibhausemissionen	15
Trinkwasser	12, 35, 36, 38
Tropenwälder	69, 73
Tropische Regenwälder	73
Umwelt und Handel	17
Umwelt und Klima	90
Umweltindikatoren	17
Umweltmanagement	14, 15
Umweltrecht	17, 18
Umweltschutz und öffentliche Meinung	11
Umweltstatistik	88
Umwelttechnologien	17
Umweltvereinbarungen	16
Umweltverträglichkeitsprüfung	12
Umweltzeichen	13, 14, 65
UNCED	69, 83
UNEP	81
UNO	81
Ursprungsprinzip	11
Übereinkommen	79
Übereinkommen von Barcelona	39, 80

Übereinkommen von Basel	47
Übereinkommen von Bern	70, 79
Übereinkommen von Bonn	70, 79, 80
Übereinkommen von Canberra	70, 80
Übereinkommen von Genf	79
Übereinkommen von Lissabon	80
Übereinkommen von Rio de Janeiro	70, 80
Übereinkommen von Sofia	80
Übereinkommen von Washington	70, 79
Übereinkommen von Wien	79
Verbrennung	44
Verklappung	39
Verpackungen	47
Verpackungsmüll	14
Verursacherprinzip	11
Vorsorgeprinzip	11
Wälder	27, 79
Walddeklaration	69
Walfang	72
Warschauer Vertrag	39
Wildlebende Vogelarten	70
Wolf	74
WTO	75
Wüstenbildung	74
Zoo	73
Zugmaschinen	61
Zusammenarbeitsverfahren	78